

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

707. Sitzung

Bonn, Donnerstag, den 19. Dezember 1996

Inhalt:

Gedenkworte des Präsidenten für die NS-Opfer unter den Sinti und Roma	661 A	Heinz Schleußer (Nordrhein-Westfalen)	700* A
Zur Tagesordnung	662 B	Dr. Arno Walter (Saarland)	700* B
Glückwünsche zum Geburtstag	662 C	Dr. Peter Fischer (Niedersachsen)	700* C
1. Jahressteuergesetz (JStG) 1997 (Drucksache 950/96)	662 C	Dr. Theodor Waigel, Bundesminister der Finanzen	700* C
Heinz Schleußer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	662 D	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme von Entschlüssen	668 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2, 84 Abs. 1, 105 Abs. 3, 107 Abs. 1 und 108 Abs. 5 GG – Annahme einer Entschließung	664 A	5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Drucksache 867/96)	668 C
2. Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG) (Drucksache 951/96)	664 A	Beschluß: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	668 D, 669 A
Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter	664 B	6. Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts (Drucksache 901/96)	668 D
Beschluß: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 87 Abs. 3 Satz 2 und 104 a Abs. 3 Satz 3 GG	664 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	703* C
3. Drittes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (3. StUÄndG) (Drucksache 952/96)	664 D	7. Zweites Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes (Drucksache 868/96)	668 D
Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg), Berichterstatter	664 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer Entschlüsselung	704* A
Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	665 B	8. Gesetz zur stärkeren Berücksichtigung der Schadstoffemissionen bei der Besteuerung von Personenkraftwagen (Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 – KraftStÄndG 1997) – gemäß Artikel 80 Abs. 2, 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG – (Drucksache 902/96)	669 A
4. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997) (Drucksache 900/96, zu Drucksache 900/96)	668 B		

- | | | | |
|--|--------------|---|--------|
| Gerd Walter (Schleswig-Holstein) | 707* C | 12. Gesetz zur Änderung von § 152 des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 936/96) | 668 D |
| Dr. Günter Ermisch (Sachsen) | 707* D | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 703* C |
| Gustav Wabro (Baden-Württemberg) | 708* A | 13. Gesetz zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 870/96) | 680 C |
| Hansgeorg Hauser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen | 708* B | Alfred Sauter (Bayern) | 680 D |
| Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses | 669 C | Kurt Beck (Rheinland-Pfalz) | 709* D |
| 9. Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen , zur Änderung des Erblastentilgungsfondsgesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost – gemäß Artikel 104 a Abs. 4 GG – (Drucksache 913/96) | 669 C | Rudolf Geil (Mecklenburg-Vorpommern) | 710* A |
| Eberhard Diepgen (Berlin) | 669 C | Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses | 682 B |
| Hansgeorg Hauser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen | 708* D | 14. Gesetz zur Änderung des Ausländergesetzes (Drucksache 903/96) | 668 D |
| Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses | 670 B | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 703* C |
| 10. a) Erstes Gesetz zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (1. GKV-Neuordnungsgesetz – 1. NOG) (Drucksache 854/96) | | 15. Viertes Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG (Drucksache 904/96) | 668 D |
| b) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (2. GKV-Neuordnungsgesetz – 2. GKV-NOG –) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 822/96) | 670 C | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 704* A |
| Hans Eichel (Hessen) | 670 C | 16. Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG) – gemäß Artikel 85 Abs. 1 i. V. m. 87 b Abs. 2 und 85 Abs. 2 Satz 1 GG – (Drucksache 905/96) | 682 B |
| Dr. Erwin Vetter (Baden-Württemberg) | 672 B | Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses | 682 C |
| Dr. Axel Horstmann (Nordrhein-Westfalen) | 673 C, 679 B | 17. Gesetz über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden (Tellzeit-Wohnrechtgesetz – TzWrG) (Drucksache 906/96) | 668 D |
| Prof. Ursula Männle (Bayern) | 674 D | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 704* A |
| Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit | 675 C, 680 A | 18. Eigentumsfristengesetz (EFG) (Drucksache 871/96) | 682 C |
| Beschluß zu a): Anrufung des Vermittlungsausschusses | 680 C | Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg) | 682 C |
| Beschluß zu b): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 680 C | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschliebung | 684 A |
| 11. Sechstes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 869/96) | 668 D | 19. Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1997 (ERP-Wirtschaftsplanengesetz 1997) (Drucksache 914/96) | 668 D |
| Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 704* A | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 704* A |

20. Gesetz zu dem Vertrag vom 3. November 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze (Drucksache 907/96) 668 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG 703* C
21. Gesetz zu der Änderung vom 31. August 1995 des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (Drucksache 908/96) 668 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 704* A
22. Gesetz zu der Änderung vom 18. Mai 1995 des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (Drucksache 909/96) 668 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 704* A
23. Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 17. Juli 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits (Drucksache 910/96) 668 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 703* C
24. Gesetz zu dem Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommen von 1995 (Drucksache 911/96) 668 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 704* A
25. Gesetz zu dem Vertragswerk vom 17. Dezember 1994 über die Energiecharta (Drucksache 912/96) 668 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 703* C
26. Entwurf eines . . . Gesetzes zur **Änderung des Weingesetzes** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 896/96) 668 D
- Kurt Beck (Rheinland-Pfalz) 706* C
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsminister Rainer Brüderle (Rheinland-Pfalz) als Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 704* C, 669 A
27. Entwurf eines . . . Gesetzes zur **Änderung des Opferentschädigungsgesetzes** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 787/96) 684 A
- Hermann Leeb (Bayern) 684 A
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der angenommenen Fassung – Bestellung von Staatsminister Hermann Leeb (Bayern) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 685 B
28. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesvertriebenengesetzes** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 808/96) 685 B
- Kurt Beck (Rheinland-Pfalz) 711* A
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 712* B
- Dr. Horst Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 713* A
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsminister Walter Zuber (Rheinland-Pfalz) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 685 C
29. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des Opferschutzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 741/96)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Jugendgerichtsgesetzes (Gesetz zur **Verbesserung des Opferschutzes**) – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 50/95)
- c) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz)** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 709/96) 685 C
- Hermann Leeb (Bayern) 685 C
- Dr. Peter Fischer (Niedersachsen) 713* B
- Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 714* A
- Beschluß zu a):** Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 686 C
- Beschluß zu b) und c):** Einbringung des zusammengeführten Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der beschlossenen Fassung – Bestellung von Senator Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem (Hamburg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 686 D

30. Entwurf eines Gesetzes zur **Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft** und zur Änderung anderer Gesetze – Antrag der Länder Sachsen-Anhalt und Hessen – (Drucksache 887/96) 687 A
 Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) 687 A
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der angenommenen Fassung – Bestellung von Ministerin Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 688 C
31. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsänderungsgesetz – WoBindÄndG 1997)** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 940/96) 688 C
 Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen) 688 D, 714* A
 Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler 714* D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 689 A
32. Entschließung des Bundesrates zum **Schutz von Schlachttieren beim Transport** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 838/96) 668 D
 Kurt Beck (Rheinland-Pfalz) 707* A
Beschluß: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 704* C
33. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG – (Drucksache 763/96) 689 A
 Dr. Peter Fischer (Niedersachsen) 715* B
 Wolfgang Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 717* A
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 689 D
34. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990** betreffend den schrittweisen **Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen** (Drucksache 823/96) 668 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 704* C
35. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 821/96) 689 D
 Dr. Peter Fischer (Niedersachsen) 690 A, 718* C
 Manfred Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr 690 C, 719* A
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 691 A
36. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts** (Drucksache 806/96) 691 A
 Dr. Peter Fischer (Niedersachsen) 691 A
 Prof. Ursula Männle (Bayern) 692 A, 720* B
 Prof. Willy Leonhardt (Saarland) 692 B
 Dr. Günter Rexrodt, Bundesminister für Wirtschaft 693 C
 Dr. Günter Ermisch (Sachsen) 721* C
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 696 A
37. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Haushaltsgeräten (**Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz – EnVKG**) (Drucksache 824/96) 668 D
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 704* D
38. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **„Ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Ein Programm für den Binnenmarkt“** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 637/96) 696 A
Beschluß: Stellungnahme 696 A
39. Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über **Leitlinien für die Ausgestaltung der transeuropäischen Netze im Energiebereich** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 693/96) 668 D
Beschluß: Von einer Stellungnahme wird abgesehen 704* D

40. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: **„Die Informationsgesellschaft: Von Korfu bis Dublin – Neue Prioritäten“**
- Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: **„Die Bedeutung der Informationsgesellschaft für die Politik der Europäischen Union – Vorbereitung auf die nächsten Schritte“**
- Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **„Leben und Arbeiten in der Informationsgesellschaft: Im Vordergrund der Mensch“**
- Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: **„Normung und die globale Informationsgesellschaft: Der europäische Ansatz“** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 736/96) 696 A
- Beschluß:** Stellungnahme 696 B
41. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Strategie der **Zusammenarbeit zwischen Europa und Asien im Energiebereich** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 720/96) 696 B
- Beschluß:** Stellungnahme 696 C
42. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Entwicklung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 769/96) 668 D
- Beschluß:** Stellungnahme 705* A
43. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur **Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern**
- Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die **Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 788/96) 696 C
- Beschluß:** Stellungnahme 696 D
44. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Organisation der Zusammenarbeit im Hinblick auf vereinbarte **energiepolitische Ziele der Gemeinschaft** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 789/96) 696 D
- Beschluß:** Stellungnahme 697 A
45. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ein **Aktionsprogramm zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs**
- Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzhilfen für Aktionen zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 816/96) 668 D
- Beschluß:** Stellungnahme 705* A
46. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: **Lernen in der Informationsgesellschaft – Aktionsplan für eine europäische Initiative in der Schulbildung (1996–1998)** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 818/96) 668 D
- Beschluß:** Stellungnahme 705* A
47. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates zur **Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 858/96) 697 A
- Beschluß:** Stellungnahme 697 A
48. Verordnung über die Meldung des Eingangs einer Lieferung von forstlichem Vermehrungsgut aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**Forstsaat-Meldeverordnung**) (Drucksache 812/96) 668 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 705* C
49. Verordnung zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern (**Hopfen-Einfuhrverordnung** – HopfEinV) (Drucksache 834/96) 668 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 705* A
50. Verordnung über **Butter und zur Änderung milch- und margarinerechtlicher Vorschriften** (Drucksache 839/96) 668 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 705* A

51. Vierte Verordnung zur Änderung der **Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung** (Drucksache 840/96) 697 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 697 B
52. Verordnung zur Ermittlung des **Arbeits Einkommens** aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1997 (**Arbeits-einkommenverordnung Landwirtschaft 1997 - AELV 1997**) (Drucksache 843/96) 668 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 705* C
53. Verordnung zur Bestimmung der **Beitragssätze** in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1997 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1997 (**Beitragssatzverordnung 1997 - BSV 1997**) (Drucksache 883/96) 697 B
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 697 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 697 D
54. Fünfundzwanzigste Verordnung zur **Änderung der Kosmetik-Verordnung** (Drucksache 807/96) 668 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 705* A
55. Verordnung zur **Änderung der Fleischi-hygiene-Verordnung und der Einfuhruntersuchungs-Verordnung** (Drucksache 841/96) 698 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen - Annahme einer EntschlieÙung 698 A
56. Vierte Verordnung zur **Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz** (WaffKostVÄndV4) (Drucksache 742/96, zu Drucksache 742/96) 668 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 705* A
57. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der **Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland** (Drucksache 878/96) 668 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 705* C
58. **Gebührenverordnung zum PaÙgesetz (PaÙgebührenverordnung - PaÙGebV -)** (Drucksache 879/96) 668 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 705* C
59. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines **Beirates für Ausbildungsförderung (3. BeiratsVÄndV)** (Drucksache 833/96) 668 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 705* C
60. Verordnung zu dem **Abkommen vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen** über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens (Drucksache 895/96) 668 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 705* C
61. Zweite Verordnung zur Änderung der **Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (2. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungsverordnung)** (Drucksache 796/96) 668 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 705* A
62. Zweite Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die **Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rheln (ADNR)** und der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die **Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel** (Drucksache 797/96, zu Drucksache 797/96) 668 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG - Annahme einer EntschlieÙung 706* A
63. Verordnung zur **Gleichstellung österreichischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk** (Drucksache 837/96) 668 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 705* C
64. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGÄndVwV 1997)** (Drucksache 798/96) 668 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG 705* C

65. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (**BAföG-FormblattVwV 1997**) (Drucksache 831/96) 668 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG 705* C
66. Benennung von zwei Mitgliedern des Kuratoriums der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL) – gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satzung der Forschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL) – (Drucksache 773/96) 668 D
Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 773/1/96 706* A
67. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ständiges Netz der **Korrespondenten für Katastrophenschutz bei der EG-Kommission**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG – (Drucksache 921/96) 668 D
Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 921/1/96 706* A
68. Wahl des **Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes** – gemäß § 5 Abs. 1 Bundesrechnungshofgesetz – (Drucksache 935/96) 668 D
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 935/96 706* A
69. Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des **Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe** – gemäß § 45 Abs. 5 Nr. 1 1. SprengVO – (Drucksache 866/96) 668 D
Beschluß: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 866/96 706* A
70. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 937/96) 668 D
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 706* B
71. Gesetz zur Ergänzung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (**Wachstums- und Beschäftigungsförderung-Ergänzungsgesetz** – WFEG) (Drucksache 953/96) 665 B
Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter 665 C
Beschluß: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 666 C
72. . . . Gesetz zur **Änderung der Strafprozeßordnung** (Drucksache 954/96) 666 C
Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter 666 D
Beschluß: Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 667 B
73. Viertes Gesetz zur **Änderung des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes** (Drucksache 955/96, zu Drucksache 955/96) 667 B
Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg), Berichterstatter 667 B
Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 667 D
74. Gesetz zur Begrenzung der **Bezügefortzahlung bei Krankheit** (Drucksache 956/96) 667 D
Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter 668 A
Beschluß: Keine Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 GG 668 B
75. Gesetz zur **Änderung des Zollverwaltungsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 947/96) 668 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 704* A
76. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997** (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 948/96) 698 A
Uwe Beckmeyer (Bremen) 722* A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 698 C
77. Zweites Gesetz zur **Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes** (RPflAnpG) und anderer Gesetze (Drucksache 983/96) 698 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 698 C
Nächste Sitzung 698 C, D
Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR 699 A/C
Feststellung gemäß § 34 GO BR 699 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Erwin Teufel, Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter, Minister der Justiz des Saarlandes – zeitweise –

Schriftführer:

Alfred Sauter (Bayern)

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Baden-Württemberg:

Dr. Erwin Vetter, Sozialminister

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Prof. Ursula Männle, Staatsministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Hermann Leeb, Staatsminister der Justiz

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Eberhard Diepgen, Regierender Bürgermeister

Peter Radunski, Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Brandenburg:

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Bremen:

Uwe Beckmeyer, Senator für Häfen, überregionaler Verkehr und Außenhandel und Senator für Arbeit

Hamburg:

Dr. Henning Voscherau, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Hessen:

Hans Eichel, Ministerpräsident

Barbara Stolterfoht, Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Mecklenburg-Vorpommern:

Rudolf Geil, Innenminister

Niedersachsen:

Gerhard Schröder, Ministerpräsident

Dr. Peter Fischer, Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Karl-Heinz Funke, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. h. c. Johannes Rau, Ministerpräsident

Heinz Schleußer, Finanzminister

Dr. Michael Vesper, Minister für Bauen und Wohnen

Prof. Dr. Manfred Dammeyer, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Dr. Axel Horstmann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Prof. Willy Leonhardt, Minister für Umwelt, Energie und Verkehr

Sachsen:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident
Dr. Kajo Schommer, Staatsminister für Wirtschaft
und Arbeit
Dr. Günter Ermisch, Staatssekretär, Bevollmächtigter
des Freistaates Sachsen für Bundes- und
Europaangelegenheiten beim Bund
Günter Meyer, Staatsminister, Chef der Staats-
kanzlei

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Justiz, Bundes- und
Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des
Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident
Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundesan-
gelegenheiten in der Staatskanzlei und Be-
vollmächtigte des Freistaats Thüringen beim
Bund

Von der Bundesregierung:

Manfred Kanther, Bundesminister des Innern
Dr. Theodor Waigel, Bundesminister der Finan-
zen
Dr. Günter Rexrodt, Bundesminister für Wirt-
schaft
Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit
Prof. Dr. Klaus Töpfer, Bundesminister für Raum-
ordnung, Bauwesen und Städtebau
Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanz-
ler
Dr. Horst Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär
beim Bundesminister des Innern
Rainer Funke, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister der Justiz
Hansgeorg Hauser, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister der Finanzen
Wolfgang Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
Horst Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister für Arbeit und Sozialordnung
Manfred Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister für Verkehr

(A)

(C)

707. Sitzung

Bonn, den 19. Dezember 1996

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Erwin Teufel: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 707. Sitzung des deutschen Bundesrates.

Auf der Besuchertribüne des Bundesrates befindet sich heute eine **Delegation der deutschen Sinti und Roma** mit dem Vorsitzenden des Zentralrates, Herrn Romani Rose, an der Spitze. Die Mitglieder dieser Delegation möchte ich sehr herzlich begrüßen.

(Beifall)

(B) Darunter sind auch einige Überlebende von Konzentrationslagern. Wenige haben überlebt. Sinti und Roma haben Verbrechen erlitten, die im deutschen Namen und von Deutschen an ihnen verübt wurden.

Wir stehen auch heute noch, nach über 50 Jahren, fassungslos und beschämt vor der **Barbarei**, die von Deutschland ausging. Gemeinsam wollen wir uns heute erinnern und dabei eines Tages gedenken, an dem Unsagbares auf eine entsetzliche Spitze getrieben wurde. Am 16. Dezember 1942 erteilte der „Reichsführer SS“, Heinrich Himmler, den sogenannten „Auschwitz-Befehl“. Danach wurden alle Sinti und Roma, deren sich die SS bemächtigen konnte, nach Auschwitz, in das sogenannte „Zigeuner-Familienlager“ Birkenau verschleppt.

Frauen und Männer, Säuglinge, Kinder und Alte wurden ermordet. Sie starben durch Hunger und Seuchen. Sie starben infolge der Zwangsarbeit, und sie starben besonders qualvoll infolge grauenhafter Menschenversuche.

Sie starben auch in Massen in den Gaskammern. In Birkenau wurden allein in der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944, in der das Lager geräumt wurde, 2 897 wehrlose Menschen in den Tod geschickt – als „nicht Arbeitsfähige“, wie es in der unmenschlichen Sprache der Nationalsozialisten hieß.

Beim Versuch, das Unbeschreibliche zu beschreiben, stoßen wir an Grenzen. Worte können die Dimension des Verbrechens und des Leids kaum zum Ausdruck bringen.

So widerstrebt mir auch der Begriff „Vernichtung“. Ich frage mich: Gehört dieser Begriff nicht eher zur Sprache der Täter, weil er der unglaublichen Perversion ihres Denkens Vorschub leistet – nämlich der, „Menschen zweiter Klasse“, „lebensunwertes Leben“ definieren zu wollen?

Ich wehre mich auch gegen den Begriff „Vernichtung“, weil er die Unfaßbarkeit des Verbrechens nur erhöht, indem er das Leiden der Opfer anonym macht und die mordenden Täter nicht als Verbrecher, sondern als Werkzeuge erscheinen läßt.

Wir erinnern uns heute vor allen anderen an die Menschen, die ermordet wurden: an 500 000 Einzelpersonen mit ihren unverwechselbaren Biographien, mit ihren Wünschen und Träumen, ihren Fähigkeiten und Kenntnissen, ihrem Lebensrecht und ihrer Lebensgeschichte.

(D)

Der 16. Dezember 1942 kam nicht aus heiterem Himmel. **Auschwitz** ist nur der schlimmste Ort einer Serie von Orten des Grauens wie Majdanek, Treblinka, Sobibor, Sachsenhausen, Ravensbrück, Bergen-Belsen, Buchenwald und Dachau. Es ist der schlimmste Ort in einer Serie auch vieler anderer Plätze, an denen Sinti und Roma grauenhafte Verbrechen erlitten haben.

Bereits kurz nach der Machtübernahme hatten die Nationalsozialisten die Lebensbedingungen für die in Deutschland lebenden Sinti und Roma unerträglich gemacht. Erst wurde ihnen die Wohlfahrtsunterstützung gekürzt, später wurden sie systematisch erfaßt, ab 1936 in sogenannte „Zigeunerlager“ und seit 1937 und 1938 in Konzentrationslager wie Buchenwald und Dachau deportiert.

Im Oktober 1939 folgte ein „Festsetzungserlaß“ – so die verharmlosende Sprache der Nationalsozialisten. Ab dem Frühjahr 1940 wurden Sinti und Roma systematisch in Ghettos wie Lodz gesperrt und in Lager und Konzentrationslager verschleppt.

Schon vor dem Dezember 1942 hatte die Maschinerie des Verbrechens so grauenhaft funktioniert, daß in Deutschland selbst nicht einmal mehr 10 000 Sinti und Roma lebten. Diese wurden dann mit den Sinti und Roma aus den besetzten Gebieten nach Auschwitz deportiert.

Präsident Erwin Teufel

- (A) Nach Jahrhunderten, in denen Sinti und Roma friedlich in Deutschland gelebt hatten, nach Jahrhunderten, in denen sie in der Mitte der Deutschen lebten, haben Deutsche unermeßliches Leid über sie gebracht.

In tiefer Trauer und mit Bestürzung denke ich also heute an 500 000 Menschen, deren Leben zerstört wurde. Und ich denke an die Angehörigen, die zwar überlebten, aber für immer gezeichnet waren oder sind.

Die Verbrechen, die von Deutschland ausgingen, und die Schuld, die der Nationalsozialismus Deutschland als unseliges Erbe hinterlassen hat, sind nicht zu relativieren; auch nicht durch die Zeit. Sie sind Teil unserer Geschichte geworden, der wir uns stellen müssen und stellen. Wir dürfen gerade die **dunklen Seiten unserer Geschichte nicht verdrängen**. „Das Geheimnis der Versöhnung heißt Erinnerung“, sagt ein jüdisches Sprichwort. In den Worten von Theodor Heuss: „nicht Kollektivschuld, aber Kollektivscham“.

Wir Deutsche müssen die besondere Verantwortung auf uns nehmen, die sich aus unserer Vergangenheit ergibt.

Wir erinnern uns, um Lehren zu ziehen. Wir erinnern, um dazu beizutragen, daß niemals wieder auf deutschem Boden Menschen verfolgt werden wegen ihrer Rasse, Religion oder ihrer Art zu leben.

Deutschland hat Lehren gezogen: im Grundgesetz wie in bald fünf Jahrzehnten gelebter Demokratie. (B) **Menschenwürde und Menschenrechte sind die Höchstwerte unserer Verfassung.**

Für den einzelnen Bürger bedeutet dies: Achtung des Mitmenschen, Solidarität mit den Schwachen, Toleranz gegenüber anderer Lebensart und Kultur, Nächstenliebe.

Wenn so das Gedenken des Schicksals von 500 000 Sinti und Roma nicht nur ein Erinnern, sondern ein Nachdenken ist, ehren wir auch das Andenken an diese Menschen.

Dieses Andenken schuldet Deutschland all denen, die in deutschem Namen ermordet wurden: den Juden, den Sinti und Roma und den vielen, vielen anderen Opfern und Verfolgten aus vielen Völkern und unserem eigenen Volk.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, sich zum ehrenden Gedenken von Ihren Plätzen zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Ich danke Ihnen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zur **Tagesordnung** kommen! Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 76 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, sie um den Tagesordnungspunkt 77 – Zweites Gesetz zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes und anderer Gesetze – zu ergänzen. Die Punkte 71 bis 74 werden nach Tagesordnungspunkt 3 aufgerufen. Im übrigen

bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung. (C)

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Meine Damen und Herren, bevor ich fortfahre, darf ich einem Mitglied des Bundesrates, das diesem Hause besonders eng verbunden ist, zum heutigen Geburtstag sehr herzlich Glück wünschen: Ihnen, lieber Herr Kollege Dr. Vogel, dem Ministerpräsidenten von Thüringen.

(Beifall)

Lieber Herr Kollege Vogel, wir haben die Bundesratssitzung eigens – das ist, wie Sie wissen, einmalig – auf einen Donnerstag gelegt, um Ihnen heute gratulieren zu können.

(Heiterkeit)

Sie gehören diesem Hause seit nunmehr fast 30 Jahren an und haben ihm schon zweimal als Präsident vorgestanden. Der Thüringer Ministerpräsident wird im Geschäftsjahr 2005/2006 Bundesratspräsident werden. Das sind nur noch neun Jahre. Alles Gute, lieber Herr Kollege Vogel!

(Heiterkeit und Beifall)

Ich rufe **Punkt 1** der Tagesordnung auf:

Jahressteuergesetz (JStG) 1997 (Drucksache 950/96)

Das Wort als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß hat Herr Minister Schleußer (Nordrhein-Westfalen). (D)

Heinz Schleußer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Vermittlungsausschuß hat am 5. und am 12. Dezember 1996 über das Jahressteuergesetz 1997 beraten und ein Vermittlungsergebnis beschlossen

Gegenüber dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 7. November 1996 ergeben sich durch das Vermittlungsergebnis eine Reihe von Veränderungen:

Zunächst zur Neuregelung der Bewertung des Grundbesitzes!

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer gilt ab 1996 eine Neuregelung der Bewertung. Hervorzuheben ist:

In den alten und in den neuen Bundesländern bleibt es bei einer einheitlichen Bewertung des Grundbesitzes.

Bei der **Bewertung unbebauter Grundstücke** wird die Größe mit den von den Gutachterausschüssen ermittelten Bodenrichtwerten multipliziert. Von den so ermittelten Werten wird ein Abschlag von 20% vorgenommen. Damit sollen Überbewertungen vermieden werden. Der Nachweis eines tatsächlich niedrigeren Wertes ist in allen Besteuerungsverfahren durch die Betroffenen möglich.

Heinz Schleußer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter

- (A) Die **Bewertung bebauter Grundstücke** erfolgt mit dem Faktor 12,5 der auf die letzten drei Jahre bezogenen durchschnittlichen Jahresnettokaltmiete. Von diesem Betrag wird eine Wertminderung wegen Alters – höchstens 25 % – abgezogen. In den Fällen, in denen keine Miete gezahlt wird oder die Miete nicht unter marktgerechten Bedingungen vereinbart wird, ist die übliche Miete heranzuziehen. Allerdings ist für die Bewertung von bebauten Grundstücken ein Mindestansatz vorgesehen: Die untere Grenze ergibt sich immer aus der Bewertung wie bei unbebauten Grundstücken.

Ein- und Zweifamilienhäuser werden in diesem Verfahren mit einem Zuschlag von 20 % bewertet, weil die durchschnittliche Jahresnettokaltmiete bei diesen Objekten im Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Wert meist zu gering ist. Der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Wertes ist auch hier möglich.

Für **Fabrikgebäude** gibt es eine Sonderregelung. Hier wird das Grundstück wie andere unbebaute Grundstücke bewertet. Allerdings wird ein Abschlag von 30 % vorgenommen. Für die Gebäude gelten die Steuerbilanzwerte.

Zur Neuordnung der Erbschaftsteuer:

Die persönlichen Freibeträge sind im wesentlichen bereits durch den Gesetzesbeschluß des Bundestages bestimmt.

- (B) Die **Steuersätze** wurden für alle drei Steuerklassen gegenüber dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages **um** durchgängig **2 % erhöht**. Von der Erhöhung ausgenommen sind die Höchststeuersätze in den jeweiligen Steuerklassen.

Für das **Produktivvermögen**, d. h. Betriebsvermögen und wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften, wird auch in Zukunft ein **Freibetrag** bis zu 500 000 DM gewährt. Für das darüber hinausgehende Vermögen war bisher ein **Bewertungsabschlag** von 25 % vorgesehen. Dieser wird **auf 40 % erhöht**. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden in den Freibetrag und den Bewertungsabschlag einbezogen.

Ergänzend weise ich auf folgendes hin: Eine wesentliche Beteiligung im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes liegt bei Erwerben nach dem 31. Dezember 1996 nur noch dann vor, wenn der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25 % am Nennkapital der Gesellschaft beteiligt war. Damit wurde eine Gleichbehandlung bei der Besteuerung wesentlicher Beteiligungen mit dem Einkommensteuerrecht erzielt.

Zur Grunderwerbsteuer:

Der **Steuersatz** für die Grunderwerbsteuer wird ab 1997 um 1,5 Punkte **von 2 % auf 3,5 % angehoben**.

Aus Vertrauensschutzgesichtspunkten wurde folgendes beschlossen: Bei vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossenen Grundstücksübertragungsverträgen ist noch der Steuersatz von 2 % anzuwenden. Dabei ist es unerheblich, ob der Vertrag aufgrund einer Bedingung oder Genehmigung erst später wirksam wird.

Ferner wurden Umgehungsstrukturen bei der Grunderwerbsteuer eingeschränkt oder abgeschafft. (C)

Zur Einkommensteuer:

Die **steuerliche Förderung sozialversicherungs-pflichtiger hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse** wird **von 12 000 DM auf 18 000 DM angehoben**.

Mit dem Jahressteuergesetz 1997 wird ein Haushaltsscheckverfahren für haushaltswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse eingeführt. Dieses Verfahren vereinfacht die Abwicklung der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten des Arbeitgebers. Der an die Arbeitnehmer ausbezahlte Arbeitslohn unterliegt der Lohnsteuer.

Zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes:

Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Eigenheimzulagengesetzes werden nicht mehr wie bisher als Neubauprojekte begünstigt. In Zukunft werden sie wie eine Gebrauchtimmobilie behandelt. Der **Fördergrundbetrag** beträgt jährlich nur noch **2,5 % der Herstellungskosten, höchstens 2 500 DM**. Die Förderung wird zusätzlich durch die Begrenzung der Eigenheimzulage eingeschränkt. Fördergrundbetrag und Kinderzulage belaufen sich maximal auf 50 % der tatsächlichen Herstellungskosten.

Die Neuregelung gilt erstmals für Ausbauten und Erweiterungen, mit deren Herstellung der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 1996 beginnt.

Zur Gewerbesteuer:

- (D) Die **Gewerbekapitalsteuer** wird **weiter erhoben**. Die technischen Voraussetzungen wurden im Vermittlungsausschuß geschaffen. Dies gilt auch für die neuen Länder, nachdem die bis zum 31. Dezember 1996 geltende Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer ausläuft. Anträge, die Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern weiter auszusetzen, fanden keine Mehrheit.

Zu den finanziellen Auswirkungen: Die Nichterhebung der Vermögensteuer bedeutet für die Länder einen jährlichen Einnahmeausfall von 9,3 Milliarden DM. In den Verhandlungen des Vermittlungsausschusses wurde eine **Kompensation von 8,165 Milliarden DM** gefunden.

Es gab einen begleitenden Beschluß. In den Bereichen **Gewerbe- und Vermögensteuer** äußerte die Mehrheit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses in einem **begleitenden Beschluß** die Erwartung, daß die Bundesregierung bis zum 30. Juni 1997 dem Deutschen Bundestag einen Gesetzesvorschlag vorlegt:

- zur Abschaffung der Vermögensteuer auf Betriebsvermögen,
- zur Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer mit der Maßgabe einer grundgesetzlichen Absicherung der Gewerbeertragsteuer bei gemeindengenauem Ersatz der wegfallenden Steuereinnahmen durch Beteiligung an der Umsatzsteuer sowie
- zur verfassungskonformen Neuregelung der Besteuerung privater Vermögen.

Heinz Schleußer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter

(A) Herr Präsident, soweit der Bericht zum Ergebnis des Vermittlungsausschusses vom 12. Dezember 1996!

Präsident Erwin Teufel: Herr Minister Schleußer, ich bedanke mich für Ihren Bericht. - Ich darf fragen, ob es weitere Wortmeldungen gibt. - Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag aufgrund der Einigungsvorschläge des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Es bleibt abzustimmen über die von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt beantragte Entschließung in Drucksache 950/1/96. Wer ist für diese Entschließung? - Es ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Dann ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

Meine Damen und Herren, ich rufe **Punkt 2** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung
(**Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG**)
(Drucksache 951/96)

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Walter (Saarland) das Wort.

(B)

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Das Arbeitsförderungs-Reformgesetz ist ein Initiativgesetz des Deutschen Bundestages, das dieser am 7. November dieses Jahres verabschiedet und sogleich dem Bundesrat zugeleitet hat. Schon am 29. November 1996 hat der Bundesrat zu der 256 Seiten starken Beschlußdrucksache entschieden, daß das zustimmungsbedürftige Gesetz abzulehnen sei, und den Vermittlungsausschuß angerufen. Hier müsse eine grundlegende Überarbeitung erfolgen, wenn der Gesetzesbeschluß den an ein Arbeitsförderungsgesetz zu stellenden Anforderungen entsprechen solle.

Den besonderen Problemen des ostdeutschen Arbeitsmarktes werde das Gesetz ebensowenig gerecht wie den Erfordernissen in den alten Ländern. Arbeitnehmerschutzrechte würden ausgehöhlt und finanzielle Lasten im Gefolge von Leistungseinschränkungen auf die Arbeitslosen sowie auf die Länder und Kommunen verschoben.

Im Vermittlungsausschuß haben sich keinerlei Ansätze dafür gezeigt, eine Konsenslösung erarbeiten zu wollen, da **absolute Bewegungslosigkeit** bestand. Demgemäß war das Verfahren auch schnell mit einem mehrheitlich gefaßten Vermittlungsergebnis abgeschlossen. Dieses Ergebnis entspricht inhaltlich einem Änderungsantrag der SPD-Bundestagsfraktion, der in der parlamentarischen Beratung des Bundestages keine Mehrheit gefunden hatte und mit dem un-

ter Aufhebung des Gesetzes im übrigen bisherige Instrumente der Arbeitsförderung in den neuen Ländern für 1997 erhalten werden sollten. (C)

Die Halbwertzeit dieses unechten Vermittlungsergebnisses zu einem ebenfalls unechten Initiativgesetz war gering, da sich die Mehrheit des Bundestages hiermit nicht anzufreunden vermochte und den ursprünglichen Gesetzentwurf am 12. Dezember wiederhergestellt hat. Wenn dennoch richtig sein sollte, was hier am 29. November 1996 bei der Ablehnung des Gesetzes richtig war, so wird der Bundesrat nunmehr dem Gesetz seine Zustimmung zu verweigern haben.

Ergänzend, meine Damen, meine Herren, sei die Bemerkung erlaubt, daß bei einem derart umfangreichen, auf 256 Seiten einherkommenden Gesetzesvorhaben der Weg einer unechten Parlamentsinitiative die **Mitwirkungsrechte des Bundesrates** doch erheblich **beeinträchtigt**, da durch die **knappen Fristen**, die von der Verfassung gesetzt sind, eine sachgerechte Beratung in den Ausschüssen praktisch nicht mehr möglich ist und in diesem Falle auch nicht möglich war, wie die Protokolle ausweisen. Die Sinnhaftigkeit eines solchen Verfahrens wird man füglich bezweifeln dürfen. - Vielen Dank.

Präsident Erwin Teufel: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Minister Walter. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses abgelehnt. Damit haben wir über die Zustimmung zu dem Gesetz in der unveränderten Fassung zu entscheiden. (D)

Wer also dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist eine Minderheit

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

Ich rufe **Punkt 3** der Tagesordnung auf:

Drittes Gesetz zur **Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes** (3. StUÄndG) (Drucksache 952/96)

Als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Bräutigam (Brandenburg) das Wort.

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes beruht auf einer gemeinsamen Initiative der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der F.D.P. Kernstück dieser Initiative ist eine maßvolle Einschränkung des Umfangs der Auskunftspflicht des Bundesbeauftragten im Interesse des Rechtsfriedens. Bei weniger belasteten ehemaligen Stasi-Mitarbeitern soll künftig eine Mitteilung im Rahmen der Personenüberprüfung unterbleiben, wenn eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vor dem 1. Januar 1976 endgültig beendet war. Ausnahmen von dieser Stichtagsregelung gelten zum

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg), Berichterstatter

- (A) einen für besonders herausgehobene Funktionen, zum anderen dann, wenn sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß ein Mitarbeiter im Zusammenhang mit seiner inoffiziellen Tätigkeit ein Verbrechen begangen oder gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Über bestimmte, als geringfügig eingestufte Arten der Stasi-Mitarbeit sollen in Zukunft keine Auskünfte mehr erteilt werden.

Ferner sieht das Gesetz vor, daß nicht nur Abgeordnete, sondern auch ihre Mitarbeiter auf eine frühere Stasi-Mitarbeit hin überprüft werden können. Die beim Bundesbeauftragten verwahrten NS-Unterlagen sollen für die NS-Forschung freigegeben werden. Die Frist für die Verwendung der Identifizierungsdaten aus dem ehemaligen zentralen Einwohnerregister der DDR durch den Bundesbeauftragten wird bis zum Ende des Jahres 2005 verlängert.

Der Grundsatz, daß die Opfer auf die vorhandenen Unterlagen zurückgreifen können und die Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zur Verfügung stehen, wird nicht in Frage gestellt.

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Streichung der sogenannten **Stichtagsregelung** angerufen. Zur Begründung hat er darauf verwiesen, daß die mit dem Gesetz geplante „Förderung des Rechtsfriedens“ nicht erreicht werde; Täter des SED-Unrechts würden vorzeitig aus der Verantwortung für ihr unterdrückendes Handeln entlassen.

- (B) Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses sieht vor, daß bei der Personenüberprüfung eine Mitteilung des Bundesbeauftragten unterbleibt, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß nach dem 31. Dezember 1975 eine Stasi-Mitarbeit stattgefunden hat. Dies entspricht der Regelung im Gesetz, die jedoch nicht, wie ursprünglich vorgesehen, ab der Verkündung des Gesetzes, sondern erst ab dem 1. August 1998 gelten soll. Bis dahin soll es bei der jetzt geltenden Rechtslage bleiben.

Der Deutsche Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses am 12. Dezember 1996 angenommen. Ich empfehle Ihnen, meine Damen und Herren, gegen das Gesetz in der Fassung des Vermittlungsausschusses keinen Einspruch zu erheben.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank, Herr Minister Bräutigam! - Darf ich fragen, ob es weitere Wortmeldungen gibt. - Das ist nicht der Fall.

Anträge liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, daß der Bundesrat **gegen das Gesetz keinen Einspruch einlegt**.

Ich rufe **Punkt 71** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Ergänzung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (**Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz** - WFEG) (Drucksache 953/96)

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Walter (Saarland) das Wort. (C)

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz ist ein Initiativgesetz des Deutschen Bundestages und Teil des sogenannten Sparpakets in der Sozialversicherung. Es sieht eine Begrenzung des Zuwachses bei den Verwaltungskosten der Rentenversicherungsträger auf jährlich höchstens 2 %, die Verpflichtung der Träger der Arbeiterrentenversicherung zur Auflösung ihres nicht liquiden Anlagevermögens und eine Begrenzung bei den Verwaltungskosten der Krankenkassen vor.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Juli 1996 beschlossen, daß zu den im Sparpaket enthaltenen Gesetzen der Vermittlungsausschuß mit dem Ziel einer Überarbeitung dieser Gesetzesbeschlüsse einberufen wird. Als Ergebnis des Vermittlungsverfahrens hat der Vermittlungsausschuß am 26. August die Aufhebung des zustimmungspflichtigen WFEG empfohlen. Dem ist aber der Bundestag in seiner Sitzung vom 29. August nicht gefolgt, und der Bundesrat hat in der Sitzung vom 12. September 1996 erneut seine Zustimmung zu diesem Teil des Gesetzespaketes nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes versagt, worauf nunmehr der Bundestag noch am selben Tage die erneute Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt hat.

Der Vermittlungsausschuß hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter Einbeziehung von Vertretern der Bundesregierung auf der Fachebene Kompromißmöglichkeiten sondiert hat. Diese führten trotz positiver Ansätze in Teilbereichen nicht zu einem konsentierten Ergebnis, weil ein kleinerer Koalitionsteil sich dem verweigerte. Der Vermittlungsausschuß hat deshalb nur mehrheitlich eine Änderung des Gesetzesbeschlusses empfohlen; eine Änderung, die es verdient hätte, auf eine breite Übereinstimmung zu stoßen. Ich muß das deshalb verdeutlichen: (D)

Erstens. In die Rentenversicherungspflicht sollen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs VI auch solche bisher versicherungsfreie Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung oder geringfügiger selbständiger Tätigkeit aufgenommen werden, die neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer solchen selbständigen Tätigkeit erzielt werden, vorausgesetzt, daß ein bestimmter Grundbetrag, nämlich ein Fünfzigstel der Bezugsgröße gleich derzeit 82,60 DM, überstiegen wird. Dies, meine Damen, meine Herren, betrifft nicht, wie verschiedentlich fälschlich verlautbart wurde, die Rentenversicherungspflicht aller sogenannten **590-DM-Verträge**, sondern nur solche, die neben einem versicherungspflichtigen und nicht geringfügigen Einkommen aus einer Hauptbeschäftigung erzielt werden. Damit wird zugleich eine Gesetzeslücke geschlossen, da nach bisherigem Recht bereits mehrere geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen sind und die Versicherungsfreiheit entfällt, wenn in der Summe die 590-DM-Grenze überschritten wird. Erst recht,

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter

- (A) meine Damen und Herren, muß dies doch bei einem Zusammentreffen zwischen einer geringfügigen Nebenbeschäftigung und einer nicht geringfügigen Haupttätigkeit gelten. Die jährlichen **Mehreinnahmen**, die der Rentenversicherung bei dieser Sachlage zufließen würden, sind mit **einer Milliarde DM** zu veranschlagen.

Zweitens. Eine ähnliche Regelung soll auch neben Hauptbeschäftigungen gelten, die versicherungsfrei sind – das sind die Beschäftigungen der Beamten, Richter, Soldaten usw. – oder bei denen eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist, jedoch mit der Maßgabe, daß die Versicherungspflicht für die Nebenbeschäftigung, wie aus § 172 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches VI folgt, nur für den Hälfteanteil des Arbeitgebers und nur für diesen eintritt.

Drittens. Die „**Deckelung**“ des **Zuwachses** bei den **Verwaltungskosten der Rentenversicherungsträger** auf höchstens 2% jährlich wird mit der Maßgabe festgeschrieben, daß etwa nicht verbrauchte Erhöhungsmöglichkeiten auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden können.

Viertens. Die jährlichen **Ausgaben für das Verwaltungsvermögen dürfen von 1997 an die Hälfte der entsprechenden Ausgaben aus 1996 nicht übersteigen**. Auch hier soll eine Übertragung nicht in Anspruch genommener Ausgabemöglichkeiten zulässig sein. Lediglich für das Jahr 1997 wird für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter die Möglichkeit eröffnet, nicht verbrauchte Haushaltsansätze des Jahres 1996 für Verwaltung und für Verfahren in Höhe von bis zu 10% des Unterschiedsbetrages auf das Folgejahr zu übertragen. Danach soll dies nicht mehr gelten.

(B)

Fünftens. Bei einer **Veräußerung des nicht zur Aufgabenerfüllung erforderlichen nicht liquiden Anlagevermögens** der Träger der Arbeiterrentenversicherung soll bei der Veräußerung von Immobilien nicht nur auf die berechtigten **Interessen der Mieter** Rücksicht genommen werden, sondern – insoweit über den Gesetzesbeschluß hinaus – auch auf die **Lage auf dem Wohnungsmarkt**, um ein wirtschaftlicheres Ergebnis erzielen zu können.

Schließlich sind die die Krankenversicherung betreffenden Regelungen aus dem WFEG herausgenommen worden, da durch die bereits vorgenommene Budgetierung der Verwaltungskosten in der gesetzlichen Krankenversicherung unter gleichzeitiger Absenkung der Berechnungsbasis für 1997 sowie die weitgehende Streichung der Gesundheitsförderung durch das Beitragsentlastungsgesetz zum 1. Januar 1997 schon erhebliche Einschnitte vorgenommen werden, die die Kassen ebenfalls vor erhebliche Probleme stellen werden.

Festzuhalten ist, meine Damen, meine Herren, daß allein die von mir unter den ersten beiden Punkten genannten Maßnahmen – die Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung – den Rentenversicherern bald eine deutliche Einnahmeverbesserung bringen würden. Die Veräußerung des nicht liquiden Anlagevermögens würde hierzu ebenfalls beitragen, ließe sich auf wirtschaftliche Art und Weise aber eher nur über einen längeren Zeitraum hinweg verwirklichen.

Nachdem nun, meine Damen, meine Herren, dieses Vermittlungsergebnis am 12. Dezember nicht die Billigung der Mehrheit des Bundestages gefunden hat, wird der Bundesrat heute erneut über die Nichtzustimmung zu dem Gesetz zu befinden haben. – Vielen Dank.

(C)

Präsident Erwin Teufel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. – Darf ich fragen, ob es weitere Wortmeldungen gibt. – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat die Empfehlung des Vermittlungsausschusses erneut abgelehnt. Daher liegt der Gesetzesbeschluß in der ursprünglichen Fassung zur Abstimmung vor.

Wer diesem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

Ich rufe **Punkt 72** der Tagesordnung auf:

... Gesetz zur **Änderung der Strafprozeßordnung** (Drucksache 954/96)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren erteile ich Herrn Minister Dr. Walter (Saarland) das Wort. Er tritt heute als „Alleinunterhalter“ auf.

(Heiterkeit)

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter. Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Daß ich hier als „Berichterstatter vom Dienst“ auftreten darf, hängt nach Auskunft des Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses, Herrn Blens, damit zusammen, daß ich, wie er sagt, bei der Verteilung der Berichterstatter-Aufgaben immer uninteressiert geradeaus schaue.

(D)

(Heiterkeit)

Es sei so wie beim Zoll: Wenn jemand mit einem ähnlichen Gesichtsausdruck einherkomme, werde er auch immer herausgegriffen.

(Erneute Heiterkeit)

Seitdem mache ich es umgekehrt und lache ihn immer breit an. Aber das nützt auch nichts.

(Fortgesetzte Heiterkeit)

Ich komme zum Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung. Der Bundesrat hatte zu dem Initiativgesetz des Bundestages, mit dem ein neuer Haftgrund in die Strafprozeßordnung eingeführt werden soll, am 8. November 1996 den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen, den Gesetzesbeschluß aufzuheben. Der Vermittlungsausschuß hat am 14. November hierüber beraten und schließlich mit Mehrheit die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses empfohlen.

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat ist der Vermittlungsausschuß dabei davon ausgegangen, daß die Festnahme und Anordnung von Sicherungs-

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter

- (A) haft zur Durchführung der Hauptverhandlung in Verfahren der kleinen und mittleren Kriminalität, bei denen höchstens eine Haftstrafe von einem Jahr verhängt werden kann – die im Zweifel noch zur Bewährung auszusetzen ist –, gegen den das Strafverfahren beherrschenden **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** verstoßen würde. Auch unter dem Gesichtspunkt der **Gleichbehandlung** sei die vorgesehene Regelung unverträglich, da Beschuldigte, denen Straftaten mit sehr viel höherer Straferwartung vorgeworfen werden, nach allgemeinem Festnahmerecht den mit dem vorliegenden Gesetz zusätzlich eingeführten Haftgründen gerade nicht unterliegen würden. Schließlich stünde vor einer Verurteilung auch die **Unschuldsvermutung** einem Vorwegvollzug entgegen.

In den weitaus meisten Fällen seiner theoretischen Anwendbarkeit würde das Gesetz auch dazu führen, daß es bei einer im beschleunigten Verfahren ergangenen Verurteilung nicht zu einer Sanktion mit tatsächlich zu verbüßender Haft kommt, der Abgeurteilte aber gleichwohl – sozusagen zur Abschreckung und aus generalpräventiven Gründen – zunächst einmal hinter Gittern landet: ein wohl auch im Hinblick auf die verbleibende Stigmatisierung von Haft im persönlichen Umfeld kaum zu vertretendes Ergebnis! In gleicher Weise haben – in seltener Übereinstimmung übrigens – auch der Deutsche Richterbund und der Deutsche Anwaltverein gegen die beabsichtigte Haftrechtsverschärfung Stellung bezogen.

- (B) Der Bundestag, meine Damen, meine Herren, hat den Vermittlungsvorschlag nicht übernommen und den ursprünglichen Gesetzesbeschluß am 12. Dezember dieses Jahres bestätigt. Es wird empfohlen, hiergegen Einspruch einzulegen. – Vielen Dank.

Präsident Erwin Teufel: Ich danke Ihnen, Herr Minister Dr. Walter, auch für die Arbeit, die Sie gehabt haben. – Ich möchte zunächst fragen, ob es weitere Wortmeldungen gibt. – Das ist nicht der Fall.

Meine Damen und Herren, der Deutsche Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses abgelehnt, so daß das Gesetz in unveränderter Fassung zur Abstimmung steht.

Wir haben nun darüber zu entscheiden, ob Einspruch gegen das Gesetz eingelegt werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Damit hat der Bundesrat **mit der Mehrheit** seiner Stimmen **gegen das Gesetz Einspruch eingelegt**.

Ich rufe **Punkt 73** auf:

Viertes Gesetz zur **Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes** (Drucksache 955/96, zu Drucksache 955/96)

Als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Bräutigam das Wort.

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Vierte Gesetz zur Änderung des Landwirt-

schafts-anpassungsgesetzes beruht auf einer Initiative (C) der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. Wesentlicher Inhalt ist die **Verlängerung der Verjährungsfrist für alle Abfindungs- und Ausgleichsansprüche nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz um fünf auf zehn Jahre**; außerdem wird die **gerichtliche Abberufung von LPG-Liquidatoren** erleichtert.

Kernpunkt der Gesetzesinitiative war jedoch die Einführung eines **gerichtlichen Sammelverfahrens**, mit dessen Hilfe mindestens drei Mitglieder oder ausgeschiedene Mitglieder bzw. deren Erben das abfindungsrelevante Eigenkapital gemeinsam feststellen lassen können; bei Abweichung des gesetzlichen Abfindungsanspruchs von der tatsächlichen Abfindung um mehr als ein Viertel sollten außergerichtliche Vereinbarungen hierüber von und gegenüber den am Verfahren Beteiligten widerrufen werden können.

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung den Vermittlungsausschuß angerufen mit dem Begehren, diesen Kernpunkt der Gesetzesnovelle zu streichen. Er war der Auffassung, daß das Sammelverfahren nicht zu einer Entscheidung über die tatsächliche, dem einzelnen Mitglied zustehende Abfindung führen würde, sondern zahlreiche **Nachfolgeprozesse** über die Höhe der Ansprüche und über die Berechtigung zur Ausübung des Widerrufsrechts zur Folge hätte. Damit hätte sich die Stellung der Mitglieder gegenüber der bestehenden Rechtslage nicht verbessert; vielmehr hätte dies für laufende Verfahren zur Verzögerung bis nach Abschluß des Sammelverfahrens geführt. Außerdem hätten die Betriebe zumindest für die Dauer der Gerichtsprozesse nicht am (D) Flächenerwerbsprogramm nach dem Ausgleichsleistungsgesetz teilnehmen können.

Auf Empfehlung der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppe hat der Vermittlungsausschuß die Streichung des Sammelverfahrens vorgeschlagen. Der Deutsche Bundestag hat dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses bereits zugestimmt. Ich empfehle Ihnen, gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank! – Wird weiter das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 12. Dezember 1996 in der aus der Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses in Drucksache 955/96 und Zu-Drucksache 955/96 ersichtlichen Fassung angenommen.

Wir haben nun darüber zu befinden, ob gegen das Gesetz Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes eingelegt werden soll. Wer Einspruch einlegen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Damit hat der Bundesrat **Einspruch nicht eingelegt**.

Ich rufe **Punkt 74** auf:

Gesetz zur Begrenzung der **Bezügefortzahlung bei Krankheit** (Drucksache 956/96)

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Walter (Saarland) das Wort.

(A) **Dr. Arno Walter** (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Ich mache es kurz. – Das Gesetz zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit der Beamten kommt zum drittenmal aus dem Vermittlungsausschuß zurück – jedesmal mit demselben Ergebnis: der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses.

Der Bundesminister des Innern, Herr Kanther, hat noch in dem letzten Vermittlungsverfahren an seiner Auffassung festgehalten, das Gesetz müsse dringend her, weil sonst die Gleichbehandlung mit dem Tarifbereich nicht gewährleistet sei. Doch die Verhältnisse, meine Damen, meine Herren, sind anders. Die **den öffentlichen Dienst betreffenden Tarifverträge sind ungekündigt und gelten fort**. Kranke Arbeiter und Angestellte erhalten volle Lohn- und Gehaltsfortzahlung. Tarifabschlüsse in anderen Bereichen, über die dieser Tage verhandelt wurde, etwa für das private Bankgewerbe, die Chemieindustrie oder den Metallbereich in Niedersachsen und in anderen Tarifbezirken, haben gerade die hundertprozentige Entgeltfortzahlung bei Krankheit „festgeklopft“. Es gehört sicherlich keine besondere Weitsicht dazu, dies auch für weitere Tarifabschlüsse erwarten zu müssen.

Die Gleichbehandlung der Beamtenschaft wäre somit nur dann in Frage gestellt, wenn das Gesetz käme, nicht wenn es wieder geht, bevor es richtig da war. Dieses Schicksal droht, wenn der Bundesrat heute, nachdem die beteiligten Gesetzgebungsorgane ihr Potential zur Anrufung des Vermittlungsausschusses erschöpft haben und der Deutsche Bundestag am 12. Dezember die dreimalige Empfehlung des Vermittlungsausschusses abgelehnt hat, erneut seine Zustimmung versagt, das Gesetz damit nicht zustande kommt und dem Orkus anheimfällt. – Vielen Dank.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank! – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Der erneuten Empfehlung des Vermittlungsausschusses, den Gesetzesbeschluß aufzuheben, ist der Deutsche Bundestag nicht gefolgt.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung. Deshalb frage ich, wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz damit nicht zugestimmt**.

Ich rufe **Punkt 4** der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 (**Haushaltsgesetz 1997**) (Drucksache 900/96, zu Drucksache 900/96)

Ich darf zunächst einmal mitteilen, daß **Erklärungen zu Protokoll*)** abgeben: Herr **Minister Schleußer** (Nordrhein-Westfalen), Herr **Minister Dr. Walter** (Saarland), Herr **Minister Dr. Fischer** (Niedersachsen) und **Bundesminister der Finanzen**,

Herr **Dr. Theodor Waigel**. – Gibt es sonst Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: Ausschlußempfehlungen in Drucksache 900/1/96 und Anträge in Drucksachen 900/2 bis 4/96.

Eine Ausschlußempfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, daß der Bundesrat zu dem **Haushaltsgesetz 1997 einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Wir haben nun über die **EntschlieBungen** zu befinden.

Aus der Ausschlußdrucksache rufe ich die Ziffern 2 und 3 gemeinsam auf. Wer stimmt zu? Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag in Drucksache 900/3/96.

Bitte das Handzeichen für den Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Bremen in Drucksache 900/2/96! – Auch dies ist die Mehrheit.

Jetzt der Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 900/4/96! Wer stimmt zu? Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Meine Damen und Herren, damit ist so **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung ist erledigt.

Ich rufe **Punkt 5** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Alterssicherung der Landwirte** (Drucksache 867/96)

Ich darf um Wortmeldungen bitten. – Ich sehe keine Wortmeldungen.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 867/1/96 vor. Der Antrag des Saarlandes in der Drucksache 867/2/96 ist zurückgezogen.

Über die gegensätzlichen Ausschlußempfehlungen zur Frage der Zustimmung zu dem Gesetz lasse ich nach unserer Geschäftsordnung in positiver Form abstimmen. Wer also dem Gesetz entsprechend der Empfehlung unter Ziffer 2 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht zugestimmt*)**.

Meine Damen und Herren, zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 12/96**)** zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

6, 7, 11, 12, 14, 15, 17, 19 bis 26, 32, 34, 37, 39, 42, 45, 46, 48 bis 50, 52, 54, 56 bis 70 und 75.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist es so **beschlossen**.

*) Siehe auch S. 669 A

**) Anlage 5

*) Anlagen 1 bis 4

Präsident Erwin Teufel

(A) Wir sind weiterhin **übereingekommen**, zu dem **Gesetzentwurf unter Tagesordnungspunkt 26** - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes - Herrn **Staatsminister Brüderle** (Rheinland-Pfalz) als **Beauftragten des Bundesrates** nach § 33 der Geschäftsordnung zur Vertretung der Vorlage im Deutschen Bundestag **zu bestellen**. Zu diesem Punkt gibt Herr **Ministerpräsident Beck** (Rheinland-Pfalz) darüber hinaus eine **Erklärung zu Protokoll** *).

Eine weitere **Erklärung zu Protokoll** **) gibt Herr **Ministerpräsident Beck** zu **Tagesordnungspunkt 32** ab.

Damit sind diese Punkte erledigt.

Ich werde darum gebeten, wegen Mißverständnissen bei der **Abstimmung Punkt 5 der Tagesordnung** noch einmal aufzurufen. Sind Sie damit einverstanden? - Ich sehe keinen Widerspruch.

Dann kommen wir direkt zur Abstimmung. Wer dem Gesetz entsprechend der Empfehlung unter Ziffer 2 zustimmen möchte - das habe ich auch vorhin vorgetragen -,

(Dr. Arno Walter [Saarland]: Das hat auch jeder verstanden!)

den bitte ich um das Handzeichen. - Es sind 34 Stimmen. Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat dem Gesetz nicht zugestimmt.

(B) Meine Damen und Herren, ich rufe **Punkt 8** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur stärkeren Berücksichtigung der Schadstoffemissionen bei der Besteuerung von Personenkraftwagen (**Kraftfahrzeugsteuer-Änderungsgesetz 1997 - KraftStÄndG 1997**) (Drucksache 902/96)

Gibt es Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall.

Dann möchte ich festhalten, daß folgende Mitglieder des Bundesrates je eine **Erklärung zu Protokoll** ***) abgeben: Herr **Minister Walter** (Schleswig-Holstein), Herr **Staatssekretär Dr. Ermisch** (Sachsen), Herr **Staatssekretär Wabro** (Baden-Württemberg), der **Parlamentarische Staatssekretär** beim Bundesminister der Finanzen Herr **Hauser**.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 902/1/96 sowie Landesanträge in Drucksachen 902/2 bis 13/96.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird aus mehreren Gründen begehrt. Ich frage daher zunächst: Wer möchte den Vermittlungsausschuß - gleich aus welchen Gründen - anrufen? - Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt über die einzelnen Anrufungsgründe ab.

*) Anlage 6
**) Anlage 7
***) Anlagen 8 bis 11

Wir beginnen mit dem Antrag Niedersachsens in Drucksache 902/13/96. Wer stimmt diesem Antrag zu? - Das ist die Mehrheit. (C)

Damit entfallen die Ziffern 1 bis 8 der Ausschlußdrucksache 902/1/96 sowie die Landesanträge in Drucksachen 902/2 bis 11/96.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuß** angerufen hat.

Wir haben nun noch über die von Hessen in Drucksache 902/12/96 empfohlene Entschließung abzustimmen. Wer stimmt zu? Das Handzeichen bitte! - Das ist eine Minderheit.

Nun zu Ziffer 9 der Ausschlußdrucksache 902/1/96! Wer ist dafür? - Das ist eine Minderheit.

Die Entschließung ist abgelehnt.

Ich rufe **Punkt 9** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Regelung der **Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen**, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost (Drucksache 913/96)

Wortmeldungen? - Herr Regierender Bürgermeister Dieppen (Berlin).

Eberhard Dieppen (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Angesichts des heutigen Ablaufs möchte ich mich auf einige wenige Bemerkungen konzentrieren.

Die erste Bemerkung: Ich habe Verständnis für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die der Auffassung sind, das Thema „kommunale Altschulden“ müsse nun endlich geklärt werden. Ich habe jedoch Zweifel daran, ob der Weg und der Inhalt des vorgelegten Gesetzes akzeptabel sind. (D)

Im Grunde muß man sich auf der Zunge zergehen lassen, was hier im einzelnen vorgeht. Es besteht eine **unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen dem Bund und einzelnen Gemeinden in den neuen Ländern über den Rechtscharakter einer Forderung**. Die Forderung ist umstritten. Niemand hat diese Forderung inzwischen anerkannt. Das Gesetz geht allerdings davon aus, daß diese Forderung anerkannt worden sei. Der Hintergrund sind jeweils Besonderlichkeiten des DDR-Finanzsystems.

Diese unterschiedlichen rechtlichen Positionen zwischen den Kommunen der neuen Länder und dem Bund sollen jetzt durch ein Gesetz geregelt werden. Um es sehr einfach zu sagen: Der **Bund behauptet einen Rechtsanspruch**. Er kann sich damit nicht ohne weiteres durchsetzen. Er hat es bisher auch nicht vermocht, die einzelnen Forderungen gegenüber den Kommunen jeweils im einzelnen zu präzisieren, zu konkretisieren. Jetzt sollen wir ein Gesetz verabschieden, mit dem alles das geklärt wird, und zwar zu Lasten der Länder und zu Lasten der Kommunen. Meine Damen und Herren, ich habe **Zweifel an dem verfassungsgemäßen Vorgehen**.

Meine zweite Anmerkung: Man muß sich darüber im klaren sein, daß es bei diesem Gesetz nicht nur

Eberhard Diepgen (Berlin)

- (A) um die Frage von Krediten gegenüber Kommunen, sondern generell um die **Einordnung von Krediten in das Finanzsystem der damaligen DDR** geht. Ich weise darauf hin, daß beispielsweise beim Bundesverfassungsgericht die Klage einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft anhängig ist – die Entscheidung steht Anfang nächsten Jahres an –, bei der es genau um dieselbe Fragestellung geht.

Meine dritte Anmerkung: Der Bund hat hier keine Kompetenz. Es handelt sich aus meiner Sicht um einen einmaligen **Eingriff in Hoheitsrechte der Länder**. Ich verweise auf entsprechende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Man kann hier auch nicht gegen einzelne Länder oder zu Lasten einzelner Länder unter dem Gesichtspunkt „divide et impera!“ vorgehen. Ich verweise auf Verfassungsgerichtsentscheidungen im ersten und im sechsten Band. Ich will das alles nicht im einzelnen wiederholen; insofern weise ich auf öffentliche Erklärungen hin, die dazu abgegeben worden sind.

Ich warne davor, daß hier ein Präzedenzfall zu Lasten der föderalen Ordnung entsteht. Meine Damen und Herren, hierbei handelt es sich um einen Vorgang, der etwas mit der **Funktionsfähigkeit des Föderalismus** und mit dem Verhältnis zwischen Bund und Ländern zu tun hat. Das hat nichts mit der Frage zu tun, welches Land nun im einzelnen besonders belastet ist. Dabei räume ich ausdrücklich ein: Hier gibt es besondere Problemstellungen Berlins, wahrscheinlich aber auch Sachsens.

- (B) Meine letzte Anmerkung, meine Damen und Herren: Sollte dieses Gesetz verabschiedet werden – ich möchte Sie darum bitten, dies angesichts der von mir dargestellten und nur kurz angerissenen Probleme zu vermeiden –, sollte es dennoch Rechtskraft erlangen, wird das Land Berlin – wir haben so entschieden – das Bundesverfassungsgericht anrufen. – Vielen Dank.

Präsident Erwin Teufel: Ich danke dem Regierenden Bürgermeister. – Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt der **Parlamentarische Staatssekretär** beim Bundesminister der Finanzen Herr **Hauser** ab. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 913/1/96 und ein Entschließungsantrag der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen in Drucksache 913/2/96.

Der Finanzausschuß empfiehlt unter Ziffer 1 der Ausschußdrucksache, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** zu verlangen. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Eine Abstimmung über den Entschließungsantrag entfällt damit.

*) Anlage 12

Ich rufe **Punkt 10** auf:

- a) Erstes Gesetz zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (**1. GKV-Neuordnungsgesetz – 1. NOG**) (Drucksache 854/96)
- b) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (**2. GKV-Neuordnungsgesetz – 2. GKV-NOG**) (Drucksache 822/96)

Wird dazu das Wort gewünscht? – Zunächst hat Herr Ministerpräsident Eichel (Hessen) das Wort, bitte.

Hans Eichel (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Hessische Landesregierung lehnt die mit dem Ersten und Zweiten Neuordnungsgesetz **beabsichtigte Reduzierung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes im Krankheitsfall** ab. Das ändert nichts daran, daß auch nach meiner Auffassung eine Reduzierung der Lohnnebenkosten dringend erforderlich und damit auch eine Kostenbegrenzung oder eine Beitragssatzbegrenzung in der Krankenversicherung notwendig ist, um die Kaufkraft der Arbeitnehmer und auch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen zu stärken.

Ich weise bei dieser Gelegenheit allerdings darauf hin – das ist ein besonderer Umstand in der Krankenversicherung –, daß sich der **Altersaufbau** unserer Bevölkerung sehr stark verschiebt, daß der Anteil der älteren Menschen und damit auch der Bedarf an medizinischen Leistungen ständig steigen wird. Dem wird man nicht mit einer „Beitragsdeckelung“ begegnen können. Denn diese liefe darauf hinaus, den älteren Menschen systematisch eine immer schlechtere medizinische Versorgung zuteil werden zu lassen. Das wird auch nicht die Antwort sein können.

Mit Nachdruck aber möchte ich der Politik der Bundesregierung entgegentreten, die die Stabilisierung der Beitragssätze vorrangig durch **Leistungsreduzierung** und durch **Entsolidarisierung** zu erreichen sucht und dabei die Grundlagen der sozialstaatlichen Ordnung in Frage stellt.

Die Neuordnungsgesetze begegnen der Finanzkrise der gesetzlichen Krankenversicherung nicht durch Strukturreformen, die die Solidargemeinschaft stärken, sondern durch Verschiebung der finanziellen Lasten des Gesundheitssystems auf die Kranken selbst. Im **ersten Halbjahr 1996** steht die **gesetzliche Krankenversicherung** vor einem **Defizit von 7 Milliarden DM**. Für das Gesamtjahr 1996 ist mit einem Defizit in zweistelliger Milliardenhöhe zu rechnen.

Die Bundesregierung hat auf diese defizitäre Entwicklung zunächst mit dem sogenannten **Beitragsentlastungsgesetz** reagiert, das im Rahmen des Sparpakets verabschiedet wurde. Aber die von diesem Gesetz erhofften **finanziellen Entlastungseffekte** für die gesetzliche Krankenversicherung, beziffert auf **7,5 Milliarden DM**, werden aller Wahrscheinlichkeit

(C)

(D)

Hans Eichel (Hessen)

- (A) nach **nicht erreicht**. Die Krankenkassen gehen von einem Einsparvolumen in Höhe von nur 4 oder 4,5 Milliarden DM aus.

Der im Ersten Neuordnungsgesetz enthaltene Regelungsmechanismus, durch den Beitragserhöhungen automatisch mit einer **Steigerung der Selbstbeteiligung** der Versicherten verbunden werden, ist kein taugliches Instrument, die Ausgabenentwicklung im Gesundheitswesen – ich betone: die Ausgabenentwicklung im Gesundheitswesen! – zu steuern. In der für die Krankenkassen schwierigen Situation werden die Versicherten in allen Bereichen, in denen bereits heute Zuzahlungen zu leisten sind, mit einer Steigerung dieser Zahlungen belastet. Da das Beitragsentlastungsgesetz nicht – oder jedenfalls nicht in dem erwarteten Umfang – zu Einsparungen führen wird und die großen Ersatzkassen bereits angekündigt haben, die Beitragssätze Anfang 1997 zu erhöhen, ist zu erwarten, daß in Zukunft die Belastungen für den einzelnen Versicherten erheblich ansteigen werden. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß – außer in der ambulanten ärztlichen Versorgung – mittlerweile alle Bereiche der gesetzlichen Krankenversicherung mit Zuzahlungen belegt sind, so daß ein Anstieg der Zuzahlungen in kürzester Zeit in einem bisher ungeahnten Ausmaß eintreten wird.

Kein Gesetz hat bisher das **Solidarprinzip**, das der gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde liegt, wonach die Gesunden für die Kranken mit einstehen, in einem solchen Umfang **außer Kraft gesetzt** wie die Neuordnungsgesetze. Die Bundesregierung und die sie tragende Koalition im Deutschen Bundestag haben das Ziel, die sozialen Sicherungssysteme unter Wahrung ihrer Grundlagen zu reformieren – anders kann ich das, was hier geschieht, nicht deuten –, offenbar aufgegeben: Nicht um eine Strukturreform der gesetzlichen Krankenversicherung handelt es sich hier, sondern um die zunehmende Ausgrenzung kranker und behinderter Menschen aus der Solidargemeinschaft der Versicherten. Unerheblich dabei ist, daß diese Ausgrenzung erst in Teilbereichen und nur in den ersten Schritten sichtbar wird. Entscheidend ist allein, daß die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages den bisher unangefochten geltenden Konsens über die Geltung des Solidaritätsprinzips, der den Sozialversicherungen zugrunde liegt, aufzukündigen drohen.

Aber es hat Weiterungen zur Folge, wenn das Solidaritätsprinzip an dieser Stelle in Frage gestellt wird, und zwar in allen Bereichen. Wer es an dieser Stelle tut, der tut es auch an anderer Stelle: Aufkündigung der Solidarität im **Generationenvertrag** der Jungen mit den Alten, der Berufstätigen mit den Rentnern, der Arbeitsplatzbesitzer mit den Arbeitslosen, der Starken mit den Schwachen in der Gesellschaft.

Ohne die Lösung der finanziellen Probleme der gesetzlichen Krankenversicherung kann sich die Flexibilisierung ihrer Leistungspflichten, die durch den **Entwurf eines Zweiten Neuordnungsgesetzes** erreicht werden soll, nur zu Lasten der Versicherten auswirken. Das Zweite Neuordnungsgesetz eröffnet der gesetzlichen Krankenversicherung die Möglich-

keit, Einsparungen durch Reduzierung von Leistungen in eigener Verantwortung – sogenannter Gestaltungsleistungen – zu erzielen. Der Gesetzentwurf gibt insgesamt ein **Leistungsvolumen von etwa 16 Milliarden DM zur Disposition der Krankenkassen** frei. Betroffen sind insbesondere Leistungen in der häuslichen Krankenpflege, in der Rehabilitation, im Heilmittelbereich, bei Krankenfahrten und bei Krankheit im Ausland. (C)

Die verhängnisvolle Koppelung von finanziellen Restriktionen, denen die gesetzliche Krankenversicherung unterworfen wird, mit der Deregulierung von Leistungspflichten wird über kurz oder lang dazu führen, daß Beitragszahler der gesetzlichen Krankenversicherung in Scharen den Rücken kehren, insbesondere Versicherte, bei denen sich – noch – das Risiko schwerer Erkrankungen in Grenzen hält und aus deren Beiträgen sich daher die gesetzliche Krankenversicherung überwiegend finanziert. Die **Schwächung des Finanzierungspotentials** aber wird – davon bin ich überzeugt – die verhängnisvolle Entwicklung, in die die gesetzliche Krankenversicherung getrieben wird, weiter beschleunigen.

Offenkundig aber ist dies nicht die unbeabsichtigte Folge des Zweiten Neuordnungsgesetzes. Im Gegenteil, der Entwurf gibt den Versicherten ein **außerordentliches Kündigungsrecht** im Falle von Beitragssatzanhebungen nach dem Ersten Neuordnungsgesetz, so daß die Krankenkassen gar keine andere Möglichkeit haben werden, als die Gestaltungsleistungen sukzessive auszugrenzen, um im Wettbewerb bestehen zu können. Hier geht es schon nicht mehr um die eine oder andere Kürzung notwendiger Versicherungsleistungen, sondern um einen Mechanismus, der über kurz oder lang alle Prinzipien untergräbt, auf denen die soziale Krankenversicherung aufgebaut ist. (D)

Bei diesen Zielsetzungen der Regierungspolitik verwundert es nicht, daß sowohl das Erste Neuordnungsgesetz als auch der Entwurf des Zweiten Neuordnungsgesetzes bei der parlamentarischen Anhörung der Verbände fast durchweg auf grundsätzliche Kritik stießen und in den Beratungen der Bundesausschüsse die Vertreter aller Länder ihre Bedenken artikulierten, den **Kur- und Rehabilitationsbereich** – übrigens mit riesigen Konsequenzen für Bayern, Baden-Württemberg und Hessen; diese Länder sind in besonderem Maße betroffen, weil sich dort viele Kurbäder befinden – sowie die **Heilmittelverordnung** aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung zu nehmen.

Es wird höchste Zeit, meine Damen und Herren, daß sich die Bundesregierung wieder stärker darum bemüht, bei der allseits für notwendig erachteten Reform – ich vermute, Herr Minister Seehofer, hier hätte Ihr persönlicher Ansatz eigentlich eher gelegen – einen parteiübergreifenden Konsens und einen Konsens mit den Ländern zu suchen, statt – wie bisher – zu versuchen, die Finanzkrise der gesetzlichen Krankenversicherung durch entsolidarisierende Strukturmechanismen zu lösen. Nicht in der Ausgrenzung der besonders kranken und hilfsbedürftigen Menschen kann das Ziel von Reformen der gesetzlichen

Hans Eichel (Hessen)

- (A) Krankenversicherung liegen, sondern - im Gegenteil - in der Stärkung des Solidaritätsprinzips.

Erforderlich sind eine **Veränderung der unteren Versicherungspflicht- und der Beitragsbemessungsgrenze** in allen Bereichen der sozialen Sicherungssysteme, also auch in der Krankenversicherung, sowie die **Einbeziehung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, die Beitragspflicht von Scheinselbständigen** - wenn ich es richtig sehe, besteht in diesem Punkte auch Einigkeit, z. B. zwischen Bayern und Hessen - und die Einbeziehung der zukünftig einzustellenden **Beamten** in die gesetzliche Krankenversicherung. Das heißt: Eine Verbreiterung der Grundlage, die Einbeziehung aller in das Solidarprinzip ist eine notwendige Voraussetzung.

Auch über notwendige Strukturformen, ja, sogar über Leistungsbegrenzungen - Sie wissen das, Herr Minister - ließe sich reden, wenn der Grundgedanke der **Solidarität erhalten** bleibt. Die Abdeckung von Lebensrisiken, zu denen auch schwere und langwierige Erkrankungen gehören, enthält ein solidarisches Element, auf das unsere Gesellschaft nicht verzichten kann. Auch die Sozialversicherungssysteme zeigen darin ihre für den Sozialstaat wichtige stabilisierende Funktion. Das Solidarprinzip, auf das sie gegründet sind, setzt der Differenzierung der Gesellschaft und dem vorherrschenden Konkurrenzprinzip Grenzen, weil es auf die Verantwortungsübernahme und auf das Einstehen füreinander hinzielt: auf das Einstehen - ich wiederhole es - der Gesunden für die Kranken, der Jungen für die Alten, der Starken für die Schwachen.

- (B) Das Solidarprinzip, meine Damen und Herren, ist das konstitutive Element für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft, und es ist - davon bin ich fest überzeugt - die Grundlage für Demokratie und Toleranz. Wer das Solidarprinzip schwächt, wer es als konstruktives und konstitutives Element unseres Sozialstaates auszuhebeln trachtet, wird viel mehr als eine nur kurzfristige Senkung der Beitragslasten erreichen: Er wird diese Gesellschaft insgesamt destabilisieren. Das ist nicht zu verantworten. Deswegen müssen einem solchen Ansinnen von vornherein ein klares Nein und der Widerstand der Betroffenen entgegengesetzt werden. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Sozialminister Dr. Vetter (Baden-Württemberg).

Dr. Erwin Vetter (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das deutsche System der gesetzlichen Krankenversicherung gehört nach wie vor zu den besten Systemen der Welt. Es hält dem Wettbewerb mit anderen Systemen ohne weiteres stand. Anders als in Frankreich gibt es keinen umfassenden Bedarf an Zusatzversicherungen. Anders als in England gibt es keine massive Leistungsausgrenzung. Anders als in den USA sind es 90 % der Bevölkerung, die an diesem System teilhaben und kraft Gesetzes versichert sind.

Es besteht aber auch eine unbestreitbare Tatsache: Dieses System hat zur Zeit die größten **Ausgaben** in seiner Geschichte zu leisten. In den letzten vier Jahren waren **Steigerungen um 30 %** zu verzeichnen. Noch nie ist in Deutschland so viel Geld für die Gesundheit ausgegeben worden wie heute. Das sind unbestreitbare Tatsachen. Das System ist also nicht arm und nicht kaputt, sondern es ist **teilweise überfordert**. Es sind zu große Steigerungen zu verzeichnen.

Deswegen müssen wir, meine Damen und Herren, die Reform des Gesundheitssystems angehen; sie ist richtig und notwendig. Ich begrüße aus baden-württembergischer Sicht nachdrücklich das Ziel des Gesetzes, bei stabilen Beitragssätzen den **medizinischen Fortschritt finanzierbar zu erhalten** und für die gesamte Bevölkerung weiterhin zugänglich zu machen. Dazu gehört auch der **Verzicht auf die Inanspruchnahme medizinisch nicht notwendiger und sozialpolitisch nicht erforderlicher Leistungen**.

Bei den Bemühungen um die Modernisierung der sozialen Sicherungssysteme dürfen wir die Augen nicht davor verschließen, daß eben außergewöhnliche Ausgabensteigerungen eingetreten sind. Das Gesetz bedarf daher in einigen wichtigen Punkten der Überarbeitung.

Die Reaktionen der Beteiligten, der Partner des Gesundheitswesens, lassen Entwicklungen möglich erscheinen, die der Gesetzgeber nicht gewollt hat und die in der Bevölkerung zu großer Unruhe und Besorgnis geführt haben. Die von einigen Kassen geführte Diskussion über den ersatzlosen Wegfall der sogenannten Gestaltungsleistungen ist schädlich und bedarf der Antwort des Gesetzgebers.

Der Gesetzgeber ist auch der Bundesrat. Leider scheint sich die Mehrheit darauf verständigt zu haben, auf die Stärken des Bundesrates, nämlich das Einbringen der praktischen Erfahrungen aus der Sicht der Länder und der Kenntnisse um Auswirkungen von gesetzlichen Regelungen auf Verwaltungen, Wohlfahrtsverbände und Sozialversicherungsträger auf der Ebene unserer Städte und Gemeinden, zu verzichten.

Ich glaube, man ist mit dieser Haltung nicht gut beraten. Ich erinnere mich mit großem Bedauern an das Scheitern unserer Verhandlungen im Rahmen der Gespräche zwischen den Parteien, der Bundesregierung und dem Bundesrat. Ich erinnere auch daran, daß wir in der Gesundheitsministerkonferenz beinahe kurz vor einem Kompromiß gestanden haben - bei einer sachlichen Beratung -, der dann aus grundsätzlichen, wohl parteilichen, Überlegungen nicht durchgesetzt werden konnte.

Diese Haltung der pauschalen Ablehnung statt vernünftiger Kompromisse zwingt uns ein Verfahren auf, das wir heute wieder erleben. Anstatt miteinander umsetzbare Änderungsanträge zu formulieren, wird wohl alles abgelehnt werden. Baden-Württemberg macht dabei nicht mit. Wir sagen klipp und klar, welche Änderungen wir im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erwarten und wozu wir auch die

Dr. Erwin Vetter (Baden-Württemberg)

- (A) Bereitschaft der Bundesregierung zur Verbesserung des Entwurfs anfordern.

Die Regelungen des Gesetzes zu den sogenannten **Gestaltungsleistungen** können nicht so stehenbleiben. Häusliche Krankenpflege, Fahrtkosten für Krankentransporte, Kuren, Rehabilitationsmaßnahmen, Mütterkuren, Heilmittel sowie ein Teil der Auslandsleistungen sollen künftig keine Pflichtleistungen der Kassen mehr sein, sondern durch Satzung festgelegt werden. Nach den Äußerungen einiger Kassenvertreter sollte diese Freiheit auch so umgesetzt werden, daß die Leistungen ganz gestrichen werden. Eine **ersatzlose Streichung** will die Landesregierung **Baden-Württemberg nicht hinnehmen**. Wir sind uns darin auch mit unseren Kollegen aus Bayern einig, die die gleichen Probleme wie wir haben. Wir nehmen dabei eine einheitliche Haltung ein. Es bedarf hier der Nachbesserung.

Die dritte Stufe darf nicht dazu führen, die gewachsenen und bewährten Strukturen im Gesundheitssystem „anzuknacksen“ und zu zerschlagen. Der bewährte **Grundsatz „ambulant vor stationär“ darf** etwa durch einen Wegfall von Leistungen der häuslichen Krankenpflege, die 50 % der Leistungen von Sozialstationen ausmachen, **nicht umgekehrt werden**. Es ist weder aus der Sicht des Patienten noch aus der Sicht der Beitragszahler, noch aus volkswirtschaftlicher, sozial- und arbeitsmarktpolitischer Sicht sinnvoll, Finanzmittel im Vorfeld von Krankheit oder Vermeidung von Folgeschäden einzusparen, wenn dann im nachhinein ein Mehrfaches für Akutbehandlungen aufgewendet werden muß.

- (B) Ich möchte auch ein deutliches Wort zum **Kur- und Rehabilitationsbereich** sagen: In den bereits beschlossenen Spargesetzen, dem Beitragsentlastungsgesetz, dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz für den Bereich der Rentenversicherung und dem Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetz, sind die Verkürzung der Regelkurdauer, die Verlängerung des Wiederholungsintervalls, die Erhöhung der Zuzahlung, die Anrechnung von zwei Urlaubstagen je Kurwoche und die Begrenzung der Gesamtausgaben der Rentenversicherungsträger im Bereich der Rehabilitation festgelegt worden. Das war eine Reaktion auf die exorbitanten Ausgabensteigerungen.

Nunmehr tritt eine Kumulierung ein. Obwohl die überwiegende Anzahl dieser Sparmaßnahmen erst zum 1. Januar 1997 in Kraft treten soll, kam es sowohl in der Kranken- als auch in der Rentenversicherung bereits zu erheblichen Antragsrückgängen; es wurden schon Betten gekündigt. Allein die landesunmittelbaren Krankenkassen in Baden-Württemberg rechnen für das Jahr 1997 mit einem **Rückgang der Kurleistungen** um 30 %. Setzt man jetzt noch die Einführung von Gestaltungsleistungen anstelle von Anspruchsleistungen durch, dann ergeben sich Auswirkungen auf Arbeitsplätze. Das Ergebnis würde ins Gegenteil verkehrt werden. Es dürfen im Ergebnis nicht mehr Arbeitsplätze vernichtet werden, als über die Reduzierung der Lohnnebenkosten stabilisiert werden. Nach meiner Bewertung müssen die Bremsmaßnahmen, die grundsätzlich richtig sind, ei-

nen längeren „Bremsweg“ haben. Sonst gerät manches ins Schleudern. (C)

Die Landesregierung Baden-Württemberg stimmt diesem Gesetz deswegen unter der Bedingung der Vornahme notwendiger Änderungen zu, nämlich daß statt der Gestaltungsleistungen Anspruchsleistungen erhalten bleiben, daß keine Leistungsausgrenzung erfolgt und die Leistungserbringer an den notwendigen Einsparkonzepten beteiligt werden. – Vielen Dank.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Minister Horstmann (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Axel Horstmann (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nordrhein-Westfalen betrachtet den von der Bundesregierung eingeschlagenen Weg in der Gesundheitspolitik mit erheblicher Sorge. Diese schließt das vorangegangene Beitragsentlastungsgesetz ebenso wie die beiden Neuordnungsgesetze ein. Man kann nicht umhin – Herr Kollege Dr. Vetter, Ihre Beurteilung dazu teile ich eben nicht –, diesen Weg einen Weg der Konfrontation zu nennen. Der Weg, in der Gesundheitspolitik nur noch Gesetzentwürfe vorzulegen, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedürfen, bedeutet aus meiner Sicht nicht nur eine mangelhafte Orientierung an der Sache, sondern auch ein durchaus **problematisches Verfassungsverständnis**.

Herr Minister Seehofer, Sie tun dies um der Durchsetzung eines Zickzackkurses willen, in bezug auf den Ihnen das „Handelsblatt“ in der letzten Woche vorhergesagt hat, am Ende stehe Seehofer gegen Seehofer. Sie haben die Reformen hinter sich. Sie sind jetzt in die Phase eines hektischen Aktionismus mit immer neuen Gesetzen eingetreten, deren neuerliche „Reparatur“ Sie schon ankündigen müssen, bevor sie hier erstmals Thema waren. Sie sind in eine Sackgasse geraten; es wird für Sie auch immer enger. Sie werden von ungeliebten Freunden eingekleilt, die Ihnen einen eigenen Weg nicht mehr gestatten. (D)

Ziel des Ersten Neuordnungsgesetzes soll die dauerhafte Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung bei stabilen Beitragssätzen sein. Die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen soll durch Stärkung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung gesichert werden. Von diesem hohen Anspruch bleibt bei genauer Betrachtung des Gesetzes nichts übrig. Das Gesetz ist nichts anderes als eine administrative Drohkulisse: Werden bei einer Krankenkasse Beitragssatzerhöhungen unumgänglich, und können diese nicht mit Finanzverpflichtungen aus dem Risikostrukturausgleich begründet werden, steigen automatisch alle **Zuzahlungen** der Versicherten in analogem Umfang. Die Kassenmitglieder sollen dem nach der Konstruktion des Gesetzes dann entgegen können, wenn sie das ihnen gleichzeitig offerierte **außerordentliche Kündigungsrecht** wahrnehmen. Ich füge hinzu: Sie können zur nächsten Krankenkasse wechseln. Wann diese aufgrund von

Dr. Axel Horstmann (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Ausgabenüberhängen ihrerseits zur Erhöhung genötigt ist, wissen sie allerdings nicht. Das, was in bezug auf die vor uns liegende Entwicklung aufscheint, nennen manche – ich finde, nicht ganz unzutreffend – „Kassenhopping“. Macht das Sinn?

Noch wichtiger ist die Frage, ob es überhaupt dazu kommt. Ich zweifle daran. Ich halte es für wahrscheinlicher, daß wir es letztendlich mit einer neuen Variante höherer Patientenbelastungen zu tun bekommen werden. Dafür, daß es darum und nicht um Sparen geht, spricht manches. Dafür spricht z. B., daß das vom Bundesgesundheitsminister selbst noch im Februar dieses Jahres, meine Damen und Herren, auf 25 Milliarden DM bezifferte Rationalisierungspotential im Gesundheitswesen von ihm selbst nun bestritten wird. Statt dessen machen Sie auf seiten der starken Anbieterkartelle unter dem Jubel der Funktionäre nun artige Diener. An manche haben Sie die Geschenke auch schon ausgeteilt. Was dann als Rationalisierungspotential verbleibt, ist nicht mehr sehr viel: Rehabilitation, häusliche Krankenpflege, Heilmittel, Gesundheitsförderung; also jene Leistungsbereiche, bei denen Sie den Konflikt mit den großen und starken Lobbys vermeiden können. Dem Publikum wird jedoch suggeriert, es gelte, die Verschwendungssucht der Kassen zu bekämpfen, die verbrauchten diese die Beiträge der Versicherten im wesentlichen für sich selbst.

- Herr Seehofer, die ganze Anlage Ihrer Politik spricht dafür, daß Sie in Wahrheit vor allem eine große Geldquelle im Visier haben: die Eigenleistungen der Kranken. Inzwischen haben Sie sich auch dafür ausgesprochen, daß mehr Geld ins System hineinkommen muß. Daß es gegen die Patienten geht, entnehmen wir auch dem Zweiten Neuordnungsgesetz, mit dem etwa der **Zahnersatz** vollständig der Privatliquidation durch die Zahnärzte überlassen werden soll. Das Zweite Neuordnungsgesetz spaltet auch den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem „Einbau“ von sogenannten **Gestaltungsleistungen** auf. Häusliche Krankenpflege, Rehabilitationsleistungen, Maßnahmen der physikalischen Therapie, Krankengymnastik, Sprachtherapie und andere Leistungen werden aus dem Katalog der bisherigen Regelleistungen der Krankenkassen eliminiert – wiederum zu Lasten von Patienten, die dann selber zahlen müssen.
- (B)

Sie werden sagen, so sei das nicht gemeint; an eine Eliminierung von Gestaltungsleistungen werde überhaupt nicht gedacht. Ich bitte Sie darum: Schauen Sie in den Text der Begründung Ihres eigenen Gesetzentwurfs! Darin wird der vollständige Ausschluß solcher Leistungen durchaus in den Bereich des Möglichen einbezogen.

Im übrigen, Herr Minister Seehofer, Sie lassen den von Ihnen unter Druck gesetzten Krankenversicherungen nur diesen Weg offen. Sie definieren, was im Leistungskatalog disponibel ist und was nicht disponibel ist, was verschwinden kann – obwohl es womöglich sinnvoll ist – und was bezahlt werden muß, auch wenn es vielleicht sinnlos ist. Dabei kommt dann heraus, daß Sie auf der einen Seite einzelnen Landstrichen in Deutschland, die sich auf **Rehabilita-**

tion spezialisiert haben, eine **Strukturkrise** verordnen – ich glaube, die Worte des Kollegen Dr. Vetter waren deutlich –, während Sie auf der anderen Seite vor wenigen Monaten einer blühenden Branche noch höhere Gewinnansprüche aus Versichertenbeiträgen zugebilligt haben. (C)

In bezug auf das Konzept der Gestaltungsleistungen müssen Sie nun nacharbeiten, weil auch die Ihnen parteipolitisch nahestehenden Kollegen in den Ländern dabei nicht mitmachen wollen. Was Sie tun wollen, haben Sie nicht gesagt, obwohl Sie zunächst den 4. Dezember als „Tag der Erkenntnis“ genannt hatten. Vielleicht sagen Sie es heute.

Man kann es drehen und wenden, wie man will. Die Versuche des Bundesgesundheitsministers, tatsächlichen strukturellen Reformansätzen aus dem Weg zu gehen, um das mühsamere Geschäft des Verhandeln mit den A-Ländern zu vermeiden, sind für niemanden gut. Die Verlierer dieser Strategie werden vor allem die Versicherten und Patienten sein, die im Ergebnis für immer weniger Leistungen immer mehr bezahlen müssen. Ich bin mir sicher: Diese Politik wird scheitern, da sie den Menschen in unserem Land, die immer höhere Beiträge zur Sozialversicherung zahlen, aber trotzdem höhere Eigenleistungen übernehmen sollen, nicht vermittelbar sein wird.

Was wir in unserem Gesundheitswesen brauchen, sind weiterführende strukturelle Reformen, mit denen wir einst gemeinsam im Zusammenhang mit dem Gesundheitsstrukturgesetz begonnen hatten. Strukturelle Veränderungen müssen bei den Leistungsausgaben ansetzen und die **vertraglichen Spielräume von Krankenkassen und Leistungsanbietern** tatsächlich deutlich **erweitern**. Sie müssen Antworten auf teilweise **Überversorgungen** im ambulanten und stationären Bereich, auf Fehlleistungen, etwa in der Arzneimittelversorgung, oder auf die weiterhin **mangelnde Verzahnung zwischen den einzelnen Versorgungsbereichen**, die nicht im Interesse der Patienten ist, und schließlich auch auf die finanzpolitischen „Verschiebebahnhöfe“ der letzten Jahre zu Lasten der Einnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung geben. (D)

Konkrete Vorschläge zur Lösung dieser Strukturfragen liegen seit mehreren Monaten auch von seiten der A-Länder auf dem Tisch. Wenn es um tatsächliche Strukturreformen gehen soll, ist die Verhandlungsbereitschaft auch Nordrhein-Westfalens ungebrochen. Denn wir wissen, daß solche Reformen gemeinsamen politischen Willen und Mut erfordern.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Professor Männle (Bayern).

Prof. Ursula Männle (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Gegensatz zu meinem Vorredner verschließt sich die Bayerische Staatsregierung nicht dem Handlungsbedarf, der in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht und dem durch das 1. und 2. GKV-Neuordnungsgesetz Rechnung getragen werden soll. Die Bayerische Staatsre-

Prof. Ursula Männle (Bayern)

- (A) gierung sieht die vorgesehenen Regelungen grundsätzlich als geeignete Maßnahmen an, um zum einen die **Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung zu stabilisieren** und zum anderen die **Versorgung der Versicherten auf hohem Niveau sicherzustellen**. Beispielhaft möchte ich hier nur nennen: die Erschwerung von Beitragssatzerhöhungen, die Stärkung und Erweiterung der Rechte der Selbstverwaltung und die Weiterentwicklung der Formen der Leistungserbringung. Damit wird der durch die früheren Reformgesetze begonnene Weg der Umstrukturierung der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der politisch gegebenen Handlungsspielräume konsequent fortgesetzt.

In der Öffentlichkeit wurde zum Zweiten Neuordnungsgesetz bedauerlicherweise – Herr Minister Vetter hat schon darauf hingewiesen – eine zum Teil absichtlich verzerrende Diskussion geführt. Dies hat vor allem wegen der geplanten Einführung von **Gestaltungsleistungen** zu einer nicht gewollten Verunsicherung der Bevölkerung geführt. Bayern will nicht – dies war von Ihnen, Herr Bundesgesundheitsminister, auch nicht beabsichtigt –, daß durch die Einführung der Gestaltungsleistungen medizinisch notwendige Leistungen für die Versicherten gestrichen werden. Vielmehr sollte durch diese Regelung der von den gesetzlichen Krankenkassen in der Vergangenheit stets geforderten größeren **Verantwortung der Selbstverwaltung** Rechnung getragen werden.

- (B) Die öffentliche Ankündigung der Krankenkassen, an der Spitze die Ersatzkassen, nach Einführung der Gestaltungsleistungen auch vor massiven Leistungskürzungen bis hin zum Leistungsausschluß nicht zurückzuschrecken, ist nach unserer Auffassung kein verantwortliches Handeln hin zu mehr Selbstverwaltung. Dies ist der einzige Punkt, in dem sich Bayern mit Ihnen, Herr Ministerpräsident Eichel, einig ist. Politik muß diesen Absichten Grenzen setzen. Die Handlungsspielräume der Krankenkassen müssen ihre Grenzen dort finden, wo die notwendige medizinische Versorgung der Versicherten gefährdet erscheint.

Die Bayerische Staatsregierung wird mit der Baden-Württembergischen Landesregierung fordern, daß die bislang im Zweiten Neuordnungsgesetz vorgesehenen **Gestaltungsleistungen** im Laufe des parlamentarischen Verfahrens **wieder zu Regelleistungen umgestaltet werden**. Wir hoffen hierbei, Herr Bundesgesundheitsminister, auf Ihre Unterstützung; Sie haben diese auch schon angedeutet.

Wichtig ist für uns – ich darf dies der Vollständigkeit halber noch erwähnen –, daß die Heilmittel-erbringer künftig in die Vertragsverhandlungen zwischen Ärzten und Krankenkassen einbezogen werden.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank, Frau Staatsministerin Professor Männle!

Ich darf dem Bundesminister für Gesundheit, Herrn Seehofer, das Wort erteilen.

Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit: (C) Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich stimme Herrn Minister Vetter darin zu: Wir haben eines der besten Gesundheitssysteme auf der Erde. Seine Qualität ist hervorragend. Rund um die Uhr ist in jedem Winkel Deutschlands die **Versorgungssicherheit** gegeben. Der **soziale Schutz** im Falle von Krankheit ist so **umfassend** wie nirgendwo sonst auf der Welt.

70 % der Menschen in Deutschland fühlen sich im Falle von Krankheit gut bis sehr gut versorgt. Nie zuvor wurde mehr für die medizinische Versorgung der Bevölkerung in Deutschland aufgewandt. Wenn von „Kaputtsparen“, vom „Kahlschlag“ die Rede ist und manche die Meinung vertreten, sie müßten immer mehr zahlen und bekämen immer weniger medizinische Leistungen, hat dies mit der Realität nichts zu tun.

Die **Ausgaben für die medizinische Versorgung** der Bevölkerung sind in den **letzten vier Jahren um 55 Milliarden DM gestiegen**, nämlich von 174 Milliarden DM Ende 1991 auf 229 Milliarden DM Ende 1995. Dies ist eine Steigerung um 32 %. Das sind keine Mittel für die Verwaltung in der Krankenversicherung, für den Risikostrukturausgleich oder ähnliches, sondern es sind die Mittel für die **medizinische Versorgung der Bevölkerung**.

In der Zeit, in der die Ausgaben für die medizinische Versorgung der Bevölkerung um fast ein Drittel gestiegen sind, sind die **Einnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung** auf der Grundlage der Löhne und Gehälter nur **um 15 % gestiegen**. Das heißt: Wir haben in Deutschland in den letzten vier Jahren zusätzlich mehr als das Doppelte für die medizinische Versorgung der Bevölkerung aufgewendet, als die Einnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung gewachsen sind. Von einem „Kahlschlag“, von „Kaputtsparen“ oder von der These, die Bevölkerung müsse immer mehr zahlen und erhalte immer weniger an medizinischen Leistungen, kann keine Rede sein. Diese Argumente sind aus der Luft gegriffen.

Diese **Dynamik hat sich 1996 fortgesetzt**. Wir erleben in der gesetzlichen Krankenversicherung **Ausgabensteigerungen** wie nie zuvor: allein in den ersten neun Monaten des Jahres 1996 zusätzlich 6 Milliarden DM! In diesem Zeitraum waren zum Teil zweistellige Steigerungsraten in allen Leistungsbereichen zu verzeichnen. Die stärksten Zuwachsraten sind in den Bereichen festzustellen, über die die öffentliche Diskussion am massivsten geführt wird. Beim **Arzneimittelverbrauch** ist allein in den ersten drei Quartalen 1996 ein **Plus von annähernd 10 %** zu verzeichnen. In den Bereichen Physiotherapie, Krankengymnastik, Massage, Logopädie, Ergotherapie, also in den Sektoren, über die in der Öffentlichkeit im Moment eine sehr kontroverse Diskussion geführt wird, hat es in den ersten neun Monaten des Jahres 1996 einen Zuwachs von über 11 % gegeben. Ich kenne keinen Bereich im Sozialwesen, in der Wirtschaft, in dem wir derzeit solche Zuwachsraten zu verzeichnen haben.

Deshalb, meine Damen und Herren, meine erste These: Nie zuvor wurde für die medizinische Versor-

Bundesminister Horst Seehofer

(A) gung der Bevölkerung mehr als heute ausgegeben. Nie zuvor waren in allen Sektoren des Gesundheitswesens solche Steigerungsraten wie im Jahre 1996 zu verzeichnen.

Zweitens. Die **finanziellen Anforderungen an die gesetzliche Krankenversicherung werden in den nächsten Jahren dramatisch zunehmen**. Dafür sind **drei Faktoren maßgeblich**: einmal die ständig steigende Lebenserwartung; das ist erfreulich. Allein in den letzten vier Jahren hat der Anteil der über 65jährigen in Deutschland um annähernd 10 % zugenommen. Der Aufwand für die Gesundheitsfürsorge in bezug auf die Bevölkerung über 65 Jahre ist vier- bis fünfmal so hoch wie der für die jüngere Generation.

Der **medizinische Fortschritt** schreitet voran. Auch das ist erfreulich. Er bringt viel Segen für die Menschen. Vergleichen Sie nur einmal, was heute bei älteren Menschen, gerade bei hochbetagten, medizinisch möglich ist, um ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, bei den Koronarerkrankungen, in der Orthopädie, bei Hüftgelenkoperationen! Das sind Möglichkeiten, die in dieser Form bei 80-, 85jährigen vor zehn, fünfzehn Jahren nicht denkbar waren.

Vergleichen Sie einmal das, was bei HIV- und Aidserkrankungen vor zehn Jahren möglich war, mit dem, was heute möglich ist, um den Ausbruch der Krankheit zu verzögern und die Lebenserwartung der betroffenen Menschen deutlich zu verlängern! Der medizinische Fortschritt hat gigantische Sprünge gemacht. Er kostet aber auch eine Menge mehr Geld.

(B) Als dritter Faktor kommt hinzu, daß die **Erwartungshaltung an die Leistungsfähigkeit unseres Medizinwesens** ständig gewachsen ist und weiter wächst. Während die Krankenversicherung vor zehn, zwanzig Jahren für die Akut- und Notbehandlung von Menschen eingetreten ist, ist sie in den letzten Jahren zunehmend zu einem Auffangbecken für alle gesellschaftspolitischen Entwicklungen geworden. Bedenken Sie, welchen Stellenwert mittlerweile beispielsweise die psychotherapeutische Behandlung in der gesetzlichen Krankenversicherung eingenommen hat: unvergleichbar mit der Situation vor zehn, fünfzehn oder zwanzig Jahren! Jeder Mediziner kann Ihnen Romane darüber erzählen, welchen Stellenwert und welche Funktion Ärzte heute bei der Begleitung von älteren Menschen und der Überwindung der Einsamkeit haben. Schulstreß, Bewegungsmangel, Probleme am Arbeitsplatz: Alles wird heute von der gesetzlichen Krankenversicherung gemeistert.

Diese drei Faktoren – ständig steigende Lebenserwartung, die Kosten des medizinischen Fortschritts und die nicht zu bremsende zusätzliche Erwartungshaltung an die Leistungsfähigkeit des deutschen Medizinwesens – werden in den nächsten Jahren zu finanziellen Anforderungen an das System führen, die alles bisher Dagewesene in den Schatten stellen. Dafür reichen die alten Rezepte, Herr Ministerpräsident Eichel, als Antwort nicht aus. Mit den Regeln der Vergangenheit wird man diese Herausforderungen

in der Zukunft nicht bewältigen. Ich bin Ihnen dankbar dafür, daß Sie offensichtlich für Ihre Regierung – aber wohl nicht für die SPD – heute hier einmal klar erklärt haben, daß der vermeintlich bequemste Weg, die Ausgaben einfach „festzuhalten“ – in welcher Form auch immer; sei es, daß man auf der Ausgaben- seite budgetiert, sei es, daß man die Beiträge fest- schreibt –, eine sozialpolitisch nicht vertretbare Antwort auf die Herausforderungen wäre, weil Budgetie- rung mit Rationierung gleichzusetzen ist. (C)

Wir konnten mit der Budgetierung in den letzten Jahren da und dort Unwirtschaftlichkeiten aus dem deutschen Gesundheitswesen „herausschneiden“. Aber eine **Fortsetzung der Budgetierung**, die von den Krankenkassen und der SPD verlangt wird, wäre mit einer **Rationierung gleichzusetzen**. Rationierung bedeutet, daß notwendige medizinische Leistungen zugunsten kranker Menschen von der Krankenversicherung nicht mehr solidarisch finanziert und wir einen Qualitätsverfall in der gesetzlichen Krankenversicherung erleben würden. Gerade hier, im Bundesrat, möchte ich darauf hinweisen, daß wir dies zualler- erst in den Ländern, bei den Krankenhäusern, erleben würden. Wir haben im Bereich der Krankenhäuser mittlerweile vier Jahre budgetiert; in diesem Jahr besonders stringent. Sosehr es sich bei manchen Ar- gumenten, die in den Jahren 1993 und 1994, auch von den Krankenhäusern, angeführt wurden, man könne nämlich notwendige Behandlungen wegen der Bud- getierung nicht mehr durchführen, um Parolen han- delte, so sehr treffen diese Argumente jetzt – Ende 1996; nach vier Jahren Budgetierung – in zunehmendem Maße zu.

Wenn man beispielsweise die Budgetierung in den Krankenhäusern auf Dauer fortsetzte, würde man genau das erleben, worauf Herr Minister Vetter hinge- wiesen hat: Wir bekämen in Deutschland in absehbarer Zeit – nicht irgendwann, sondern in den nächsten Monaten – Wartelisten. Die Menschen würden nicht mehr operiert. Notwendige Leistungen der Spitzen- medizin, der Hochleistungsmedizin für die kranken Menschen in den Krankenhäusern könnten nicht mehr erbracht werden. Mir liegt daran zu betonen: Diese Entwicklung würde nicht irgendwann – im Jahre 2005 – stattfinden, sondern wir würden es be- reits an der „Wegscheide“ 1996/97 erleben (D)

Deshalb muß man denjenigen, die über Solidarität in der Krankenversicherung diskutieren, immer wieder sagen: Die unsozialste Antwort für die kranken Menschen ist die Budgetierung der Gesundheitslei- stungen. Denn sie führt zwingend zur Rationierung. Deshalb scheidet für uns die Fortsetzung der Budge- tierung aus. Sie ist der sicherste Weg in die Zwei- Klassen-Medizin. Wenn man nämlich eine aufwen- dige Diagnostik, Therapie oder Operation wegen der Budgetierung nicht mehr solidarisch finanzieren kann, werden solche medizinischen Leistungen zum Privileg für jene Menschen, die sie sich privat leisten können. Genau das, Herr Minister Horstmann, ist ein Verstoß gegen das Solidaritätsprinzip. Denn ich habe Solidarität nach der christlichen Soziallehre immer so verstanden, daß man die Leistungen, die der ein- zelne oder eine Familie finanziell nicht schultern kann, solidarisch abdecken muß. Eine Budgetierung

Bundesminister Horst Seehofer

- (A) würde dazu führen, daß Hochleistungs- und Spitzenmedizin nicht mehr solidarisch finanziert werden könnten.

Wir wollen nicht die Hand dazu reichen, daß in Deutschland das eintritt, was in Großbritannien und in Frankreich bereits gang und gäbe ist: Wartelisten oder die Tatsache, daß der soziale Schutz nur noch dann aufrechterhalten werden kann, wenn sich die Menschen neben der gesetzlichen Krankenversicherung in größerem Maße noch privat absichern müssen.

Wenn aber nun die Budgetierung wegen der unsozialen Folgen nicht möglich ist und auch das uferlose Anwachsen der Sozialversicherungsbeiträge wegen der Belastung der Arbeitskosten nicht möglich erscheint, wie auch Sie sagen, Herr Ministerpräsident, dann müssen wir doch überlegen, welchen Regelmechanismus wir finden können, um auf der einen Seite Unwirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung zu vermeiden und auf der anderen Seite den medizinischen Fortschritt sowie die Anforderungen, die dem Sozialsystem aus der ständig steigenden Lebenserwartung erwachsen, finanzieren zu können. Wir schlagen den Regelmechanismus vor, an eine Beitragserhöhung die **Erhöhung der Zuzahlung** und ein **Austrittsrecht des Versicherten** zu koppeln. Dieser Regelmechanismus hat eine zweifache Funktion. Wir erleben, daß beide Funktionen greifen, und zwar auch jetzt schon.

- (B) Erstens wird vermieden, daß Beitragserhöhungen zur Finanzierung von Unwirtschaftlichkeiten stattfinden. Die Krankenkassen und andere Beteiligte sind aufgrund dieses Mechanismus gehalten, Herr Ministerpräsident, vor einer **Beitragserhöhung Wirtschaftlichkeitsreserven auszuschöpfen**.

Wirtschaftlichkeitsreserven sind da und dort noch vorhanden, aber nicht mehr in dem Umfang wie in den Jahren 1993 und 1994, insbesondere nicht in den Krankenhäusern und in der ambulanten ärztlichen Versorgung. Daß Zuwachsraten von 11 % bei Massagen und Krankengymnastik, von fast 10 % bei den Arzneimitteln, von fast 8 % bei den Fahrkosten und von 15 % bei den Haushaltshilfen medizinisch nicht begründet sind, bedarf, meine Damen und Herren, glaube ich, keiner gegenseitigen Überzeugungsarbeit. Es reichen auch Steigerungsraten von 2 oder 3 %. Niemand will hier kürzen. Wir wollen Wachstumsraten erreichen, die mit den Zuwachsraten unserer volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Einklang stehen. Wir wollen, daß diese Wachstumsraten medizinisch begründet sind. Wir wollen nicht, daß über die Erhöhung von Sozialversicherungsbeiträgen Unwirtschaftlichkeit finanziert wird. Das ist die erste Funktion des Regelmechanismus „Beitragserhöhung – Erhöhung der Selbstbeteiligung“.

Da wir aber auch erkennen müssen, daß aufgrund der großen Herausforderungen, von denen ich sprach, die Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven alleine nicht ausreicht, um den medizinischen Fortschritt bezahlen zu können, müssen wir doch überlegen, wie wir Finanzmittel bekommen, um die Herausforderungen auch finanzieren zu können. Deshalb sagen wir ja zu einer maßvollen sozial ver-

träglichem Erhöhung der Zuzahlung. Denn im Gegensatz zur Budgetierung grenzt die Zuzahlung niemanden von der Inanspruchnahme solidarisch finanzierter Krankenversicherungsleistungen aus. Herr Horstmann, die Zuzahlung grenzt deshalb niemanden aus, weil sie von einer **Härtefallregelung** begleitet ist, die Menschen, welche über ein derart bescheidenes Einkommen verfügen, daß sie die Zuzahlungen nicht leisten können, von jeder Zuzahlung für Arzneimittel, Heilmittel und Fahrkosten befreit: Sozialhilfeempfänger, Arbeitslosenhilfeempfänger, Kinder und Personen, die nur über ein knappes privates Budget verfügen. Zum Beispiel muß kein Rentner Ehepaar für Arzneimittel und Heilmittel zuzahlen, wenn dessen Rente unter 2 200 DM im Monat liegt. Das ist auch nach deutschen Rentenprinzipien eine relativ hohe Rente. Kein Rentner Ehepaar mit weniger als 2 200 DM Rente muß für Arzneimittel und Heilmittel zuzahlen.

Niemand, der über den Einkommensgrenzen liegt, die nach Kinderzahl und Familienstand sozial gestaffelt sind, muß mehr als 2 % seines Einkommens zuzahlen. Wir verbessern diese Härtefallregelung für **chronisch Kranke** noch, indem wir sagen: Wer wegen einer Krankheit in Dauerbehandlung ist, muß für Arzneimittel, Heilmittel und Fahrkosten nicht mehr als 1 % seines Einkommens zuzahlen.

Dies unterscheidet unseren Regelmechanismus von der Alternative der Budgetierung, die vorgeschlagen wird. Bei einer dermaßen sozial abgefederten Zuzahlung wird niemand von der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen unserer gesetzlichen Krankenversicherung ausgegrenzt, während bei der Budgetierung die Alternative in der Tat darin besteht, daß eine Rationierung notwendig wird. Deshalb haben wir im Kern nur über eine Rationierung oder über eine sozial verträgliche Zuzahlung zu diskutieren. Wir halten an der Zuzahlung fest, weil sie der bessere, der sozialere Weg und, meine Damen und Herren, die einzige Voraussetzung ist, um die Leistungsfähigkeit des deutschen Gesundheitswesens, die wir heute kennen, auch für die Zukunft zu erhalten.

Wer nein zu einem höheren Maß an Eigenverantwortung sagt, sagt automatisch ja dazu, daß wir die Leistungen reduzieren müssen, die Qualität des deutschen Gesundheitswesens nicht mehr erhalten und das in 50 Jahren Bundesrepublik Deutschland insgesamt entstandene Versorgungsniveau unseres Gesundheitswesens nicht aufrechterhalten können. Dies gehört zur Wahrheit; das muß man der Bevölkerung sagen. Die Alternative lautet: entweder Budgetierung mit Rationierung oder Ausnutzung der Wirtschaftlichkeitsreserven und auch eine höhere Zuzahlung durch die Bevölkerung in sozial verträglicher Weise!

Eine letzte Bemerkung, Herr Horstmann, zu den Gestaltungsleistungen! Seit dem 6. November – das war der Tag des Kabinettsbeschlusses über diese Reform – ist immer wieder das gleiche gesagt worden; ich habe schon gar nicht mehr gezählt, wie oft. Trotzdem wird beinahe täglich so getan, als handele es sich um etwas furchtbar Neues. Ich erkläre hier und

Bundesminister Horst Seehofer

(A) heute noch einmal: Für die Bereiche Kur und Rehabilitation, für den Bereich Heilmittel, für den Bereich Fahrkosten, für den Bereich Auslandskrankenversicherung gibt es keine Ausgrenzung aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Das war nie beabsichtigt und ist nicht beabsichtigt. Wer das Gegenteil behauptet, behauptet einfach die Unwahrheit. Das habe ich am 6. November unmittelbar nach dem Kabinettsbeschluss über diese Reform vor der Bundespressekonferenz mitgeteilt. Ich habe es in zwei Bundestagsdebatten gesagt. Ich habe in der letzten Woche vor der Bundespressekonferenz noch einmal erklärt: Gestaltungsleistung heißt nicht, ob eine Leistung gewährt wird, ob ein Leistungsbereich in dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten ist oder nicht, sondern Gestaltungsleistung heißt: Wie kann diese Leistung qualitätsorientiert und wirtschaftlich erbracht werden?

Deshalb wiederhole ich hier noch einmal klipp und klar, was wir der Öffentlichkeit seit sechs Wochen immer wieder erklären: Erstens. Diese fünf Leistungsbereiche, insbesondere Heilmittel, häusliche Krankenpflege, Rehabilitation, Kuren und Fahrkosten, bleiben im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten. Zweitens. Der Versicherte hat auch in der Zukunft einen Anspruch auf diese Leistungen. Drittens. Die Selbstverwaltung soll hinsichtlich der **wirtschaftlichen und qualitätsorientierten Leistungserbringung** mehr Spielräume bekommen als in der Vergangenheit.

(B) Wir sind uns innerhalb der Koalition und auch mit den von der Union geführten Ländern darüber einig, in einem Punkt insofern vom Gesetzentwurf abzuweichen, als wir den Kassen nämlich nicht einseitig die Möglichkeit einräumen zu entscheiden, was wirtschaftlich und was qualitätsorientiert ist.

(Dr. Edmund Stoiber [Bayern]: Sehr gut!)

Dazu haben die Kassen zuviel Verunsicherung in die Bevölkerung getragen, insbesondere der Verband der Ersatzkassen, der wahrheitswidrig immer wieder behauptet hat: „Wir grenzen aus“, obwohl wir Politiker für die Koalition immer wieder erklärt haben, das werde nicht stattfinden. Deshalb können wir den Kassen hier nicht mehr Macht einräumen.

Wir sind im Moment im Gespräch mit allen Beteiligten in diesem Bereich, insbesondere mit den Heilmittelerbringern, um eine partnerschaftliche Lösung zu realisieren. Insofern bin ich den unionsgeführten Ländern dafür dankbar, daß sie hier auch öffentlich noch einmal dokumentieren – vielleicht hilft es, daß es jetzt auch öffentlich stärker übergebracht wird als seit dem 6. November –, daß wir den Heilmittelerbringern, den Kurorten, den Sozialstationen im Gegensatz zum geltenden Recht eine stärkere Stellung im Sozialgesetzbuch einräumen; nicht in der Weise, daß die Kassen einseitig diktieren können, was wirtschaftliche und qualitätsorientierte Leistungserbringung ist, sondern in der Weise, daß die **Leistungserbringer partnerschaftlich in das Vertragswesen eingebunden** werden. Das werden wir tun. Das beschneidet die Macht der Krankenkassen und stärkt diejenigen, die die Dienstleistungen für die Men-

schen tagtäglich erbringen. Eine partnerschaftliche Lösung ist für mich nicht neu. Wir haben sie vielmehr seit dem 6. November im Grundsatz vertreten und nach dem Sachverständigenhearing am 4. Dezember in der Koalition auch festgelegt. (C)

Herr Horstmann, ich denke, das war eine eindeutige, klare Erklärung für die Koalition. Sie haben aus der Begründung des Gesetzentwurfs zitiert; Sie suchen sie gerade wieder. Wir werden es – unter Aufrechterhaltung dessen, was ich gesagt habe, daß nämlich diese Leistungsbereiche in dem Leistungskatalog der GKV verbleiben – dieser Partnerschaft in der Zukunft natürlich auch ermöglichen müssen zu überlegen – dies muß auch rechtlich möglich sein –, ob z. B. eine Wiederholungsverordnung ohne jede medizinische Begründung auszuschließen ist, und in dem Vertrag Regeln dafür aufzustellen, wie dies zu geschehen hat. Dabei geht es aber nicht darum, ob Leistungen erbracht werden, sondern darum, wie die Leistungen wirtschaftlich und qualitätsorientiert erbracht werden.

Das ist im übrigen keine Neuigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung. Das gleiche Prinzip gilt bei der ärztlichen Behandlung, bei der Krankenhausbehandlung und bei der Versorgung mit Hilfsmitteln. Danach bestimmen nämlich Ärzte und Krankenkassen den Inhalt der medizinischen Leistungen. Dasselbe Prinzip wollen wir auf andere Leistungserbringer übertragen, bei denen das in diesem Umfange bis heute nicht möglich ist. Das ist das Prinzip der Gestaltungsleistung.

Also noch einmal klipp und klar: Es bleibt im Leistungskatalog. Der Versicherte hat einen Anspruch darauf. Wie die Leistungen wirtschaftlich und qualitätsorientiert erbracht werden, wird von den Krankenkassen und den jeweiligen Leistungserbringern partnerschaftlich vereinbart. Das heißt: Gegen den Willen der Physiotherapeuten, der Kurorte und der Erbringer von Leistungen der häuslichen Krankenpflege kann dann nichts geschehen. Kommt kein Vertrag zustande, bleibt es unverändert beim geltenden Recht. Das ist heute nicht zum erstenmal gesagt worden. Aber man kann es nicht oft genug sagen. (D)

Im übrigen, Herr Ministerpräsident Eichel und Herr Horstmann, bleiben wir dabei: Wir wollen nach den positiven Erfahrungen aus fast 100 Jahren gesetzlicher Krankenversicherung in Deutschland seit Bismarck **beim solidarischen Krankenversicherungssystem bleiben**, nach dem der Gesunde für den Kranken, der Junge für den Alten, der Einkommensstarke für den Einkommenschwachen aufkommt. Denn wir haben mit diesem Prinzip auch im weltweiten Vergleich beste Erfahrungen gemacht. Wir wollen es nicht gegen eine Privatisierung des Krankheitsrisikos eintauschen. Schauen Sie nach Amerika! Auch dort stimmt zwar die Qualität; aber Sie dürfen im Alter nur nicht krank werden, weil ein sozialer Schutz nicht vorhanden ist.

Wir wollen auf der anderen Seite auch **keine Verstaatlichung des Gesundheitswesens**. Wir sind Zeugen einer solchen Entwicklung: Alle waren gleich, aber gleich arm. Wir wollen einen guten deutschen Mittelweg: selbstverwaltet, eigenverantwort-

Bundesminister Horst Seehofer

- (A) lich, pluralistisch im Angebot und insbesondere auch mit mehr Rechten für Patienten und Versicherte.

Die Versicherten sollen künftig das Recht haben, eine Rechnung zu erhalten, aus der hervorgeht, welche Leistungen sie erhalten haben und in welcher Höhe diese abgerechnet wurden. – Generell, überall, nicht nur beim Zahnarzt!

Weil sich diese Prinzipien bewährt haben, wollen wir sie auch aufrechterhalten. Nur, Herr Ministerpräsident, das kann man nicht alleine mit den Regeln schaffen, die uns in den letzten fünf Jahrzehnten begleitet haben. Dann müssen wir da und dort auch neue Akzente setzen. Unsere Akzente heißen: auf der einen Seite **weniger Staat** in der gesetzlichen Krankenversicherung und **mehr Selbstverwaltung** bei den Beteiligten, auf der anderen Seite auch **mehr Eigenverantwortung** bei allen Beteiligten, um die Leistungsfähigkeit des deutschen Gesundheitswesens auf dem heutigen Niveau zu erhalten. Wir wollen **keinen Niveauverfall**.

Eine letzte Bemerkung! Ich höre, daß die SPD zum Gespräch bereit sei. Auch wir sind zum Gespräch bereit. Wir haben versucht, miteinander ins Gespräch zu kommen, Herr Horstmann. Aber auf unsere lapidare Frage: „Sehen Sie sich in der Lage zuzustimmen, daß wir in der gesetzlichen Krankenversicherung ein sozial verantwortliches Element im Sinne von mehr Eigenverantwortung realisieren?“, kam von Ihrer Seite eben ein ganz hartes Nein. Weil wir glauben, daß das Niveau und die Qualität ohne ein Mehr an Eigenverantwortung nicht zu halten sind, mußten wir die Gespräche dann einfach abbrechen.

(B) Wir haben sie nicht freudig abgebrochen. Aber auch nach dem Abbruch von Gesprächen entspricht es der Verantwortung einer Regierung, daß sie ihrer Orientierungs- und Führungsfunktion gerecht wird. Deshalb werden wir auch weiterhin an diesen Grundprinzipien festhalten, so sehr wir bereit sind, in Einzelheiten der Ausgestaltung natürlich auch Veränderungen vorzunehmen.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank, Herr Bundesminister!

Das Wort wünscht noch einmal Herr Minister Horstmann.

Dr. Axel Horstmann (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte aufgrund dieser Kontroverse doch gerne einmal folgendes klarmachen – bestimmte Dinge kann man durch einen Blick in die Unterlagen klären –: In Ihrem eigenen Gesetzentwurf, Herr Bundesminister Seehofer, Bundestags-Drucksache 13/6087, wird zur Einföhrung der Gestaltungsleistung Stellung genommen. Ich wähle einige Bestimmungen aus.

Meine Damen und Herren, zunächst zu § 37! In der Begründung heißt es wörtlich:

Auch eine völlige Herausnahme aus dem Leistungsangebot ist grundsätzlich möglich.

Zu § 40 heißt es:

Auch eine völlige Herausnahme aus dem Leistungsangebot ist möglich.

Zu § 60 (Fahrkosten) heißt es:

Auch eine völlige Herausnahme aus dem Leistungsangebot ist möglich.

Ich halte mich an das, was Sie vorgelegt haben, wie immer Sie es in einer Pressekonferenz am 6. November und auch später kommentiert haben mögen. Dies sind die Tatsachen.

Der Umstand, daß Herr Kollege Dr. Vetter Nachbesserungen an dieser Stelle gefordert hat, ist doch gerade darauf zurückzuführen, daß zu Recht die Besorgnis besteht, es könnte zu einer völligen Herausnahme solcher Leistungen aus dem Leistungsangebot kommen. Ich sehe insoweit zu der Besorgnis von Herrn Dr. Vetter überhaupt keinen Unterschied.

Ich möchte ferner Ihrer Auffassung, die Sie bis vor kurzem vertreten haben, widersprechen, Budgetierung im Gesundheitswesen komme einer Rationierung gleich. Noch vor wenigen Jahren waren wir uns darüber einig, daß eine Budgetierung erforderlich ist, um eine Rationierung zu vermeiden, zu verhindern. Ich halte dies nach wie vor für richtig. Sie tun so, als komme es unter Ihren Maßgaben, unter Ihrer Politik nicht zu einer Rationierung von Leistungen, und werfen der SPD-Seite vor, sie löse mit einer Budgetierung Rationierungen aus.

Das Gegenteil ist richtig: Die **Budgetierung** ist der **einzige Weg, Rationierung zu verhindern**. Sie verfügen die Rationierung selbst, indem Sie ganz bestimmte Leistungen aus dem Leistungskatalog der Krankenversicherung ausschließen.

Dies tut ein verantwortliches Mitglied der Bundesregierung, das zur Gesundheitspolitik das **Motto „Vorfahrt für die Selbstverwaltung“** erfunden hat. Dazu kann ich nur sagen: Für die Selbstverwaltung, für eine Politik der Global-Budgetierung, bei der dem Verhandlungspartner viel Spielraum gegeben wird, trete ich, tritt Nordrhein-Westfalen ein.

Ich kenne die Argumentation – Herr Kollege Seehofer, lassen Sie mich das deutlich sagen! –, daß aufgrund des medizinischen Fortschritts insgesamt mehr Geld in das System hineinfließen muß. Dies ist die Argumentation derjenigen, die aus verständlichen Gründen Interessen im Gesundheitswesen zu vertreten haben. Sie können doch nicht so tun, als sei der **medizinische Fortschritt** ein neuer Umstand, der nun dazu führe, daß zusätzlich Geld in das System gepumpt werden müsse. Ich sage Ihnen: Medizinischen Fortschritt gab es schon vor Seehofer. Er ist in den vielen Jahren, seit denen unsere Krankenversicherung besteht, auch immer zu vertretbaren Beitragsätzen bewältigt worden, ohne daß Gestaltungsleistungen eingeföhrt worden sind, ohne daß für einen bestimmten Personenkreis der Zahnersatz ausgeschlossen worden ist und ohne all das, was Sie in den letzten Monaten angerichtet haben.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

(C)

(D)

Präsident Erwin Teufel

- (A) Das Wort hat noch einmal der Bundesminister für Gesundheit, Herr Seehofer.

Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit: Herr Kollege Horstmann, Sie können für eine gewisse Zeit eine **Budgetetierung als „Notbremse“** vornehmen. Das haben wir gemeinsam seit 1992 getan. Aber wenn Sie es auf Dauer tun und dem dann die zusätzlichen Finanzanforderungen an dieses System gegenüberstellen, ist dies ein zwingender Weg in die Rationierung. Das würde nämlich bedeuten, daß im wesentlichen mit stets gleichbleibenden Mitteln immer mehr Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden müßten.

Wenn es verantwortbar wäre, müßte man es einfach einmal ein Jahr lang, 1997, versuchen. Aber ich garantiere Ihnen: Das Land Nordrhein-Westfalen wäre eines der ersten Länder, die dann für Ausnahmen und für eine Aufhebung der Budgetetierung eintreten würden, weil ihre Krankenhauslandschaft das nicht aushalten würde.

Bereits jetzt – im November, Dezember – hatten wir Situationen, daß Transplantationen wegen der Budgetetierung nicht mehr durchgeführt werden konnten. Wer möchte vor die Menschen hintreten, die ein Kunstherz tragen – ich war im Herzzentrum –, und ihnen sagen: „Es tut uns leid, wir haben kein Geld mehr. Wir haben ein Budget. Wir betrachten das Ganze fiskalisch-kameralistisch. Deshalb kann bei dir eine Operation – in diesem Fall die lebensrettende und lebenserhaltende Operation – nicht mehr durchgeführt werden?“ – Das würden Sie in der Öffentlichkeit nicht vertreten, wir schon gar nicht.

(B)

Deshalb: Stellen wir hier keine Theorien auf! Das hält niemand durch, wenn er der Bevölkerung nicht gleichzeitig sagt: **massiver Qualitätsverfall!**

Das zweite! Ich habe gesagt, daß dieser Satz in der Begründung steht und aus juristischen Gründen auch darin stehen muß. Ich erkläre Ihnen am Beispiel der Fahrkosten, warum. Eine Überlegung zu den Gestaltungsleistungen wäre beispielsweise gewesen: Natürlich müssen einem Dialyse-Patienten, einem Chemotherapie-Patienten, einem Gehbehinderten, einem behinderten Menschen, einem chronisch kranken Menschen Fahrkosten zu Lasten der Krankenversicherung erstattet werden. Aber wir haben eben auch die Erfahrung gemacht, daß bei manchen Kassen die Taxikosten um 60 % gestiegen sind, und zwar innerhalb eines halben Jahres! Da haben sich eben Menschen mit Migräne zum Einkaufen fahren lassen. Auch das gehört zur Realität. Es muß juristisch ermöglicht werden, eine solche Indikation auszuschließen.

Nun haben die Ersatzkassen das mißbraucht, indem sie gesagt haben: „Wir verändern dann nicht nur solche Indikationen, sondern wir grenzen den gesamten Leistungsbereich aus.“ Weil diese Äußerung der Kassen jetzt in der Öffentlichkeit ist, müssen wir, der Gesetzgeber, dafür Sorge tragen, daß sie das nicht tun können. Unsere Antwort darauf ist, den Kassen diese Macht zu nehmen und andere Beteiligte in stärkerem Maße in die Gestaltung der gesetz-

lichen Krankenversicherung einzubeziehen. Dann wird jener Satz in der Begründung auch überflüssig. (C)

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Damit kommen wir zur **Abstimmung**, und zwar zunächst zu **Tagesordnungspunkt 10 a)**.

Hierzu empfehlen die Ausschüsse in Drucksache 854/1/96, die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, den **Gesetzesbeschluß aufzuheben**. Wer folgt dieser Empfehlung? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einberufung des Vermittlungsausschusses beschlossen**.

Wir kommen jetzt zu **Tagesordnungspunkt 10 b)**.

Hierzu liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 822/1/96 und zwei Landesanträge in den Drucksachen 822/2/96 und 3/96.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen:

Ich lasse über die Ziffern 1 bis 9 gemeinsam abstimmen. Ich darf bei Zustimmung um das Handzeichen bitten. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 10 bis 14 der Ausschlußempfehlungen und die beiden Landesanträge.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 13** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften (Drucksache 870/96) (D)

Ich habe eine Wortmeldung von Herrn Staatssekretär Sauter aus Bayern. Sie haben das Wort.

Alfred Sauter (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung begrüßt im Grundsatz das vorliegende Gesetz als wesentlichen Baustein zur **Bewahrung des inneren Friedens** in unserem Land.

Erinnern wir uns an die gewalttätigen Ausschreitungen kurdischer Extremisten vom Frühjahr in Nordrhein-Westfalen! Damals bestand ein breiter Konsens unter den politisch Verantwortlichen, daß das Ausländerrecht novelliert werden muß, um auf solch massive Störungen des inneren Friedens in unserem Lande endlich angemessen reagieren zu können.

Gleichzeitig bestand aber auch Einigkeit darüber, daß für **gesetzestreue und integrationsbereite Ausländer aufenthaltsrechtliche Verbesserungen** erfolgen sollten.

Vor diesem Hintergrund entstand ein Gesetzesbeschluß, der neben den notwendigen Verschärfungen des Ausländerrechts auch beachtliche Erleichterungen für den aufenthaltsrechtlichen Status mit sich bringt. Er stellt insgesamt eine ausgewogene und praxisgerechte Lösung dar.

Alfred Sauter (Bayern)

(A) Möglicherweise sind die Bilder der gewalttätigen Ausschreitungen schon wieder vergessen oder verdrängt. Anders ist es kaum zu erklären, daß einige SPD-regierte Länder nach dem bisherigen Beratungsverlauf offensichtlich die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen gegen ausländische Straftäter streichen wollen. Beibehalten wollen sie nur diejenigen Regelungen, die die Integration erleichtern.

Meine Damen und Herren, bedenken wir die Folgen dieser schädlichen Strategie! Wer eine solche „**Amputation**“ des Gesetzes fordert, wird der gemeinsamen Verantwortung gegenüber dem inneren Frieden nicht gerecht und zerstört die Basis des Gesetzes insgesamt.

Ich appelliere an Sie, es nicht zu einem Scheitern des Gesetzes kommen zu lassen. Auch wenn in einzelnen Punkten ein Vermittlungsverfahren notwendig erscheint, was wir mit unseren Anträgen zum Ausdruck gebracht haben, halte ich es für völlig unvertretbar, das Gesetz insgesamt in Frage zu stellen.

Besonders wichtig erscheint mir ein **deutliches Signal** an die **PKK**, daß wir es nicht akzeptieren, wenn Konflikte mit dem Heimatstaat unter Einsatz von Terror und Gewalt nach Deutschland getragen werden.

(B) Auch in diesem Jahr ist es wieder zu **massiven Gewaltakten von Mitgliedern und Sympathisanten der PKK** gekommen. Vor allem in Nordrhein-Westfalen, aber auch in Niedersachsen, Hamburg, Berlin und Thüringen gab es im März 1996 Straßenblockaden. Polizeibeamte wurden mit Pflastersteinen beworfen und mit Tränengas, Eisenstangen und Brettern brutal attackiert.

Allein in Nordrhein-Westfalen wurden 35 verletzte Polizeibeamte gezählt; zwei davon waren schwerverletzt. Ist das kein Grund, meine Damen und Herren, zu handeln?

Im März und im April 1996 gab es bundesweit 24 Brandanschläge, die der PKK zugerechnet werden.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Arno Walter)

Wir meinen, es ist kein Zufall, daß Bayern von dieser erneuten Welle der Gewalt verschont geblieben ist. Die energische Durchsetzung des PKK-Verbotes und unser konsequentes Vorgehen gegen ausländische Straftäter haben sich bewährt; sie zeigen offensichtlich abschreckende Wirkung.

Diesem Ziel dient die Änderung von § 47 Ausländergesetz. Wir müssen die **Ausweisung bei besonderer Gefährlichkeit erleichtern**.

Die **Senkung des Strafrahmens für zwingende Ausweisung** und die **Einführung der zwingenden Ausweisung bei rechtskräftiger Verurteilung wegen schweren Landfriedensbruchs** durch den Gesetzesbeschluß sind ein Schritt in die richtige Richtung; sie reichen aber nicht aus.

Vor dem Hintergrund der Strategie der PKK, Unbeteiligte, Frauen und Kinder in die vorderste Reihe zu stellen und die Gewalttäter aus dem Hintergrund agieren zu lassen, sind darüber hinaus Verschärfun-

gen geboten, wie dies der Antrag der Bayerischen Staatsregierung bezweckt. (C)

Aus präventiven Gründen ist es auch wichtig zu verdeutlichen, daß auf brutalen Rechtsbruch eine schnelle und harte Reaktion des Staates erfolgt. Notwendig ist deshalb zumindest eine **Regel-Ausweisung** auch schon **vor Rechtskraft der Verurteilung**. Ein Ausländer, der schwerste Straftaten begeht, soll nicht dadurch privilegiert werden, daß er sich länger in Deutschland aufhalten kann.

Dies liegt, wie ich meine, im Interesse des deutschen Rechtsstaates und der deutschen Bevölkerung. Es dient aber auch der großen Zahl der friedliebenden Ausländer, die ihr Gastrecht nicht mißbrauchen, aber durch kriminelle Machenschaften von Extremisten in ein falsches Licht gerückt werden.

Von besonderer Bedeutung ist auch die vorgesehene **Änderung von § 14 Asylverfahrensgesetz**. Sie muß schnellstmöglich in Kraft treten.

Die Ermordung eines Polizeibeamten und die schwere Verletzung einer Polizeibeamtin durch einen Ausländer in München im Januar 1995 haben auf tragische Weise deutlich gemacht, daß es eine **Lücke im Ausländer- und Asylrecht** gibt. Diese Lücke ermöglicht es insbesondere kriminellen Ausländern, sich der Abschiebehaft zu entziehen. Wie Sie wissen, hatte die Bayerische Staatsregierung im Bundesrat einen Gesetzentwurf eingebracht, um diese Lücke zu schließen. Danach soll gegen abzuschiebende Ausländer **Abschiebehaft** angeordnet oder aufrechterhalten werden können, auch wenn sie einen Asylantrag stellen. Diesem Entwurf haben Sie mit großer Mehrheit zugestimmt. (D)

Das Ihnen vorliegende Gesetz nimmt den Beschluß des Bundesrates in leicht veränderter Form auf, wobei die Änderungen im wesentlichen auf Vorschläge und Änderungswünsche des Hohen Flüchtlingskommissars zurückzuführen sind.

Um so unverständlicher ist es, daß jetzt der Rechtsausschuß des Bundesrates diese so dringliche Gesetzeskorrektur wieder in Frage gestellt hat. Hier ist eine deutliche Absage an diese Empfehlung geboten; jedes andere Votum würde politische Hilflosigkeit beweisen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zusammenfassen: Unser gemeinsames Signal muß weiter sein, daß ausländische Gewalttäter ihr Gastrecht verlieren. Lassen wir es deshalb im Vermittlungsausschuß nicht zu einem Scheitern dieses wichtigen Gesetzes kommen! Das würde uns in der Öffentlichkeit den Vorwurf politischer Handlungsunfähigkeit einbringen. Wir müssen der gemeinsamen Verantwortung gegenüber dem inneren Frieden in unserem Land gerecht werden. Das erwarten die Bürger zu Recht von uns, meine Damen und Herren.

Bitte denken Sie daran, daß wir in Gesetzesbeschlüssen das vollziehen sollten, was wir immer dann bekunden, wenn wieder etwas Schlimmes geschehen ist! Das darf nicht nur die Losung für den nächsten Tag sein, sondern es muß dann auch die Hand-

Alfred Sauter (Bayern)

- (A) lungenanleitung für die Änderung der entsprechenden Gesetze sein. - Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. - Je eine Erklärung zu Protokoll*) haben gegeben: Herr **Ministerpräsident Beck** (Rheinland-Pfalz) und Herr **Minister Geil** (Mecklenburg-Vorpommern).

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschlußempfehlungen ersehen Sie aus der Drucksache 870/1/96. Daneben liegen Landesanträge in den Drucksachen 870/2 bis 4/96 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, lasse ich zunächst darüber abstimmen, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer stimmt dem Vermittlungsverfahren allgemein zu? Bitte Handzeichen! - Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zu den einzelnen Anrufungsgründen.

Hier stimmen wir zunächst über den Antrag von Schleswig-Holstein in der Drucksache 870/2/96 ab, dem der Freistaat Thüringen beigetreten ist. Bei dessen Annahme entfallen weitere Abstimmungen über die Ausschlußempfehlungen und die Anträge Bayerns in den Drucksachen 870/3 und 4/96.

Wer stimmt dem Antrag von Schleswig-Holstein und Thüringen zu? Ich bitte um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

- (B) Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat den **Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Überarbeitung des Gesetzes angerufen hat.**

Dem Beschluß sind Beratungsmaterialien beigelegt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 16:**

Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG)
(Drucksache 905/96)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschlußempfehlungen ersehen Sie aus der Drucksache 905/1/96.

Auch hier frage ich: Wer ist allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? Ich bitte um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Nun zu den einzelnen Anrufungsgründen! Ich bitte um das Handzeichen zu:

Ziffer 1! - Mehrheit.

Ziffer 2! - Mehrheit.

Ziffer 3! - Mehrheit.

Ziffer 4! - Mehrheit.

Ziffer 5! - Mehrheit.

Ziffer 6! - Mehrheit.

Ziffer 7! - Mehrheit.

Ziffer 8! - Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 18:**

Eigentumsfristengesetz (EFG) (Drucksache 871/96)

Zu Wort hat sich Herr Minister Dr. Bräutigam (Brandenburg) gemeldet. Er hat dasselbe.

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Brandenburg begrüßt die Verabschiedung des Eigentumsfristengesetzes. Bedauerlich ist allerdings, daß sich der Bundestag nicht dazu entschließen konnte, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen, **Mitteilungspflichten der Grundbuchämter** im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bodenreform für weitere drei Jahre bestehen zu lassen.

Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang noch einige allgemeine Bemerkungen! Der seit 1995 vorliegende Bundesratsentwurf eines **Nutzerschutzgesetzes** enthält eine Regelung, nach der **formale Mängel bei Rechtsgeschäften zur Übertragung eines Grundstücks oder Gebäudes bzw. bei der Zuweisung oder Verleihung eines Nutzungsrechts**, die in der DDR-Zeit offenbar in großem Umfang vorgekommen sind, geheilt werden können. Die **Heilungswirkung** soll nicht voraussetzungslos eintreten, sondern nur dann, wenn der Erwerber darauf vertrauen durfte, daß der Erwerb in der DDR Bestand haben würde, und wenn er redlich war.

Die vom Rechtsausschuß des Bundestages durchgeführte Anhörung hat die Einschätzung des Bundesrates deutlich bestätigt: Die **Heilungsvorschriften sind erforderlich, um auszuschließen, daß der in der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen beider deutscher Staaten vom 15. Juni 1990 vereinbarte Interessenausgleich bei der Lösung offener Vermögenfragen quasi auf zivilrechtlichem Wege unterlaufen wird.** Leider enthält das Eigentumsfristengesetz hierzu nichts. Das sollte dringend nachgeholt werden.

Wegen des häufig nachlässigen Umgangs staatlicher Stellen der DDR mit den damals geltenden Formvorschriften ist in zahlreichen Fällen das **Volkeigentum an Grundstücken nicht wirksam begründet** worden. Spätere Kaufverträge sind von diesen Mängeln betroffen, und dingliche Nutzungsrechte konnten nicht wirksam verliehen werden. So jedenfalls hat es der Bundesgerichtshof in einigen Fällen entschieden. Unter DDR-Verhältnissen wurde den Betroffenen jedoch eine **faktische Rechtsposition** verschafft, auf deren Bestand sie vertrauen durften. Die begangenen Formfehler haben in der Rechtspraxis der DDR nie eine Rolle gespielt und zu keinem Zeitpunkt dazu geführt, daß die faktischen Rechtspositionen der betroffenen Bürger in Frage gestellt wurden. Solche teilweise vor Jahrzehnten begangene Form-

*) Anlagen 13 und 14

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg)

- (A) fehler dürfen heute nach unserer Meinung nicht dazu führen, daß redlich erworbene Rechtspositionen zunichte gemacht werden.

Die Nutzer, aber auch die Wohnungsbauunternehmen in den neuen Ländern sind durch Gerichtsentscheidungen aus jüngster Zeit stark verunsichert. Die davon ausgehende **Lähmung des Grundstücksmarktes** belastet nicht nur die Menschen, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung. Hier **müssen Rechtsfrieden und Rechtssicherheit** so schnell wie möglich **wiederhergestellt werden**.

Darüber hinaus beobachten wir mit zunehmender Sorge, daß in letzter Zeit wieder verstärkt grundsätzliche Fragen aufgeworfen werden. Ich denke hier nicht so sehr an die Forderungen von Alteigentümern, die die Ergebnisse der Bodenreform und die Industrieenteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone in der Zeit von 1945 bis 1949 revidiert sehen wollen. Das war nicht anders zu erwarten, und dafür muß man auch ein gewisses Verständnis haben.

- (B) Größeres Aufsehen hat ein **Zeitungsartikel des Bundesjustizministers vom 2. Dezember dieses Jahres** erregt, in dem von neuem grundlegende Fragen aufgeworfen wurden. Er verlangt insbesondere die Streichung der Regelung im Einigungsvertrag, wonach die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage in der Zeit von 1945 bis 1949 nicht mehr rückgängig zu machen sind. Dieser **Restitutionsausschluß**, den der Bundesjustizminister jetzt in Frage stellen möchte, **gehört jedoch zu den vertragsfesten Bestandteilen des Einigungsvertrages**, deren Einhaltung durch die neuen Länder nach Artikel 44 des Einigungsvertrages geltend gemacht werden kann.

Der Restitutionsausschluß ist auch nicht deshalb obsolet geworden, weil russische Behörden, namentlich die Militär-Oberstaatsanwaltschaft in Moskau, inzwischen Rehabilitierungen aussprechen. Die Behauptung, damit werde zum Ausdruck gebracht, daß solche Enteignungen damals nicht dem Willen der Besatzungsmacht entsprochen hätten, ist fragwürdig und wird den tatsächlichen Verhältnissen unmittelbar nach dem Krieg nicht gerecht. Sie läßt vor allem außer Betracht, daß bei den Festlegungen des Einigungsvertrages nicht nur auf die Befindlichkeit der Sowjetunion Rücksicht genommen wurde, sondern auch einer Forderung der letzten frei gewählten DDR-Regierung entsprochen worden ist. Diesen Willen hat die letzte Regierung der DDR unmißverständlich in der Gemeinsamen Erklärung mit der Bundesregierung vom 15. Juni 1990 zum Ausdruck gebracht, die dann etwas später zum tragenden Bestandteil des Einigungsvertrages in diesem Bereich geworden ist.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß dieser Restitutionsausschluß von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden ist. Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat keinen Verstoß gegen die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten feststellen können.

(C) Wie Sie wissen, wurde mit der sogenannten **Bodenreform** der Grundbesitz von etwa 12 000 Betrieben enteignet. Der größere Teil der Flächen wurde an 560 000 Landempfänger vergeben, von denen fast 100 000 Umsiedler aus den Gebieten jenseits von Oder und Neiße waren. Auch das sollte man hier mit im Blickfeld behalten.

Die Bundesregierung hat den Restitutionsausschluß im Hinblick auf die historische Entwicklung akzeptiert. Wir sind der Meinung: Dabei muß es nun auch bleiben.

Mit großem Erstaunen habe ich den Ausführungen des Bundesjustizministers in dem genannten Zeitungsartikel auch entnommen, daß er dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz mit großen Vorbehalten gegenübersteht. Das Gesetz beruht in wesentlichen Teilen allerdings auf dem Entwurf der Bundesregierung. Die dort festgelegte **beschränkte Rückerwerbsberechtigung für Alteigentümer** ist das Ergebnis eines Kompromisses, der nach zweimaliger Anrufung des Vermittlungsausschusses zwischen Bundestag und Bundesrat zustande gekommen ist. Kern des Gesetzes ist das sogenannte **Flächenerwerbsprogramm**, mit dem ein Stück Rechtsfrieden in den neuen Ländern geschaffen worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat es abgelehnt, dieses Programm durch einstweilige Anordnung außer Vollzug zu setzen.

(D) Nun war die Stellungnahme des Bundesjustizministers vielleicht nicht mehr als eine private Meinungsäußerung. Jedenfalls hat sich die Bundesregierung von dieser Position – wenn ich es richtig verstanden habe – auch öffentlich distanziert. Ich gehe davon aus, daß es bei den einmal getroffenen Regelungen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes bleiben wird. Aber es ist aus der Äußerung des Bundesjustizministers und manchen anderen Äußerungen, die in die gleiche Richtung gehen, doch deutlich geworden, daß die Auseinandersetzungen um das ostdeutsche Land noch nicht beendet sind.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bei den sogenannten offenen Vermögensfragen haben wir – unter sehr, sehr großen Mühen – einen Stand der Gesetzgebung erreicht, der eine stetige Aufbauarbeit auf dem Lande im Osten Deutschlands ermöglicht. Der auf der Wirtschaft lastende **Restitutionsdruck** konnte inzwischen entscheidend **abgebaut** werden; die **Investitionsbereitschaft** ist **gestiegen**.

Wir sollten das Erreichte nun nicht leichtfertig wieder aufs Spiel setzen. Kaum etwas schadet uns im Osten mehr als eine immer wieder von neuem entfachte Unruhe und Verunsicherung. Wir brauchen jetzt Verlässlichkeit der einmal getroffenen Regelungen, auch wenn damit nicht jedes in früherer Zeit begangene Unrecht wiedergutmacht wird. Wir müssen akzeptieren, daß eine Wiederherstellung der früheren Eigentumsverhältnisse – nach allem, was in 40 Jahren, in der Zeit der SBZ und dann in der Zeit der DDR, geschehen ist – heute praktisch nicht mehr möglich ist. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(A) **Antretender Präsident Dr. Arno Walter:** Vielen Dank, Herr Dr. Bräutigam!

Eine Ausschlußempfehlung oder ein **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** liegt nicht vor.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **zu dem Gesetz einen solchen Antrag nicht stellt.**

Wir haben nun noch über den Entschließungsantrag Brandenburgs in der Drucksache 871/1/96 zu befinden. Wer für diesen Antrag Brandenburgs ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefaßt.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 27:**

Entwurf eines . . . Gesetzes zur **Änderung des Opferentschädigungsgesetzes** - Antrag des Freistaates Bayern - (Drucksache 787/96)

Zu Wort hat sich Herr Staatsminister Leeb (Bayern) gemeldet.

Hermann Leeb (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes betreten wir **rechtspolitisches Neuland**, da der zivilrechtliche Schutz der Opfer von Straftaten in der rechtspolitischen Diskussion bisher das Dasein eines Mauerblümchens geführt hat. In der Vergangenheit ist **gesetzgeberischer Handlungsbedarf offenbar nicht gesehen worden**, weil man davon ausging, daß die Opfer von Straftaten wie andere Personen auch regelmäßig alle zivilrechtlichen Ansprüche gegen die Täter haben und ihnen alle zivilverfahrensrechtlichen und vollstreckungsrechtlichen Möglichkeiten zu Gebote stehen. Die Diskussion um den Opferschutz hat das Zivilrecht in der Vergangenheit wohl auch deshalb stiefmütterlich behandelt, weil der Schwerpunkt der gesetzgeberischen Aktivitäten auf strafrechtlichem, strafverfahrensrechtlichem und sozialrechtlichem Gebiet lag und ein Defizit nicht erkennbar war.

Mit dem Gesetzentwurf soll der Horizont des Opferschutzes nunmehr etwas geweitet werden. Hilfsmaßnahmen zugunsten der Opfer können nicht nur staatliche Leistungen sein, sondern auch die Verbesserung ihrer zivilrechtlichen Lage. Betrachtet man nämlich die Rechtswirklichkeit, so ist es keineswegs so, daß im Bereich des Zivilrechts beim Schutz der Opfer von Straftaten alles zum Besten steht. Es ist leider festzustellen, daß sie trotz ihrer berechtigten zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche wegen der schlechten finanziellen Lage der Straftäter häufig nichts erhalten. Was nützt der schönste Vollstreckungstitel, wenn die Zahlungsverpflichtung für das Opfer letztlich nicht durchsetzbar ist?

Die geschilderte Sachlage müssen die Opfer von Verbrechen insbesondere dann als hohnsprechend empfinden, wenn Straftäter aus der öffentlichen Darstellung ihrer Taten hohe Geldsummen erhalten, sie als Geschädigte aber regelmäßig leer ausgehen. Die bestehende materielle und verfahrensrechtliche

Rechtslage reicht nicht aus, um den Opfern von Straftaten den **wirksamen Zugriff auf Vermarktungserlöse** zu ermöglichen. Wenn die Opfer nach Gerichtsverfahren rechtlich in der Lage sind, auf die vereinbarten Honorare zuzugreifen, sind solche Ansprüche längst abgetreten oder anderweitig verwertet. Der beschriebene Zustand ist unerträglich, wenn die Opfer sich und ihre Leiden anlässlich der Vermarktung des Geschehens durch die Täter in das Rampenlicht der Öffentlichkeit gerückt sehen, den wirtschaftlichen Nutzen davon aber ausschließlich die Schädiger einstreichen. Diese vorhandene **Schutz- und Gerechtigkeitslücke** will der vorliegende Gesetzentwurf **schließen.**

Der Entwurf sieht vor, daß die Opfer von Straftaten an allen Ansprüchen, die den Tätern aus der öffentlichen Darstellung ihrer Taten zustehen, ein **gesetzliches Sicherungsmittel** in Gestalt eines **Pfandrechts** erwerben. Mit dem Rückgriff auf ein bekanntes zivilrechtliches Sicherungsmittel wird bewirkt, daß den Opfern der **erste Zugriff auf die Erlöse der Tatvermarktung zukommt.** Um zu verhindern, daß das neue gesetzliche Sicherungsmittel ein „zahnloser Tiger“ wird, ist zugunsten der Opfer ein umfassendes **Auskunftsrecht** und das **Verbot von Umgehungsgeschäften** vorgesehen.

Daß wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht im luftleeren Raum agieren und symbolische Rechtspolitik auf Vorrat machen, wird gerade in diesen Tagen augenfällig. So arbeitet der Oetker-Entführer Zlof mit der Ehefrau seines Anwalts an seinen Memoiren mit dem Ziel einer breiten Öffentlichkeitswirkung und Vermarktung. Des weiteren kann er sich in zynischer und, ich meine, arroganter Weise im Fernsehen präsentieren, sich seiner Taten rühmen und die Opfer verhöhnern. Der wirtschaftliche Erlös dieser öffentlichen Darstellungen kommt dem wegen erpresserischen Menschenraubs verurteilten Straftäter zugute; das Opfer, das die Entführung mit bleibenden schweren körperlichen Schäden überlebt hat, hat das Nachsehen.

Damit aber, meine Damen und Herren, nicht der Eindruck entsteht, wir würden hier lediglich eine „Lex Zlof“ vorlegen, darf ich auf einen weiteren Beispielfall verweisen. In einer millionenfach gelesenen Zeitung war letzte Woche zu lesen, daß der sogenannte Heide-Mörder Holst die Therapeutin, die ihm zur Flucht verholpen hat, demnächst ehelichen möchte und die Exklusivrechte an der Darstellung der Hochzeitszeremonie für 200 000 Mark an ein Massenmedium „verhökert“ hat. Auch das, meine Damen und Herren, sollte in diesem Zusammenhang einmal gesagt sein.

Wir meinen also, daß der Gesetzentwurf für die beiden von mir angesprochenen konkreten Fälle zwar zu spät kommt, aber Handlungsbedarf ist hier angesagt.

Die heutige Aussprache im Bundesrat, meine Damen und Herren, gibt mir Gelegenheit, dafür zu danken, daß sich alle Beteiligten im Vorfeld der Beratungen und bei der Diskussion in den Ausschüssen stets konstruktiv mit der bayerischen Initiative auseinandergesetzt haben. Es erfüllt mich auch mit Freude,

Hermann Leeb (Bayern)

- (A) daß über die Parteigrenzen hinweg Einvernehmen darüber zu erzielen war, daß es sich bei der Sicherung der Ansprüche aus der öffentlichen Darstellung von Straftaten zugunsten der Opfer um ein wichtiges rechtspolitisches Vorhaben handelt.

Es bestanden in den Ausschlußberatungen zwar gewisse Differenzen darüber, wo man das Anliegen ansiedeln sollte: im Opferentschädigungsgesetz oder in einem eigenständigen Gesetz. Die Mehrheit der Ausschüsse hat sich für ein eigenständiges Gesetz entschieden. Dem stimmen wir natürlich ebenso zu wie den geringfügigen Erweiterungen, die in den Ausschlußberatungen vorgenommen worden sind.

Ich möchte mich nochmals für die konstruktive Beratung bedanken und, meine Damen und Herren, darum bitten, daß der Bundesrat heute den Entwurf mitsamt den Änderungen mit großer Mehrheit beschließt. Schließlich geht mein Wunsch dahin, daß sich auch der Bundestag alsbald dieses Themas annehmen möge. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Staatsminister! – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 787/1/96.

- (B) Der Rechtsausschuß empfiehlt Änderungen in mehreren Punkten, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die Umformung des Entwurfs zu einem zivilrechtlichen Entschädigungsgesetz. Wir haben uns dahin gehend verständigt, über alle Ausschlußempfehlungen gemeinsam abzustimmen.

Wer dafür ist, den Gesetzentwurf nach Maßgabe der Ziffern 1 bis 7 der Ausschlußempfehlungen beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. – Ich kann feststellen: Dies ist ein einstimmiger Beschluß.

Damit hat der Bundesrat den **Gesetzentwurf in der angenommenen Fassung beim Deutschen Bundestag eingebracht** und Herrn **Staatsminister Leeb zum Beauftragten** für die Beratungen im Bundestag **bestellt**.

Die Neugestaltung der Gesetzesform macht einige redaktionelle Änderungen erforderlich. Das Sekretariat wird ermächtigt, diese notwendigen Änderungen vorzunehmen.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 28:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesvertriebenengesetzes** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 808/96)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*)** geben: Herr **Ministerpräsident Beck** (Rheinland-Pfalz), Frau **Staatsministerin Professor Männle** (Bayern) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Waffenschmidt** (Bundesministerium des Innern).

*) Anlagen 15 bis 17

Die Ausschüsse empfehlen die Einbringung des Gesetzentwurfs. Wer für die Einbringung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (C)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Herr **Staatsminister Zuber** (Rheinland-Pfalz) wird **zum Beauftragten** nach § 33 unserer Geschäftsordnung **bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 29:**

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des Opferschutzes** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 741/96)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Jugendgerichtsgesetzes (Gesetz zur **Verbesserung des Opferschutzes**) – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 50/95)
- c) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz)** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 709/96)

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Staatsminister Leeb (Bayern). – Ihm folgt Herr Minister Dr. Fischer (Niedersachsen). – Herr Staatsminister Leeb hat das Wort.

Hermann Leeb (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat befaßt sich heute zum wiederholten Mal mit Initiativen der Länder im Interesse der Opfer von Straftaten. Dies zeigt die Bedeutung der Thematik. Zugleich belegt dies die Bedeutung der Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes gerade in diesem sensiblen Bereich. (D)

Die drei Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Niedersachsen und des Freistaates Bayern zum strafrechtlichen Opferschutz sind in den Ausschüssen des Bundesrates intensiv diskutiert worden. Das Ergebnis ist – ich bekenne das offen – zwiespältig. Zunächst die positive Seite:

Der Gesetzentwurf auf der Grundlage des ursprünglichen hamburgischen und niedersächsischen Antrages weist in die richtige Richtung. Der Opferschutz wird verstärkt. Die Strafjustiz wird auch nicht in unvertretbarem Maße belastet. Die Änderungen beim **Adhäsionsverfahren** scheinen weiterführend. Die Ausweitung der Nebenklagedelikte ist vernünftig. Im Kern plausibel waren auch die Überlegungen im niedersächsischen Antrag, zu einer **stärkeren Bindung des Zivilgerichts an strafgerichtliche Erkenntnisse** zu kommen. Dieser sehr grundsätzliche Ansatz an der Schnittstelle zweier Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Prozeßmaximen wirft unbestreitbar viele Fragen auf. Die Vorschläge waren aus meiner Sicht noch nicht ausgereift. Sie konnten im Entwurf deshalb nicht berücksichtigt werden. Gleichwohl: Über das Thema muß nachgedacht werden. Ich würde es insbesondere begrüßen, wenn sich die Bundesregierung dieser Fragen einmal annähme.

Hermann Leeb (Bayern)

- (A) Damit aber zu dem, was aus meiner Sicht negativ zu Buche schlägt! Ich kann es nur bedauern, daß das **bayerische Konzept zum Opferanwalt im Rechtsausschuß abgelehnt** worden ist. Zentrales Anliegen der Bayerischen Staatsregierung ist es, die Opfer schwerer Straftaten von den finanziellen Risiken der Nebenklage freizustellen. Der Bayerische Landtag hat sich dafür ausgesprochen. CSU und SPD waren sich darin völlig einig. Der hamburgisch/niedersächsische Entwurf genügt hierzu nicht; die Lösung dort überzeugt uns auch nicht. Schon derzeit kommt die Beordnung eines Opferanwalts bei wirtschaftlichem Unvermögen des Verletzten in Betracht. Die Änderung nur bei den sachlichen Voraussetzungen für die Beordnung eines Rechtsanwalts dürfte für die Opfer praktisch wenig Bedeutung haben.

Entscheidend ist vielmehr die **Freistellung von den finanziellen Risiken**. Schon jetzt muß der verurteilte Täter die Kosten für den Opferanwalt tragen. Hat der Verurteilte aber kein Geld, steht dieser Anspruch nur auf dem Papier. Wollen wir Nebenklageberechtigte, die nicht prozeßkostenhilfeberechtigt sind, mit diesem Risiko auch künftig allein lassen? Sicherlich kostet unser bayerisches Konzept Geld. Wir meinen aber, daß dieses Geld im Interesse der Opfer schwerer Straftaten gut angelegt ist. Fachlich hat unser Konzept deshalb auch kaum Kritik erfahren. Wir bauen auf dem Opferschutzgesetz aus dem Jahre 1986 auf und belassen es grundsätzlich auch bei dessen Systematik.

- (B) Meine Damen und Herren, ein Satz noch zu einem weiteren bayerischen Vorschlag! Im Interesse eines umfassend verstandenen Opferschutzes sollte künftig auch **gegen Heranwachsende im Regelfall allgemeines Strafrecht** – und nicht Jugendstrafrecht – **zur Anwendung kommen**. Auch dies ist in dem bayerischen Gesetzesantrag vorgesehen.

Ich appelliere an Sie, meine Damen und Herren, unserem Gesetzesantrag insgesamt zuzustimmen.

Sollte die Mehrheit der Länder im Bundesrat unserem Gesetzentwurf nicht insgesamt folgen, bitte ich Sie, jedenfalls dem **bayerischen Landesantrag** zu dem hamburgisch/niedersächsischen Entwurf zuzustimmen.

In diesem Antrag haben wir das bayerische Konzept zum Opferanwalt auf den engen **Kreis der Delikte beschränkt**, bei denen die Beordnung eines Opferanwalts nun wirklich unstrittig sein sollte. Jedenfalls die Opfer von Sexualstraftaten, die Opfer von versuchten Tötungsdelikten und die Angehörigen von Ermordeten haben einen Anspruch darauf, daß die Rechtsgemeinschaft ihnen die finanziellen Risiken abnimmt, die durch die Beiziehung eines Rechtsanwalts als Nebenklagevertreter entstehen. Dies muß unabhängig davon gelten, ob jene Opfer prozeßkostenhilfeberechtigt wären oder nicht. Während das im bayerischen Gesetzesantrag enthaltene umfassende Konzept zum Opferanwalt für Bayern ca. 2,7 Millionen DM jährlich kosten dürfte, schätzen wir den **Aufwand** bei einer Beschränkung auf den sehr viel engeren Kreis von Delikten im Landesantrag auf **unter 1 Million DM**. Nimmt man, meine Damen und

Herren, den Opferschutz ernst, muß er uns wenigstens dieses Geld wert sein. (C)

Ich möchte hinzufügen: Es nützt uns nichts, daß wir nach spektakulären Straftaten immer wieder öffentlich unsere Betroffenheit zum Ausdruck bringen, wenn keine Handlungen folgen. Heute ist die Gelegenheit dazu gegeben.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Staatsminister! – Herr **Minister Dr. Fischer** (Niedersachsen) hat sich entschlossen, seine Rede zu **Protokoll ***) zu geben. Ihm wird weihnachtlicher Dank zuteil. – Herr **Minister Walter** (Schleswig-Holstein) hat ebenfalls eine **Erklärung zu Protokoll **)** gegeben.

Wir kommen nun zur **Abstimmung**, und zwar zunächst zu **Punkt 29 a)**.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt unter Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 741/1/96, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen. Die Abstimmungsfrage ist nach unserer Geschäftsordnung aber positiv zu stellen. Wer dafür ist, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. – Dies ist eine Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, diesen **Gesetzentwurf nicht einzubringen**.

Wir kommen nun zu **Punkt 29 b) und c)** und damit zu den Gesetzesanträgen Hamburgs und Niedersachsens. (D)

Hierzu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 709/1/96 und drei Landesanträge in den Drucksachen 709/2 bis 4/96 vor.

Wir beginnen mit dem Antrag Bayerns in der Drucksache 709/2/96. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Minderheit.

Weiter geht es mit der Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen zu dem Antrag Niedersachsens in Drucksache 709/4/96! – Minderheit.

Wer stimmt dem Antrag Baden-Württembergs in der Drucksache 709/3/96 zu? – Minderheit.

Wir kommen zu Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Wer nunmehr dafür ist, den **Gesetzentwurf entsprechend der Ausschlußempfehlung unter Ziffer 3 beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Herr **Senator Professor Dr. Hoffmann-Riem** (Hamburg) wird, wie vereinbart, gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung zum **Beauftragten des Bundesrates bestellt**.

*) Anlage 18

**) Anlage 19

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 30:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft** und zur Änderung anderer Gesetze – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt – (Drucksache 887/96)

Dem Antrag des Landes Sachsen-Anhalt ist das Land Hessen beigetreten.

Ums Wort gebeten hat Frau Ministerin Schubert (Sachsen-Anhalt).

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mehr als 50 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges bleibt festzustellen, daß ein kleiner Kreis von Opfern der NS-Justiz immer noch um Anerkennung und Rehabilitierung kämpfen muß. Ich meine hier den Kreis des sogenannten kleinen Widerstandes, dem eine Anerkennung stets versagt geblieben ist, nämlich die sogenannten Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer.

(B) Der Zweite Weltkrieg war ein völkerrechtswidriger und verbrecherischer Angriffskrieg. Er war Bestandteil der menschenverachtenden nationalsozialistischen Ideologie. Viele Kriegsteilnehmer haben das nicht in voller Tragweite erkannt oder für sich keine Möglichkeit gesehen, ihre Beteiligung am Krieg zu verweigern. Genausowenig, wie man ihr Verhalten pauschal abwerten darf, darf es bei dem Makel von Verurteilungen bei denjenigen bleiben, die sich der Mitwirkung an diesem verbrecherischen Angriffskrieg entzogen haben.

Die Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft war durch eine außerordentlich **hohe Zahl von Strafurteilen** und anderweitigen Maßnahmen geprägt, die die sogenannte Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung oder Wehrdienstverweigerung zum Gegenstand hatten. 30 000 Todesurteile wurden verhängt und 25 000 auch vollstreckt. Von den restlichen 5 000 wurden 4 000 zu KZ-Haft oder Strafbatalion verurteilt. Heute leben nur noch 200 von ihnen.

Aber, meine Damen und Herren, den **Opfern der NS-Militärjustiz** ist bislang sowohl eine **umfassende Entschädigung** für erlittenes Unrecht als auch weitgehend ihre **Rehabilitierung versagt geblieben**. Sowohl das Bundesentschädigungsgesetz als auch das Allgemeine Kriegsfolgengesetz haben bisher keine geeignete Rechtsgrundlage gesetzt, alle Opfer von Unrechtsmaßnahmen durch die NS-Militärjustiz angemessen zu entschädigen.

Eine einheitliche und umfassende Rehabilitierung der Betroffenen hat es ebensowenig gegeben. Die **Nachkriegsjahre waren** insoweit **durch eine Rechtszersplitterung geprägt**, die für viele Betroffene eine Rehabilitierung unmöglich machte oder diese jedenfalls erschwerte. Wurden bestimmte Urteile der NS-Militärjustiz etwa in der Britischen Besatzungszone oder in Bayern durch Gesetz aufgehoben, bestand diese gesetzliche Regelung weder in Groß-Berlin

noch in der Sowjetischen oder in der Französischen Besatzungszone. (C)

Der Bundestag beschäftigt sich nunmehr schon seit Januar 1995 aufgrund entsprechender Entschließungsanträge der SPD-Fraktion sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern der NS-Militärjustiz. Im April dieses Jahres ergänzte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihr Anliegen durch einen Gesetzentwurf zur Entschädigung von Fahnenflüchtigen, Wehrkraftzetzern und Wehrdienstverweigerern.

Über einen Zwischenbericht des Rechtsausschusses vom Mai dieses Jahres hinaus sind die Beratungen des Bundestages aufgrund zäher Diskussionen über die Rehabilitierung von Opfern nicht gelangt. Nach wie vor kann sich ein Teil des Bundestages nicht zu der Erkenntnis durchringen, daß es sich bei den Strafurteilen der NS-Militärjustiz um Akte eines Terrorsystems gehandelt hat. Dies ist um so mißlicher, als über 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges der Kreis der Opfer immer kleiner wird.

In der vergangenen Woche ist der Vorsitzende des Verbandes der Opfer der Nazi-Militärjustiz 75 Jahre alt geworden. Er hat mir geschrieben, daß von den 300 Opfern Anfang dieses Jahres mittlerweile nur noch 200 am Leben sind. Ich meine, der Bundesrat, der in seiner **Entschließung vom 18. Oktober 1996** festgestellt hat, daß es sich bei diesen Verurteilungen nicht um Urteile unabhängiger Richter, sondern um **Akte eines Terrorsystems** gehandelt hat, hat auch die Verpflichtung, jetzt endlich zu handeln und nicht nur Entschließungsanträge in die Welt zu setzen. (D)

Auf Bundesebene hat sich in dieser Hinsicht trotz der Dringlichkeit und der geringen Anzahl der Opfer bisher nichts getan. Sachsen-Anhalt legt deshalb einen Gesetzentwurf vor, mit dem den Opfern derartiger Verurteilungen und ihren Familien die gebührende Achtung bezeugt und ein neuer Anstoß in bezug auf ihre Rehabilitierung gegeben werden soll. Das Gesetzesvorhaben dient nicht nur der Entschädigung für erlittenes Unrecht, sondern auch und vor allem der Rehabilitierung der Betroffenen.

Der Deserteur war, wie die Richterin am Bundesverfassungsgericht Renate Jaeger es formuliert hat, „der kleine Mann in Uniform, der sich mit den geringen Möglichkeiten, die ihm die militarisierte Gesellschaft der NS-Zeit gelassen hat, verweigerte“. Durch ihre Verweigerung haben sich damit Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und sogenannte Wehrkraftzersetzer ungeachtet ihrer jeweiligen Motivation jedenfalls **objektiv der Teilnahme an dem verbrecherischen Angriffskrieg entzogen**. Sie haben damit ihrerseits einen Beitrag dazu geleistet, daß sich das verbrecherische System des NS-Regimes nicht noch stärker ausweiten konnte.

Gerade deshalb kommt es meines Erachtens auf die Frage nach den Motiven dieser Verweigerung und damit auch auf die Bewertung eines jeden Einzelfalles nicht an. Die NS-Militärjustiz war ein Instrument der nationalsozialistischen Kriegsführung; bei der Rehabilitierung der Opfer dieses Unrechtssystems

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

- (A) kommt es nicht auf die individuelle Motivationslage an. Maßgeblich ist allein, daß den Betroffenen Unrecht widerfahren ist. Hierfür ist es erforderlich, daß die Opfer dieser Unrechtsjustiz rehabilitiert und entschädigt werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um aktive Widerstandskämpfer, unpolitische Menschen, auch sogenannte Feiglinge oder getreue Gefolgsleute in einem völkerrechtswidrigen Krieg gehandelt hat.

Meine Damen und Herren, durch die Aufhebung von Urteilen und sonstigen Maßnahmen der NS-Militärgerichte wird andererseits kein positives Werturteil getroffen, sondern sie bewirkt lediglich – aber gerade auch – die **Rücknahme eines negativen Werturteils**. Durch die Aufhebung derartiger Urteile und Maßnahmen wird klargestellt, daß eine persönliche Entscheidung für und gegen die Teilnahme an einem verbrecherischen Krieg nicht mit einer juristischen Bewertung, sei sie positiv oder negativ, versehen werden kann.

Ich möchte an dieser Stelle zu zwei Ausschußanträgen noch folgendes anmerken:

Mit der Streichung von Artikel 1 § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs wäre eine Bestimmung betroffen, die den Grundsatz des Gesetzentwurfs durchbricht, nämlich Straferkenntnisse ohne Einzelfallprüfung pauschal aufzuheben. Wenngleich damit nicht mit Sicherheit auszuschließen wäre, daß in besonderen Einzelfällen auch Straftäter in den Genuß der Rehabilitation kommen können, halte ich diesen Antrag für begrüßenswert. In Anbetracht des nunmehr nur noch kleinen Opferkreises ist es gerechtfertigt, von verkomplizierenden Regelungen abzusehen und die in der Tat geringe **Wahrscheinlichkeit der Rehabilitation bestimmter Straftäter in Kauf zu nehmen**.

(B)

Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagene **Streichung der gesetzlichen Vermutung einer durch die Unrechtsmaßnahmen verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit** in Höhe von 25 % halte ich dagegen für **verfehlt**. Eine Angleichung an die allgemeinen Regelungen für Kriegsoffer wird der besonderen Sachlage nicht gerecht. Denn – anders als bei dem großen Teil der Kriegsoffer – hat es für viele der durch die NS-Militärjustiz Verfolgten seit dem Kriegsende nicht die Möglichkeit gegeben, Versorgungsansprüche geltend zu machen. Sie nunmehr, nach über 50 Jahren seit dem Kriegsende, auf das ansonsten geltende Kausalitätsprinzip uneingeschränkt zu verweisen, würde für den Kreis der Opfer der NS-Militärjustiz eine unzumutbare Hürde darstellen. Die Regelung in Artikel 1 § 5 Satz 2 des Gesetzentwurfs dient gerade dazu, den nunmehr nur noch äußerst schwierig zu führenden Nachweis einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit zu erleichtern.

Mehr als 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges ist es nur noch möglich, einem verhältnismäßig kleinen Kreis von Betroffenen ihre Würde wiederzugeben. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nunmehr endlich der erforderliche Schritt in diese Richtung getan.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie deswegen um Ihre Zustimmung. (C)

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 887/1/96. Ich bitte um das Handzeichen zu:

Ziffer 1! Wer stimmt der Ziffer 1 zu? – Das ist die Mehrheit.

Nun die Ziffer 2! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt die Ziffer 3! – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 4! – Das ist die Mehrheit.

Wer nun dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Auch das ist die Mehrheit.

Dann ist so beschlossen.

Ferner hat der Rechtsausschuß unter Ziffer 5 der Ausschußempfehlungen vorgeschlagen, Frau **Ministerin Karin Schubert** (Sachsen-Anhalt) gemäß § 33 der Geschäftsordnung zur **Beauftragung des Bundesrates zu bestellen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist auch dies so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 31:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (**Wohnungsbindungsänderungsgesetz – WoBindÄndG 1997**) – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 940/96) (D)

Das Wort hat Herr Minister Dr. Vesper (Nordrhein-Westfalen) erbeten.

Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Auch ich möchte, daß mir die vorweihnachtliche Zuneigung des Präsidenten zuteil wird. Darum werde ich die ohnehin sehr kurze Langfassung meiner Rede zu Protokoll geben und hier nur in zwei Sätzen sagen, worum es uns geht.

Es geht uns darum, daß Personen, die nicht verheiratet sind, durch das Zweite Wohnungsbaugesetz und durch das Wohnungsbindungsgesetz nach wie vor benachteiligt werden. Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung will, wie übrigens schon vor 14 Jahren, 1982, die gesetzlichen Bestimmungen an die Realität anpassen, damit **auch unverheiratete, darunter auch gleichgeschlechtliche, Paare in den Genuß einer Wohnberechtigungsbescheinigung kommen können**, wenn sie die übrigen Voraussetzungen, insbesondere in bezug auf das Einkommen, erfüllen.

In anderen Bereichen ist das längst geschehen, z. B. dort, wo es um Belastungen geht. Die Fehlbelegungsabgabe nimmt nicht auf den Trauschein Rück-

Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen)

- (A) sieht. Aber auch im Wohngeldgesetz und im Bundessozialhilfegesetz ist das der Fall.

Ich bin darum zuversichtlich, daß der Bundesrat nach Ausschußberatungen über die Einbringung beschließen und der Bundestag uns freudig folgen wird. – Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr **Minister Dr. Vesper!** Wir nehmen den Rest Ihrer Rede gern zu **Protokoll ***). Auch Sie sollen des weihnachtlichen Dankes versichert sein. – Eine **Erklärung zu Protokoll **)** hat noch Herr **Staatsminister Pfeifer** (Bundeskanzleramt) für Herrn Bundesminister Professor Dr. Töpfer gegeben.

Zur weiteren Beratung weise ich den Gesetzentwurf – federführend – dem **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** sowie – mitberatend – dem **Ausschuß für Frauen und Jugend** und dem **Ausschuß für Familie und Senioren** zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 33:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** (Drucksache 763/96)

Auch hierzu sind Bewerbungen um den weihnachtlichen Dank eingegangen: Herr **Minister Dr. Fischer** (Niedersachsen) für Herrn Minister Funke und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Gröbl** (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) haben jeweils Reden zu **Protokoll ***)** gegeben.

- (B) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 763/2/96 sowie zwei Landesanträge Hessens in Drucksachen 763/3 und 763/4/96.

Wir beginnen mit den Ziffern der Ausschlußempfehlungen, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde. Ich rufe auf:

Ziffer 3! Ich bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Jetzt zunächst den Antrag des Landes Hessen in der Drucksache 763/3/96! Wer stimmt dem zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10 der Ausschlußempfehlungen.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Wir kommen dann zu Ziffer 14 der Ausschlußempfehlungen. Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Nun die Ziffer 15! – Das ist eine Minderheit.

Jetzt zunächst der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 763/4/96! Wer stimmt dem zu? – Das ist eine Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen! Ich rufe (C) auf:

Ziffer 16! Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Dann kommen wir zu Ziffer 24. Wer stimmt der Ziffer 24 zu? – Minderheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 29! – Minderheit.

Ziffer 30! – Minderheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Dann kommen wir zu Ziffer 42. – Minderheit.

Ziffer 44! – Mehrheit.

Dann die Ziffer 47! – Mehrheit.

Dann kommen wir zu Ziffer 48. – Mehrheit.

Jetzt die Ziffer 66! – Mehrheit.

Zurück zu Ziffer 49! Wer stimmt der Ziffer 49 zu? – Minderheit.

Damit entfällt die Ziffer 50.

Jetzt die Ziffer 51, und zwar zunächst deren Buchstaben a und c! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Nun Ziffer 51 Buchstabe b! Wer stimmt zu? – Mehrheit. (D)

Ziffer 52! – Mehrheit.

Ziffer 53! – Mehrheit.

Ziffer 54! – Mehrheit.

Ziffer 57! – Mehrheit.

Ziffer 58! – Mehrheit.

Ziffer 60! – Mehrheit.

Ziffer 61! – Mehrheit.

Ziffer 63! – Mehrheit.

Ziffer 64! – Minderheit.

Wir stimmen jetzt über alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschlußempfehlungen ab. Wer diesen Ziffern zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung **zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 35:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 821/96)

Herr Minister Dr. Fischer (Niedersachsen) hat sich zu Wort gemeldet.

*) Anlage 20

**) Anlage 21

***) Anlagen 22 und 23

(A) **Dr. Peter Fischer** (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Niedersachsen begrüßt es, daß die Bundesregierung nach vielen Jahren der Vorbereitung, der Diskussion und des Ringens um Ziele und Formulierungen nunmehr den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vorgelegt hat. Aus einer Reihe von Punkten möchte ich hier nur zwei erwähnen und den Rest meiner Rede dann zu Protokoll geben.

Der erste Punkt, auf den ich hinweisen möchte, betrifft das **ganzheitliche Konzept zur Verkehrserziehung**. Dieses ist ein besonderes Anliegen Niedersachsens gewesen. Wir wollen das **Unfallrisiko junger Fahrerlaubnisempfänger** durch ein solches Konzept sowohl für die Schule als auch für die Fahrschule **senken**. Mit § 6 Abs. 1 des uns vorliegenden Gesetzentwurfs hat dieses Konzept endlich auch eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erhalten. Dies war in den Beratungen des Verkehrsausschusses umstritten. Ich freue mich jedoch darüber, daß das von mir sehr geförderte Vorsorgemodell schließlich mehrheitlich auch bei Ihnen Unterstützung gefunden hat und möchte mich ausdrücklich dafür bedanken.

Zweitens möchte ich noch besonders auf den niedersächsischen Plenarantrag hinweisen. Damit sollen Verstöße gegen das Fahrpersonalgesetz, insbesondere gegen die vorgeschriebenen Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten, sowie Verstöße gegen das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter entgegen den Vorschlägen des Gesetzentwurfs auch im vorgesehenen Verkehrszentralregister mit berücksichtigt werden.

(B)

Ich bin der Auffassung, daß solche Verstöße, die im konkreten Fall Leib und Leben vieler Menschen gefährden können, nur dann wirksam vermindert werden können, wenn sowohl die Fahrzeugführer selbst als auch mögliche Anstifter mit einer **Registrierung im Zentralregister** rechnen müssen.

Da auch ausländische Fahrzeugführer oder Anstifter registriert werden sollen, sind **befürchtete Wettbewerbsnachteile des deutschen Güterverkehrsgewerbes** damit **gegenstandslos**.

Ich möchte daher abschließend an Sie appellieren: Unterstützen Sie das Anliegen Niedersachsens, mit dieser Regelung unsere Straßen sicherer zu machen! – Vielen Dank.

Amtlerender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr **Minister Dr. Fischer!** Den Rest Ihrer Rede nehmen wir gern zu **Protokoll ***.

Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Carstens** (Bundesministerium für Verkehr), der jetzt das Wort erhält, wird ebenfalls auf diese Möglichkeit hingewiesen.

(Heiterkeit)

Manfred Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren! Ich werde die Redezeit des von mir sehr geschätzten Ministers Dr. Fischer unterschreiten.

Es geht bei diesem Gesetzespaket zum einen darum, daß wir es schaffen wollen, **in Europa zu einheitlichen Bedingungen bei der gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen zu kommen**. Das ist eine wichtige Sache; es muß sein. Ich höre auch, daß der Bundesrat dem wohlwollend gegenübersteht.

Zweitens haben wir vor, beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg ein **zentrales Fahrerlaubnisregister** einzurichten. Das bedeutet, daß wir die örtlichen 600 Fahrerlaubnisregister nicht weiterführen werden. Auch dazu vernehme ich aus der Richtung des Bundesrates Zustimmung.

Drittens kommen wir zu einem **neuen Punktesystem**, das man sich einmal genau anschauen sollte. Ich nehme an, daß es niemand von uns braucht. Aber es könnte doch sein, daß man einmal einen guten Rat geben muß. Damit werden z. B. Anreize zum freiwilligen Besuch einer Nachschulung gegeben, um die Eignung für das Fahren zu verbessern.

Ferner wollen wir uns darum bemühen, die **Fahrschullehrerausbildung** über den heutigen Stand hinaus nachhaltig zu **verbessern** – und das alles noch nach Weihnachten. – Danke schön.

Amtlerender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Carstens**, für die Kurzfassung! Die Langfassung nehmen wir zu **Protokoll ***.

(D)

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in der Drucksache 821/1/96 sowie ein Antrag des Landes Niedersachsen in der Drucksache 821/2/96.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! Handzeichen bitte! – Mehrheit

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Dann rufe ich den niedersächsischen Antrag in der Drucksache 821/2/96 auf. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist eine Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 41! – Minderheit.

Ziffer 43! – Mehrheit.

Ziffer 44! – Minderheit.

Ziffer 53! – Mehrheit.

*) Anlage 24

*) Anlage 25

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

- (A) Ziffer 54! – Mehrheit.
 Ziffer 55! – Mehrheit.
 Ziffer 56! – Mehrheit.
 Ziffer 74! – Mehrheit.
 Ziffer 75! – Mehrheit.

Dann stimmen wir in einer Sammelabstimmung über alle noch nicht erledigten Ziffern ab. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem **Geszentwurf** entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 36**:

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts** (Drucksache 806/96)

Hierzu liegen mir mehrere Wortmeldungen vor: Minister Dr. Fischer, Frau Staatsministerin Professor Männle, Minister Professor Leonhardt (Saarland), Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Rexrodt.

Zunächst hat Herr Dr. Fischer (Niedersachsen) das Wort.

Dr. Peter Fischer (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es hat lange gedauert, bis das aus dem Jahre 1935 stammende Energiewirtschaftsgesetz nunmehr durch den vorgelegten Entwurf unseren heutigen Verhältnissen angepaßt wird. Die neue EU-Richtlinie für den Elektrizitätsbinnenmarkt wird in Kürze in Kraft treten. Dieser Umstand hat wohl dazu geführt, daß die Liberalisierung der letzten großen Monopolwirtschaft durch den Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts auf den Weg gebracht wird.

(B)

Niedersachsen ist sich mit der Bundesregierung in dem Ziel einig, **durch mehr Wettbewerb die Energiepreise zu senken**. Das ist auch dringend erforderlich. Günstige Energiepreise sind ein wichtiger Standortfaktor. **Im internationalen Vergleich sind die deutschen Energiepreise zu hoch**. Eine stärkere Wettbewerbsöffnung der leitungsgebundenen Energieversorgung ist deshalb zu begrüßen. Aber der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf ist aus unserer Sicht nur ein Torso.

Der von der Bundesregierung hier in die Beratung eingebrachte **Geszentwurf** ist nämlich **lückenhaft**, weil die Anpassungen an die gemeinsamen Vorschriften der Europäischen Union für die Energiebinnenmärkte noch nicht vorgenommen worden sind. Darüber hinaus ist der Entwurf, wie ich meine, auch nicht sachgerecht. Zur Begründung dieser Einschätzung möchte ich mich auf die Erwähnung von fünf Punkten beschränken:

Erstens. Der Gesetzentwurf sieht keine organisatorische Entflechtung von Stromerzeugung, Netzbetrieb und Stromverteilung vor. Eine getrennte Kostenrechnung ist aber Voraussetzung für die Verhinderung von Diskriminierungen, Quersubventionierungen und Wettbewerbsverzerrungen. Eine **klare Trennung der Kostenverursachung** ist auch **notwendig**, um Mehrkosten für Vorrangregelungen oder ge-

meinwirtschaftliche Verpflichtungen anteilig allen Stromverbrauchern zuzuordnen. (C)

Zweitens. Der **Netzzugang muß diskriminierungsfrei geregelt werden**. Dies ist die entscheidende Voraussetzung für die Schaffung von Durchleitungsrechten. Durchleitungsrechte müssen geschaffen werden, um unnötige und stromverteuernde Doppelverlegungen von Leitungen zu vermeiden.

Drittens. Die Wettbewerbsregeln der Bundesregierung führen zum „Rosinenpicken“. Große Kunden und lukrative Absatzgebiete sind umworben. Den Preis dafür müssen die Kunden in weniger attraktiven Gebieten zahlen, und zwar unabhängig davon, ob sie Gewerbe- oder Haushaltstarifkunden sind. Weil sich die Energiewirtschaft auf monopolgeneigten Märkten bewegt, brauchen wir **klare Wettbewerbsregelungen**.

Viertens. Der Entwurf der Bundesregierung ist auf einen reinen Preiswettbewerb angelegt. **Umweltverträgliche Energieversorgungsstrukturen** werden dadurch **gefährdet**. Das gilt sowohl für die Kraft-Wärme-Kopplung als auch für den Einsatz von regenerativen Energien. Umwelt- und Ressourcenschonung kommen durch den Entwurf zu kurz.

Fünftens. Die **Interessen der Kommunen** werden nach unserer Auffassung **nicht ausreichend berücksichtigt**. Dies gilt sowohl im Hinblick auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht als auch im Hinblick auf die Höhe der Konzessionsabgaben.

Der Bundesrat hat in seinen Ausschußempfehlungen diese Schwachstellen aufgezeigt und entsprechende Forderungen erhoben. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird deshalb in der gegenwärtigen Form abgelehnt. (D)

Meine Damen und Herren, ich möchte Ihre Aufmerksamkeit noch auf ein besonderes Problem lenken: Wir brauchen auch einen **„nationalen“ Ausgleich** für die zur Zeit noch entstehenden **Mehrkosten bei der Nutzung der Windenergie**.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates vom 14. Juni dieses Jahres greift nach unserer Auffassung in dieser Hinsicht zu kurz. Seine Regelungen könnten sowohl auf der Regional- als auch auf der Verbundstufe spätestens 1998/99 zu einem Ausbaustopp der Windenergienutzung in Norddeutschland führen. Das wäre bedauerlich, weil das nationale Standbein unserer Windenergieanlagenbauer damit gefährdet würde. Das wäre auch nicht gut für den Standort Deutschland.

Durch technische Entwicklungen ist es unseren mittelständisch strukturierten Unternehmen nämlich gelungen, mit ihren Windenergieanlagen eine führende Stellung auf den internationalen Märkten zu erlangen. Diese Stellung sollte nicht durch eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen auf den heimischen Märkten gefährdet werden.

Es bietet sich daher an, mit der Energierechtsreform **Vorrangregelungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung** zu schaffen. Bei dem langfristig zu erwartenden Anstieg der Erzeugungs-

Dr. Peter Fischer (Niedersachsen)

- (A) kosten aus fossilen Energien sind Vorrangregelungen wirtschaftspolitisch sinnvoll. Mehrkosten für die Einspeisung erneuerbarer Energien könnten über einen Aufschlag auf die Netzbetriebskosten auf alle Verbraucher anteilig umgelegt werden. Über die Höhe und auch über den Zeitrahmen der Förderung von Windenergie müßte man sich verständigen.

Niedersachsen wird deshalb einen Vorschlag im Hinblick auf Vorrangregelungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung in die weiteren Gesetzesberatungen einbringen.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Danke schön, Herr Dr. Fischer!

Das Wort geht nun an Frau Staatsministerin Professor Männle (Bayern).

Prof. Ursula Männle (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn man die Empfehlungen der Bundesratsausschüsse zur Reform des Energiewirtschaftsrechts liest, könnte man zunächst den Eindruck allgemeiner Harmonie gewinnen. Wie es scheint, sprechen sich alle Länder für die Einführung von Wettbewerb bei Strom und Gas aus. Doch auf den zweiten Blick wird deutlich, daß der Schein trügt und sich nach freundlichen Einleitungsworten die Wege scheiden.

- (B) Ich könnte jetzt auf neun Seiten diese unterschiedlichen Aspekte vortragen. Darauf möchte ich aber verzichten, weil, wie wir im Vermittlungsausschuß gemerkt haben, Herr Kollege Geil, Reden, die zu Protokoll gegeben werden, gelesen werden und aus ihnen zitiert wird, während Reden, die hier gehalten werden, häufig „verplätschern“. Deswegen empfehle ich diese neun Seiten Ihrer Aufmerksamkeit. - Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank dafür, Frau Professor Männle, daß Sie Ihre Rede zu Protokoll *) geben. Sie werden ebenfalls in den Kreis derer aufgenommen, die den weihnachtlichen Dank schon empfangen haben.

Das Wort hat nun Herr Professor Leonhardt (Saarland).

Prof. Willy Leonhardt (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die EU-Richtlinie, die vor wenigen Tagen beschlossen wurde, weist einige unverzeihliche Mängel auf. Dazu gehören insbesondere der ungleichgewichtig geregelte grenzüberschreitende Marktzugang zwischen den Mitgliedstaaten, vor allem im Verhältnis zu Frankreich, die einseitige Begünstigung nur großer Industriekunden und die mangelhafte Harmonisierung, vor allem der Umwelt- und Sozialstandards im Energiebereich.

Trotz all dieser Mängel ermöglicht die EU-Richtlinie prinzipiell die richtigen wettbewerbspolitischen,

energiepolitischen und umweltpolitischen Umsetzungen in nationales Recht. Dies gilt allerdings nur dann, wenn Muß-Vorschriften der Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden und wenn der nationale Gesetzgeber von den vor allem umweltpolitisch interessanten Ermächtigungsgrundlagen, die in der EU-Richtlinie enthalten sind, auch umfassend Gebrauch macht.

Der Regierungsentwurf dagegen ignoriert fast alle Muß-Vorschriften; er macht auch von den Kann-Vorschriften der Richtlinie keinen Gebrauch. Vor allem wird auf solche wichtige Dinge wie die **Organisation des diskriminierungsfreien Netzzugangs** und die Benennung von unabhängigen Betreibern für die Übertragungsnetze verzichtet, die befristet lizenziert werden und einer besonderen Energie- und Kartellaufsicht unterstellt werden müssen. Verzichtet wird ferner auf **Regelungen zum Schutz der Verbraucher und gegen den Mißbrauch von marktbeherrschenden Stellungen**, um insbesondere **Verdrängungspraktiken und Dumping-Angebote** zu verhindern.

Die Betreiber der Verteilernetze müssen in ihrem Gebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Stromverteilungsnetz unter Beachtung des Umweltschutzes unterhalten können, jedem Anbieter und jedem Nachfrager diskriminierungsfreien Netzzugang gestatten und dürfen die konzernabhängigen Kraftwerksunternehmen und Stromlieferanten bei der Netzeinspeisung nicht bevorzugen.

Nach unserer Einschätzung, die sich mit der der Monopolkommission deckt, geht die EU-Richtlinie völlig zu Recht davon aus, daß leitungsgebundene Energienetze immer ein Monopol bleiben werden. Sie müssen daher genauso wie Straßennetze behandelt werden, zu denen jedermann freien Zugang zu gleichen Konditionen hat. Wettbewerb dagegen muß auf der Erzeugungs- und auf der Lieferantenebene organisiert werden, wo Monopole unnötig, ja, sogar schädlich sind.

Neben diesen Muß-Vorschriften schafft die EU-Richtlinie Ermächtigungsgrundlagen für eine moderne, **ökologisch orientierte Energiepolitik**. Durch Auferlegung von gemeinwirtschaftlichen Pflichten - die Franzosen sagen „service public“ zu ihrer EdF - können in Deutschland gewohnte Vorteile, wie Versorgungssicherheit, gleiche Tarife für alle in einem Versorgungsraum, Umweltschutz, Energiesparaktivitäten der Energieversorger und vieles mehr, gesichert werden.

Die Mitgliedstaaten können im nationalen Recht **Vorrangregelungen für Strom aus erneuerbaren Energien und aus umweltverträglicher Kraft-Wärme-Kopplung** sowohl im Übertragungsnetz als auch in den Verteilernetzen vorsehen. Das nationale Recht kann Vorrang für heimische Energieträger - ich erwähne hier nur die Braunkohle und die Steinkohle - schaffen.

Diese Auflistung von Muß- und Kann-Vorschriften macht deutlich, daß es für die wettbewerbspolitischen und umweltpolitischen Auswirkungen der Richtlinie fast vollständig darauf ankommt, was der

*) Anlage 26

Prof. Willy Leonhardt (Saarland)

- (A) nationale Gesetzgeber im Rahmen des nationalen Rechts aus der Richtlinie macht.

Der Regierungsentwurf stellt das Richtlinienkonzept und die Wettbewerbspolitik auf den Kopf. Er würde zu einer enormen **Konzentrationswirkung** bei den Energieversorgungsunternehmen infolge eines Verdrängungswettbewerbs führen. Der Regierungsentwurf ist der eines „Flurbereinigungsgesetzes“ gegen Stadtwerke, Kommunen und umweltverträgliche Energieversorgung. Nach dem Regierungskonzept entsteht **kein Wettbewerb**; es verbleibt nur eine Handvoll Großunternehmen, die sich mühelos untereinander verständigen können und anschließend in der „Europaliga“ spielen.

Der Regierungsentwurf führt zum „Rosinenpicken“ um die interessanten Großkunden, zur Ausbeutung der quasi „gefangenen“, nicht umworbenen Kunden, für die sich kein Wettbewerber interessiert, und zum „Sterben“ von Stadtwerken.

Den **Gemeinden** soll das ausschließliche **Wege-recht genommen** werden. Nach Einschätzung von Experten ist die Beschneidung der energiepolitischen Kompetenz der Gemeinden bereits verfassungswidrig, und sie schmälert das Aufkommen aus Konzessionsabgaben.

- (B) Dagegen verzichtet der Regierungsentwurf auf jegliche Wettbewerbsregeln. Dadurch entsteht bei den ungleichen Ausgangsbedingungen ein Verdrängungswettbewerb der Großen gegen die Kleinen. Davon würden – aber nur eine Zeitlang – die großen Industrieverbraucher profitieren; der Rest, insbesondere der wirtschaftliche Mittelstand und die Tarifkunden, hätte mit erheblichen **Preissteigerungen** zu rechnen. Der Gesetzentwurf ist abzulehnen.

Dabei brauchen wir nur über die Grenzen zu schauen, z. B. nach **Dänemark**, wo es übrigens europaweit die niedrigsten Strompreise gibt. Im dänischen Energierecht wird scharfer Wettbewerb mit der Sicherung hoher Umweltstandards verhältnismäßig gut in Einklang gebracht.

Es liegt nämlich ganz im Sinne der EU-Richtlinie, wenn freier Zugang für alle zu den Stromnetzen festgeschrieben sowie eine **organisatorische Trennung der Stufen Stromerzeugung, Stromtransport und Stromverteilung** mit einer entsprechenden Aufsicht und mit Transparenzregelungen vorgesehen wird. Dort ist auch das Auferlegen einer Reihe von umweltorientierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Netzbetreiber geregelt, insbesondere die Bevorzugung von Strom aus erneuerbaren Energien Sonne, Wind, Biomasse und aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Dies sind die „zarten Pflänzchen“ unserer zukünftigen Energieversorgung, die auch wir aufziehen und kultivieren müssen. In zehn bis 20 Jahren müssen deutliche Beiträge aus diesen Energiequellen kommen: mit Solarkollektoren auf unseren Dächern; mit Nahwärmenetzen, betrieben mit Biomasse; mit Integrierter Ressourcen-Planung und mit Kraft-Wärme-Kopplung in jeder Gemeinde. Dies verlangt aber die **Stärkung** und nicht die Schwächung **dezentraler kommunaler Strukturen**.

(C) Deswegen müssen wir, die Saarländische Landesregierung, bei aller Übereinstimmung mit den Zielen des Wettbewerbs in der Energieversorgung die Interessen der kommunalen Energiewirtschaft im Hinblick auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht und dessen finanzielle Grundlagen beachten und berücksichtigen. Hierzu hält die Saarländische Landesregierung das Modell zur Einführung eines wettbewerbsorientierten Alleinabnehmersystems für geeignet. Die Ausführungen zu Ziffer 39 stehen nach ihrer Auffassung ausdrücklich nicht in Widerspruch hierzu. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Professor Leonhardt!

Herr Dr. Rexrodt, der Bundesminister für Wirtschaft, hat nun das Wort.

Dr. Günter Rexrodt, Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will die weihnachtliche Stimmung nicht stören; aber das Thema ist für mich doch so wichtig, daß Sie mich ein paar Minuten ertragen müssen und ich meine Rede nicht zu Protokoll gebe.

(D) Zunächst einmal möchte ich sagen, daß es erfreulich ist, daß die Ausschüsse des Bundesrates – wie auch die Bundesregierung – die Notwendigkeit sehen, die Strom- und Gasmärkte für den Wettbewerb zu öffnen. Nur – das ist entscheidend –, dieser Ansatz wird dann nicht durchgehalten. Bei näherem Hinsehen überwiegen die Bedenken gegen den Wettbewerb, wie es der Kollege Leonhardt aus meiner Sicht soeben noch einmal hat erkennen lassen.

Ich bin in allen Fragen, die die Energierechtsnovelle angehen, gesprächsbereit. Aber eines ist unverzichtbar, eines muß erhalten bleiben – das ist nämlich das Kernelement der Reform –: die **Aufhebung der geschlossenen Versorgungsgebiete bei Strom und Gas**. Wenn wir diese konservieren, wenn wir dort weiter Besitzstandsdenken pflegen und diese Versorgungsgebiete, diese monopolisierten Bereiche nicht aufheben, dann gibt es auch keinen Wettbewerb. Dann können wir uns auch nicht Single Buyer nennen. Wir haben in Deutschland keinen Single Buyer. Wir haben 700 kommunale und sonstige Versorgungsunternehmen. Das ist kein Single Buyer, das sind 900 Buyer. Diese kann man nicht zu einem Single Buyer umdeklariieren. Es ist ein ganz anderes System, das dem Single Buyer in der EU-Richtlinie zugrunde liegt, nämlich das französische System, bei dem es im wesentlichen einen Versorger gibt, die EdF. Dieses System können wir nicht auf Deutschland übertragen, um die Versorgungsgebiete, die Bestände, so wie sie gewachsen sind, zu bewahren.

Meine Damen und Herren, wir wollen den Zugang zu den vorhandenen Netzen und zum freien Leitungsbau öffnen, soweit dies ökologisch vertretbar ist. Was den Zugang zu den Netzen anbelangt, so haben wir im Gesetzentwurf bewußt auf einen **speziellen Durchleitungstatbestand verzichtet**, obwohl hierfür sicherlich auch andere Argumente ernsthaft angeführt werden können.

Bundesminister Dr. Günter Rexrodt

- (A) Wir sind erstens der Auffassung, daß mit der Aufhebung der geschlossenen Versorgungsgebiete die Voraussetzung dafür gegeben ist, die Durchleitung auf freiwilliger Basis vorzunehmen.

Zweitens. Was nun Druck- und Zwangselemente angeht, so lassen sich mit dem **kartellrechtlichen Mißbrauchs- und Behinderungsverbot** für marktbeherrschende Unternehmen Durchleitungen auch gegen den Willen des Netzinhabers durchsetzen. Außerdem erlauben es diese allgemeinen Vorschriften, auf die besonderen Umstände des Einzelfalls einzugehen. Das heißt: Ausnahmetatbestände, die mit einer Verankerung des Durchleitungsgebotes verbunden wären, sind dann weniger gefährlich und weniger zu erwarten.

Lassen Sie mich noch ein Wort zu den spezifischen Problemen in den **neuen Bundesländern** sagen! Die erheblichen **Strukturinvestitionen** der letzten Jahre sowie die **Absatzinteressen der deutschen Braunkohle** müssen – das nehmen wir in unserem Entwurf auf – **berücksichtigt werden**. Ich habe in den neuen Bundesländern und mit der VEAG sehr viele Gespräche geführt und werde auch weitere Gespräche führen. Ich warne aber vor der Forderung, meine Damen und Herren, die neuen Bundesländer generell für mehrere Jahre vom Wettbewerb auszunehmen. Dies würde zu dauerhaften Preisnachteilen in den neuen Ländern bei Strom und bei Gas führen und damit, wie ich meine, den Aufbau Ost gefährden.

- (B) Ich möchte noch die **Auswirkungen auf die Gemeinden** und die **Stadtwerke** ansprechen. Das ist ein Thema, das wiederholt mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert worden ist; wir werden auch in Zukunft weitere Gespräche führen. Ich erwarte aber von den Kommunen und den Stadtwerken praktikable Vorschläge, bei denen das Prinzip des Wettbewerbs und nicht das der Besitzstandswahrung erhalten bleibt. Daher stehe ich – ich habe es schon gesagt – dem System des Alleinabnehmers, des Single Buyers, eher ablehnend gegenüber. Zwar eröffnet die Binnenmarktrichtlinie Strom diese Möglichkeit. Aber das hat einen anderen Hintergrund. Das ist das System, das die Franzosen anwenden und bewahrt haben, das aber nicht auf Deutschland übertragbar ist.

Wir wollen hier keine überzogene Bürokratie. Wir wollen **Wettbewerbsgerechtigkeit**. Wenn wir das System des Single Buyers festschrieben, müßten wir in mindestens 600 Fällen, wenn nicht sogar in 900 Fällen eine neue Aufsichtsbürokratie entstehen lassen. Es würde sich nichts – nichts! – ändern, wenn die geschlossenen Versorgungsgebiete erhalten blieben und jeder Bezug von Strom von einem Dritten außerhalb dieses Versorgungsgebiets über den Versorger im jeweiligen Gebiet laufen müßte. Es sagt doch schon der gesunde Menschenverstand, daß dann alles bleibt, wie es ist: Besitzstandswahrung und nicht Wettbewerb!

Geschlossene Versorgungsgebiete, das Verbot von Direktleitungen und ein generelles Eintrittsrecht in Konkurrenzangebote entsprechen nicht der Binnenmarktrichtlinie Strom. Ziel der europäischen wie auch der deutschen Reform ist der Wettbewerb.

(C) Ich bin auch davon überzeugt, daß sich die Stadtwerke im Wettbewerb behaupten wollen. Es ist nicht so, wie häufig in der Öffentlichkeit und auch hier vorgetragen wird, daß sich die Stadtwerke generell gegen den Wettbewerb sperren. Die Verbände tun dies zwar; schneidig, wie so häufig. Aber wenn man sich die Stellungnahmen der Stadtwerke, der Versorger vor Augen führt, dann stellt man fest, daß es sehr differenzierte Aussagen gibt. Einige freuen sich auf die **Synergieeffekte**, die dort entstehen können, auf die **Zusammenarbeit** und auf den Wettbewerb. Das müssen wir aufgreifen, und das werden wir auch aufgreifen.

Die Stellung der Stadtwerke wird in einigen Bereichen sogar gestärkt. Sie können zu preisgünstigeren Vorlieferanten wechseln oder die Konditionen bei ihrem bisherigen Lieferanten durch die Androhung eines solchen Wechsels verbessern. Auch die Möglichkeit der Kommunen, die Erträge der Stadtwerke für die Finanzierung anderer Bereiche, also die Quersubventionierung, zu nutzen, bleibt erhalten. Nur müssen diese Erträge eben im Wettbewerb erwirtschaftet werden. Die Quersubventionierung kann in Zukunft nur aus der Dividende eines wettbewerbsfähigen Unternehmens erfolgen.

Das **Aufkommen der Gemeinden aus der Konzessionsabgabe** wird durch die Reform **nicht reduziert**. Straßen und Plätze der Gemeinden sind auch künftig für die Leitungsverlegung unverzichtbar. Die Kommunen werden also auch nach der Liberalisierung der Energiemärkte Konzessionsabgaben in voller Höhe durchsetzen können. Laufende Konzessionsverträge gelten unverändert weiter. Auch im Falle von Durchleitungen und Direktleitungen sind Konzessionsabgaben zu zahlen. Wenn Wettbewerb herrscht, ist die Möglichkeit, die Konzessionsabgabe durchzusetzen, allemal besser als im heutigen feststrukturierten Regel- und Netzwerk.

(D) Die Reform der Bundesregierung ist auch ein Schritt zu **mehr Umweltschutz**. Der Wettbewerb erhöht den Modernisierungs- und Innovationsdruck und treibt dadurch die Entwicklung der Kraftwerkstechnik und die Steigerung der Wirkungsgrade voran.

Zusätzliche Vorrangregelungen für Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbare Energie sind **nicht notwendig** und sachgerecht, weil die Versorgungsunternehmen schon heute dazu verpflichtet sind, den auf diese Weise erzeugten Strom abzunehmen. Anbieter von Strom auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme können ihre Interessen im Einzelfall bei der kartellrechtlichen Abwägung über Durchleitungsbegehren einbringen. Generelle Privilegien sind nicht gerechtfertigt.

Auch Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme können und müssen sich im Wettbewerb behaupten. Es geht nicht an, daß wir Kraft-Wärme-Kopplung dort durchsetzen und eine Wärmezeugung dort vorsehen, wo es sich nicht lohnt, wo kein Abnehmer für die Fernwärme vorhanden ist und diese in hohem Maße subventioniert werden muß, im ländlichen Raum oder in den Weichbildern der Städte. Das muß man sich überlegen; das darf kein Selbstzweck sein.

Bundesminister Dr. Günter Rexrodt

- (A) Wir wollen den Wettbewerb. Wir wollen die Rationalisierungsreserven der EVUs nutzbar machen und sie der gewerblichen Wirtschaft und den Tarifabnehmern zugute kommen lassen. Das ist das Ziel dieser Reform. Dies kann nur im Wettbewerb erreicht werden.

Ich möchte sehr dafür werben, daß der Bundesrat dieser Reform zustimmt. Wir wollen die Zustimmung des Bundesrates herbeiführen. Es gibt auch eine Möglichkeit, diese Reform voranzubringen, ohne den Bundesrat einzuschalten, nämlich das Gesetz zustimmungsfrei zu machen. Das ist nicht in meinem Interesse. Ich möchte die Diskussion mit Ihnen, den Kommunen und den örtlichen Versorgungsunternehmen fortsetzen. Im Interesse von Investitionen und Arbeitsplätzen ist es dringend erforderlich, die Reform zügig und im Zusammenwirken aller Verantwortlichen umzusetzen. Die Bundesregierung ist zu dieser Zusammenarbeit bereit. Ich hoffe auf Ihre Unterstützung.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Danke sehr, Herr Bundesminister! – Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat Herr **Staatssekretär Dr. Ermisch** (Sachsen) gegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 806/1/96 sowie Landesanträge in Drucksachen 806/2 bis 8/96 vor. Wir stimmen zunächst über die Ziffern ab, für die eine Einzelabstimmung gewünscht wurde.

- (B) Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen:

Ich bitte um Ihr Handzeichen zu Ziffer 2, bei deren Annahme Abschnitt IV der Ausschlußempfehlungen mit den Ziffern 52 bis 63 und der Antrag Hessens in der Drucksache 806/8/96 entfallen. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen Abschnitt IV mit den Ziffern 52 bis 63 sowie der hessische Antrag in der Drucksache 806/8/96.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für den Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 806/5/96. Wer stimmt dem nordrhein-westfälischen Antrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Wir fahren fort mit der Ziffer 7 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? – Auch das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zu Ziffer 8. Wer stimmt der Ziffer 8 zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 9.

Wir kommen dann zu Ziffer 10. Wer stimmt der Ziffer 10 zu? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Jetzt der Antrag Bayerns in der Drucksache 806/2/96, bei dessen Annahme die Ziffer 19 der Ausschlußempfehlungen entfällt! Wer stimmt dem bayerischen Antrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Jetzt kommen wir zu Ziffer 19 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt der Ziffer 19 zu? – Das ist die Mehrheit.

Weiter mit der Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Jetzt kommen wir zu Ziffer 23 der Ausschlußempfehlungen, bei deren Annahme der Antrag Bayerns in der Drucksache 806/3/96 entfällt. Wer stimmt der Ziffer 23 zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt der bayerische Antrag in Drucksache 806/3/96.

Wir kommen zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 24! Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 26! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 27.

Wir kommen jetzt zum Antrag Bayerns in der Drucksache 806/4/96, bei dessen Annahme die Ziffer 28 der Ausschlußempfehlungen entfällt. Wer stimmt dem bayerischen Antrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zu Ziffer 28 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt dieser zu? – Minderheit.

Weiter mit den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 35! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 36.

Ich rufe die Ziffer 37 auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 38, bei deren Annahme der Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 806/6/96 entfällt. Wer stimmt der Ziffer 38 zu? – Das ist eine Minderheit.

Wir kommen dann zum Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 806/6/96. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Auch das ist eine Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 39! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zum Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 806/7/96. Wer stimmt dem zu? – Das ist die Mehrheit.

Jetzt Ziffer 42 der Ausschlußempfehlungen! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 44! – Minderheit.

Ziffer 47! – Mehrheit.

Ziffer 50! – Mehrheit.

Ziffer 51! – Mehrheit.

*) Anlage 27

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

- (A) Jetzt bitte noch das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern gemeinsam! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, eine **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 38:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „**Ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Ein Programm für den Binnenmarkt**“ (Drucksache 637/96)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 637/1/96. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! Wer stimmt der Ziffer 1 zu? – Das ist eine Minderheit.

Nun die Ziffern 2 und 3 gemeinsam! – Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 40:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: „**Die Informationsgesellschaft: Von Korfu bis Dublin – Neue Prioritäten**“

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: „**Die Bedeutung der Informationsgesellschaft für die Politik der Europäischen Union – Vorbereitung auf die nächsten Schritte**“

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „**Leben und Arbeiten in der Informationsgesellschaft: Im Vordergrund der Mensch**“

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: „**Normung und die globale Informationsgesellschaft: Der Europäische Ansatz**“ (Drucksache 736/96)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 736/1/96 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 2.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ziffer 9. Wer stimmt der Ziffer 9 zu? – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte noch das Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschlußempfehlungen! – Auch das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 41:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Strategie der **Zusammenarbeit zwischen Europa und Asien im Energiebereich** (Drucksache 720/96)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 720/1/96 und ein Landesantrag in Drucksache 720/2/96 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich den Antrag in der Drucksache 720/2/96 auf. Wer stimmt zu? Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zu Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? – Das ist auch eine Minderheit.

Jetzt bitte noch das Handzeichen für alle übrigen Ziffern in der Drucksache 720/1/96! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 43:

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur **Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die **Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen** (Drucksache 788/96)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 788/1/96 vor. Ich rufe zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 3! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 4.

Wir kommen zu Ziffer 7. Wer stimmt zu? – Auch das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 8.

Wir kommen zu Ziffer 13. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Wer stimmt der Ziffer 14 zu? – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Wir kommen dann zu Ziffer 16. – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 26.

Ich bitte um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschlußempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 44:

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Organisation der Zusammenarbeit im Hinblick auf vereinbarte **energiepolitische Ziele der Gemeinschaft** (Drucksache 789/96)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 789/1/96.

Ich rufe zur Einzelabstimmung die Ziffer 15 auf. Wer stimmt der Ziffer 15 zu? – Das ist die Mehrheit.

Jetzt noch alle übrigen Ziffern der Ausschlußempfehlungen! – Auch das ist die Mehrheit.

(B)

(C)

(D)

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

- (A) Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 47:

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates zur **Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe** (Drucksache 858/96)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 858/1/96 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich die Ziffer 8 auf. Wer stimmt der Ziffer 8 zu? – Das ist eine Minderheit.

Jetzt bitte alle übrigen Ziffern der Drucksache 858/1/96! Wer stimmt zu? – Dies ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 51:

Vierte Verordnung zur Änderung der **Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung** (Drucksache 840/96)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 840/1/96 vor. Zusätzlich liegt Ihnen ein Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Drucksache 840/2/96 vor.

- (B) Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 3 gemeinsam! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zu dem Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Drucksache 840/2/96. Wer stimmt dem zu? – Das ist zuwenig.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 53:

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1997 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1997 (**Beitragssatzverordnung 1997 – BSV 1997**) (Drucksache 883/96)

Ums Wort gebeten hat Frau Staatsministerin Professor Männle (Bayern).

Prof. Ursula Männle (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es tut mir leid, daß ich Ihnen nicht, wie vorhin, eine Freude machen kann, indem ich meine Rede zu Protokoll gebe. Ich befürchte auch, daß meine Ausführungen nicht auf Ihre Zustimmung stoßen und den Weihnachtsfrieden vielleicht etwas stören werden.

Der Freistaat Bayern bedauert es, daß der **Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung** zum 1. Januar 1997 von derzeit **19,2 % auf 20,3 % angehoben** wird. Mitursächlich für diese Entwicklung und vor allen Dingen dafür, daß der Beitragssatz damit erstmals die 20-%-Marke überschreitet, ist – ich sage das sehr deutlich – auch die heutige **Blockade des Wachstums- und Beschäftigungsförderungs-Ergänzungsgesetzes** durch die Mehrheit des Bundesrates.

(Zurufe)

– Wir haben heute um 10 Uhr entsprechend abgestimmt. – Die Verweigerung der Zustimmung zu diesem Gesetz hat dazu geführt, daß ein Einsparpotential von rund 1,7 Milliarden DM allein im Jahre 1997 nicht realisiert werden kann.

(Widerspruch)

– Ich habe Ihnen doch gesagt, daß ich hier keine angenehmen Wahrheiten verkünden werde.

Wenn für 1997 eine Beitragssatzanhebung in einem Ausmaß von 1,1 Prozentpunkten notwendig wurde, so liegt dies auch darin begründet, daß die Rentenversicherung (West) für die Rentenversicherung (Ost) Jahr für Jahr hohe Transferleistungen zu erbringen hat. Seit 1992 bis einschließlich 1996 wurden 55 Milliarden DM versicherungsfremde Leistungen durch die Rentenversicherung aufgebracht. Diese **versicherungsfremden Transferleistungen** werden sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen, weil die Rentenversicherung (Ost) nicht in der Lage ist, ihre Ausgaben mit den zur Verfügung stehenden Einnahmen zu decken.

(D)

Gleichzeitig bleibt festzustellen, daß die durchschnittlichen Renten in Deutschland (Ost), insbesondere auch bei Rentnerinnen, höher liegen als in Deutschland (West), wobei mit der Angleichung der Arbeitsentgelte dieser Abstand weiter zunehmen wird. Der bisherige Anpassungsmechanismus wird nicht nur zu weiter steigenden Transferleistungen, sondern auch zu einem weiteren Auseinanderdriften der durchschnittlichen Versichertenrente führen.

Ich denke, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß wir über diesen Punkt diskutieren müssen, ohne Emotionen zu schüren; das ist nicht unser Anliegen. Wir meinen, daß auch aus Gründen der Gerechtigkeit für die Zukunft eine **Angleichung der Rentenanpassungen in Ost und West** ins Auge zu fassen ist.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Frau Staatsministerin! – Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen Zustimmung.

Wer der Verordnung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 55:**

Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung und der Einfuhruntersuchungs-Verordnung (Drucksache 841/96)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 841/1/96 sowie zwei Landesanträge, mit denen wir beginnen.

Wer stimmt dem Antrag Baden-Württembergs in der Drucksache 841/2/96 zu? Bitte Handzeichen! - Das ist eine Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für den Antrag Schleswig-Holsteins in der Drucksache 841/3/96! - Dies ist die Mehrheit.

Zur Sammelabstimmung rufe ich jetzt die noch nicht erledigten Ausschlußempfehlungen unter Ziffern 1 bis 10 und unter Ziffer 12 auf. Wer ist dafür? - Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** nach Maßgabe dieser Abstimmung **zugestimmt** und eine **Entschließung gefaßt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 76:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/97** (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97) - Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR - (Drucksache 948/96)

(B)

Wortmeldungen gibt es nicht. - Eine **Erklärung zu Protokoll ***) hat dankenswerterweise Herr **Senator Beckmeyer** (Bremen) gegeben.

Ausschußberatungen haben noch nicht stattgefunden. Der Antrag auf sofortige Sachentscheidung wird nicht weiterverfolgt. (C)

Ich weise den Gesetzentwurf deshalb zur weiteren Beratung dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten - federführend -** und dem **Finanzausschuß - mitberatend -** zu.

Tagesordnungspunkt 77:

Zweites Gesetz zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes (RPfAnpG) und anderer Gesetze (Drucksache 983/96)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Ausschußberatungen zu dem Gesetz haben nicht stattgefunden. Wir sind jedoch übereingekommen, daß heute in der Sache entschieden werden soll.

Eine Ausschlußempfehlung oder ein entsprechender **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** liegt nicht vor.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz einen solchen Antrag **nicht stellt**.

Meine Damen und Herren, wir haben damit die lange Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Ich möchte Ihnen noch ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest, einige erholsame Tage zum Jahresende, ein gutes Neues Jahr und wenig Streß im nächsten Jahr wünschen. (D)

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates wird einberufen auf Freitag, den 31. Januar 1997, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 13.23 Uhr)

*) Anlage 28

(A)

(C)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: „Für eine neue Dynamik in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der ASEAN“

(Drucksache 815/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ein Europa-Mittelmeer-Interimsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und der PLO im Namen der palästinensischen Exekutivbehörde andererseits auszuhandeln

(Drucksache 832/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen bei medizinischer Exposition, die an die Stelle der Richtlinie 84/466/Euratom tritt

(Drucksache 790/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend die Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Verein-

ten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischbeständen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen vorkommen (gebietsübergreifende Bestände), und von weit wandernden Fischbeständen durch die Europäische Gemeinschaft

(Drucksache 791/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politische Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“

(Drucksache 857/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Statistik über Höhe und Struktur der Arbeitskosten

(Drucksache 860/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Einhundertzweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

(Drucksache 864/96)

Beschluß: Von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG wird abgesehen.

(B)

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 706. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) Anlage 1

Erklärung

von Minister **Heinz Schleußer** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Folgende Erklärung gebe ich - zugleich für das Saarland - zu Protokoll:

Die Bundesregierung hat im **Bundeshaushaltsentwurf 1997** darauf hingewiesen, daß die Finanzplanungsansätze ab 1998 für Koks- und Verstromungskohle kein Präjudiz für die noch festzulegenden Kohleplafonds ab 1998 sind. Deshalb fordern die Landesregierungen die Bundesregierung erneut auf, die notwendigen Verhandlungen mit den Kohleländern über die Kohlehilfen bis 2005 umgehend aufzunehmen.

Die Bundesregierung muß ihre Zusage einhalten, für die deutsche Steinkohle einen Finanzrahmen bis 2005 kurzfristig zu erstellen und hierüber bis zum 15. Februar 1997 zu entscheiden. Die Landesregierungen fordern die Bundesregierung auf, die Zeit zu nutzen, eine vernünftige Position zur Kohlefinanzierung zu finden, die dem Steinkohlenbergbau eine verlässliche Zukunft gibt.

(B) Die Landesregierungen weisen nochmals darauf hin, daß sie für den Planungszeitraum des Bundeshaushaltes 1997 auf der Bewilligung der artikelgesetzlich festgelegten Finanzplafonds sowie auf der Erfüllung der Zusage der Bundesregierung zur Flankierung des Hüttenvertrages bis Ende 2000 bestehen werden. Denn die Haushaltsbeschlüsse der Bundesregierung würden jede Perspektive für den deutschen Steinkohlenbergbau zerstören und damit kurzfristig zu unbeherrschbaren Strukturbrüchen in den Revieren führen.

Anlage 2

Erklärung

von Minister **Dr. Arno Walter** (Saarland)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Das Saarland befindet sich unter Ausschöpfung der eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in der entscheidenden Phase der Haushaltssanierung. Der Bund verletzt seine u. a. durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 begründeten Pflichten, wenn er kurzfristig oder ohne angemessene Kompensation zur regionalpolitischen Flankierung eine Kürzung der Kohlehilfen betreiben oder gar vom Saarland einen höheren Finanzierungsbeitrag verlangen würde. Die wirtschaftliche Umstrukturierung und die Haushaltssanierung im Saarland können nur dann erfolgreich fortgeführt werden, wenn der Bund von derartigen Sonderlasten für das Saarland Abstand nimmt.

Anlage 3

Erklärung

von Minister **Dr. Peter Fischer** (Niedersachsen)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Der polizeiliche Schutz von Castor-Transporten zur Entsorgung von Kernkraftwerken führt zur besonderen Belastung von Ländern. So sind dem Land Niedersachsen allein durch den Gorleben-Transport im Mai 1996 betriebswirtschaftliche Kosten in Höhe von 46,1 Millionen DM mit Folgewirkungen für die Einsatzfähigkeit der Polizei (Überstundenausgleich) entstanden. Damit ist Niedersachsen im Vergleich zu anderen Ländern und zum Bund weit übermäßig betroffen. Die Entsorgung von Kernkraftwerken stellt aber eine gesamtstaatliche Aufgabe dar. Deshalb trifft den Bund nach Artikel 106 Abs. 8 Grundgesetz die Verpflichtung, den erforderlichen Ausgleich zu gewähren.

Anlage 4

Erklärung

von Bundesminister **Dr. Theodor Waigel** (BMF)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

(D) Die zweite Beratung des Bundeshaushalts im Bundesrat bildet schon traditionsgemäß einen Jahres-schlußpunkt der parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren. Auch in diesem Jahr wird das **Haushaltsgesetz** rechtzeitig verabschiedet. Der Bundeshaushalt kann zum 1. Januar 1997 in Kraft treten

Erfolg in Dublin:

Ein weiterer wichtiger Erfolg vor Weihnachten ist die in Dublin auf dem Europa-Gipfel erreichte Einigung über einen Stabilitätspakt für Europa.

Dies ist ein Beschluß von großer Tragweite, nicht nur für Europa, sondern auch für Deutschland. Es ist uns gelungen, die erfolgreiche deutsche Stabilitätsphilosophie der Finanzpolitik einmal mehr in Europa zu verankern.

Der Euro wird so stabil wie die D-Mark. Eine unsolide Finanzpolitik wird mit dem neuen Frühwarnsystem eindeutig identifiziert und bei Überschreiten der 3-Prozent-Defizit-Grenze unmittelbar mit Sanktionen belegt werden. All dies geschieht mit der von uns geforderten und durchgesetzten Quasi-Automatik. Ermessensspielräume sind klein und klar definiert.

Der Stabilitätspakt sichert das Vertrauen der Bürger und der Märkte in die Währungsunion. Eine erfolgreiche und stabile Währungsunion wird den gemeinsamen Binnenmarkt vollenden. Sie wird eine europaweite Wachstumsdynamik fördern und damit neue Arbeitsplätze in Europa und in Deutschland schaffen.

(A) Diesen Erfolg gibt es aber nicht umsonst. Vor jeden Erfolg haben die Götter den Fleiß gesetzt. Bei der Erledigung unserer Hausaufgaben für 1996 und 1997 sind wir im Plan.

Zwar weist die OECD in ihrem heute vorgelegten „Outlook“ für Deutschland noch ein Defizit von 3,4 v. H. des BIP für 1997 aus. Sie räumt aber ein, daß dabei die endgültig verabschiedeten Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von rund 1½ BIP-Punkten noch nicht berücksichtigt sind.

Deutschland wird 1997 das Defizit-Kriterium erfüllen. Dafür sind mit dem Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundeshaushalt 1997 die Weichen endgültig gestellt. Es war erfreulich, im Finanzplanungsrat festzustellen, daß auch die Bundesländer ihre Verantwortung wahrnehmen und entsprechende Sparhaushalte verabschiedet haben.

Diesen gemeinsamen Geist sollten wir pflegen und kultivieren. Das politische Tagesgeschäft darf nicht den Blick auf die nur gemeinsam zu lösenden Aufgaben verstellen.

Über die weiteren Konsolidierungserfordernisse in den öffentlichen Haushalten besteht im Grundsatz weitgehend Einvernehmen. Wir haben uns im Finanzplanungsrat auf eine mittelfristig restriktive Ausgabenlinie verständigt.

Wir sind uns darüber einig, die dauerhafte Einhaltung der finanzwirtschaftlichen Stabilitätskriterien im Hinblick auf die Teilnahme Deutschlands an der dritten Stufe der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion als gemeinsame Aufgabe zu sehen.

(B) Um die Maastricht-Kriterien dauerhaft zu erfüllen und auch die Anforderungen des Europäischen Stabilitätspaktes einzuhalten, sollten wir uns so bald wie möglich auf ein Verfahren zur nationalen Umsetzung dieser Anforderungen verständigen.

Wichtig ist die Zusammenarbeit von Bund und Ländern auch für die Zukunft des Standorts Deutschland. Die Globalisierung der Weltmärkte, die europäische Währungsunion verschärfen den nationalen und internationalen Wettbewerb. Für die Exportnation Deutschland birgt das große Chancen; wenn wir unsere Standortvorteile pflegen und ausbauen und unsere Standortnachteile gezielt abbauen.

Unsere europäischen Partner sind ausnahmslos auf diesem Weg. Sie verbessern die Rahmenbedingungen für Investitionen und Innovationen, für wirtschaftlichen Erfolg.

Seit Adam Smith und David Ricardo ist klar: Wettbewerb schafft Wachstum. Nur über Wachstum kann unser größtes wirtschaftspolitisches Problem in Europa – die hohe Arbeitslosigkeit – bekämpft werden.

Dabei geht es nicht um einen ruinösen und unfairen Wettlauf, um „Standortdumping“ um jeden Preis. Wir bekennen uns nicht nur zu einer wachstumsorientierten, wettbewerbsfördernden Finanzpolitik, wir bekennen uns insbesondere auch zur Sozialen Marktwirtschaft. Wir wollen die Soziale Marktwirtschaft für ganz Europa.

(C) Wir wollen keinen ungezügelt Kapitalismus, wir wollen Solidarität, den Schutz der Arbeitnehmerrechte, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Für eine christliche Partei ist das unverzichtbar.

Das kann aber nicht bedeuten, den Status quo zum Dogma zu erheben. Es gibt ganz eindeutige Fehlentwicklungen im Sozialsystem, auf dem Arbeitsmarkt, die nicht nur über hohe Lohnnebenkosten den Standort Deutschland belasten. Wer davor die Augen verschließt und den Status quo für unantastbar erklärt, verweigert sich der Verantwortung für die Zukunft, für Arbeitsplätze in Deutschland.

Eine offene, der Zukunft zugewandte Gesellschaft muß flexibel sein, Kosten und Nutzen des wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischen Regelwerks immer wieder prüfen und zu Korrekturen bereit sein. Das sollte – bei allen Unterschieden in der Sache – unser gemeinsames Anliegen sein.

Entscheidungen 1996:

Im fast abgelaufenen Jahr 1996 haben wir für den Standort Deutschland eine Reihe finanz- und wirtschaftspolitisch relevanter Entscheidungen getroffen:

– Zu Beginn des Jahres haben wir das Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze vorgelegt. Dessen 50 Einzelmaßnahmen sind zum großen Teil umgesetzt oder eingeleitet:

- * im Frühjahr durch das Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung mit einem nachfolgenden Gesetzespaket, das in seinen wesentlichen Punkten mittlerweile in Kraft getreten ist;

- * im Frühjahr und Sommer durch die Entwürfe zum Jahressteuergesetz 1997, zur Fortsetzung der Unternehmensteuerreform, zum Bundeshaushalt 1997 sowie durch den Finanzplan bis zum Jahr 2000.

Alle diese Elemente decken sich mit unserem mittelfristigen Konzept einer Symmetrischen Finanzpolitik. Die Staatsquote muß zurückgeführt werden; dann können Defizite, Steuern und Abgaben sinken.

Die Erfahrungen der Vergangenheit und in anderen Ländern zeigen: Eine auf Dauer überhöhte Staatsquote beschränkt die politische Handlungsfreiheit; sie hemmt die private Investitionsbereitschaft und die individuelle Leistungsbereitschaft.

Mit allen Maßnahmen zur Konsolidierung und Strukturreform stärken wir die Wachstumskräfte am Wirtschaftsstandort Deutschland. Nur so werden wir das soziale und wirtschaftliche Hauptübel, die viel zu hohe Arbeitslosigkeit, wirksam bekämpfen.

Stabile Eckwerte im Haushalt 1997:

Die Haushaltseckdaten des Bundeshaushalts 1997 sind eindeutig stabilitätsorientiert:

– Das Ausgabevolumen liegt bei 439,9 Milliarden D-Mark und mit 11 Milliarden D-Mark – oder 2,5 % – wiederum deutlich unter dem Soll des Vorjahres. Bereits das ist ein ganz konkreter Beitrag des Bundes zur Absenkung der Staatsausgabenquote.

(D)

(A) - Die Nettokreditaufnahme wird auf 53,3 Milliarden D-Mark zurückgeführt. Zusammen mit den Konsolidierungsanstrengungen der anderen Gebietskörperschaften werden wir das Staatsdefizit im nächsten Jahr auf 2½ Prozent begrenzen.

- Die Nettokreditaufnahme wird deutlich unterhalb der Investitionsausgaben des Bundes von 59½ Milliarden D-Mark liegen. Die Verschuldungsgrenze von Artikel 115 Grundgesetz wird unterschritten.

Diese stabilen Eckdaten sind unter schwierigen Rahmenbedingungen erreicht worden.

Mehrbelastungen in der Größenordnung von 12½ Milliarden D-Mark bei den Steuereinnahmen und den Arbeitsmarktaufwendungen mußten aufgefangen werden. Trotzdem ist es gelungen, die Neuverschuldung um rund 3 Milliarden D-Mark gegenüber dem Regierungsentwurf zu reduzieren.

Das zeigt den unbedingten Willen der Regierungskoalition, den eingeschlagenen Konsolidierungspfad mit dem Bundeshaushalt 1997 konsequent fortzusetzen.

Die Haushaltseckzahlen stehen auf soliden Fundamenten:

- Die veranschlagten Steuereinnahmen beruhen auf den Ergebnissen der aktuellen Steuerschätzung.

- Das für 1997 zugrunde gelegte Wirtschaftswachstum von etwa 2½ v. H. real stimmt mit der ganz überwiegenden Zahl der nationalen und internationalen Expertenprognosen überein. Am Dienstag hat das Institut für Weltwirtschaft in Kiel ein Realwachstum für 1997 von 2,5 % geschätzt; heute schätzt die OECD in ihrem neuesten „Outlook“ für 1997 2,2 %.

(B) - Die gegenüber dem Regierungsentwurf eingestellten zusätzlichen Privatisierungseinnahmen dienen nicht als „Lückenfüller“ für Mehrausgaben, sondern werden zur Absenkung der Nettokreditaufnahme eingesetzt.

- Die Schätzansätze sind knapp, aber ausreichend bemessen. Das gilt auch für die Arbeitsmarktaufwendungen - für den Zuschuß an die Bundesanstalt für Arbeit und die Arbeitslosenhilfe.

Im Beschlußvorschlag der Bundesratsmehrheit wird auf den von der Bundesanstalt für Arbeit zur Genehmigung vorgelegten Haushaltsplan verwiesen, der ein Defizit von fast 9½ Milliarden D-Mark aufweist.

Für die Abweichung gegenüber dem im Haushalt vorgesehenen Bundeszuschuß von 4,1 Milliarden D-Mark gibt es einen einfachen Grund, den Sie leider nicht berücksichtigen: Die Bundesanstalt stellt ihren Haushalt auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts auf.

Nicht berücksichtigt sind die finanziellen Auswirkungen des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes sowie die Maßnahmen aus dem Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung, die im Zuge der Genehmigung des Haushalts der BA umgesetzt werden.

(C) Diese Konsolidierungsschritte ergeben ein Volumen von knapp 5½ Milliarden D-Mark. Dies entspricht genau der Differenz zwischen dem von der Bundesanstalt vorgesehenen und dem im Bundeshaushalt veranschlagten Defizit.

Bei der Veranschlagung der Arbeitsmarktaufwendungen ist selbstverständlich das Inkrafttreten sowohl des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes als auch des Asylbewerberleistungsgesetzes zugrunde gelegt. Jeder Vorwurf fällt hier auf den Bundesrat zurück, wenn er ein Inkrafttreten dieser Gesetze verhindert.

Ich hoffe weiterhin auf eine konstruktive Mitwirkung des Bundesrates. Sollte es zu keiner Einigung kommen, wird zu prüfen sein, wie die drohenden Mehrbelastungen durch haushaltswirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsvollzugs 1997 aufgefangen werden müssen.

Ausgabenschwerpunkt „Neue Länder“:

Ungeachtet der notwendigen Sparsentscheidungen setzen wir 1997 Prioritäten. Dazu gehören die Leistungen für den sozialen und wirtschaftlichen Anpassungsprozeß in den neuen Ländern. Die Transfers haben sich gegenüber dem Regierungsentwurf noch erhöht.

In den neuen Ländern ist jedoch wie in den alten Ländern auch eine kritische Überprüfung der Leistungen erforderlich. Der hohe konsumtive Anteil der Transfers infolge der Arbeitsmarktaufwendungen muß nach und nach zugunsten investiver Verwendung zurückgefahren werden.

(D) Die Aussetzung der Finanzhilfen zur Förderung der Investitionen für Pflegeeinrichtungen in den neuen Ländern ist vertretbar. Die auf dem Verwahrkonto 1995 und 1996 aufgelaufenen Mittel decken voraussichtlich den Jahresbedarf für 1997.

Wichtige Maßnahmefelder in den neuen Ländern bleiben

- die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit,

- die Finanzhilfen nach dem Investitionsförderungsgesetz,

- die Förderung der ostdeutschen Forschungslandschaft,

- die Beteiligung des Bundes an der Sicherung der Lehrstellenversorgung.

Mehrforderungen Bundesrat:

Sie beklagen in Ihrem Beschlußentwurf die nachteiligen Auswirkungen der zuletzt getroffenen zusätzlichen Einsparungsentscheidungen von 3 Milliarden D-Mark.

Dem ist entgegenzuhalten: Eine nachhaltige Konsolidierung kann nur über die Einschränkung der konsumtiven Ausgaben gelingen.

Die Sozialleistungen stellen selbst nach den Konsolidierungsmaßnahmen mit rund 154 Milliarden D-Mark bzw. 35 % den mit Abstand größten Ausgabeposten im Bundeshaushalt 1997 dar.

(A) Fast alle nationalen und internationalen Experten – so auch jetzt wieder die OECD – teilen unsere Einschätzung: Eine grundlegende Konsolidierung der Staatsfinanzen kann ohne eine Berücksichtigung der Sozialsysteme nicht gelingen.

Wir sollten auch nicht vergessen: Einige unserer gesetzgeberischen Initiativen sind leider zum Teil durch den Widerstand in diesem Haus blockiert worden. Das hat der Sachverständigenrat in seinem Gutachten zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu Recht kritisiert.

Sonderlasten des Bundes:

Der in diesem Zusammenhang immer wieder geäußerte Vorwurf, der Bund entlaste sich zum Nachteil der Länder und Gemeinden, ist falsch.

Die Gegenbeispiele aus der jüngeren Vergangenheit, nämlich

- Finanzierung der deutschen Einheit,
 - Übernahme der finanziellen Erblasten der ehemaligen DDR,
 - Neuregelung des Finanzausgleichs,
 - Übernahme der Bahnschulden,
 - Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - Übernahme der Lasten aus dem Wegfall des „Kohlepennings“,
 - Finanzierung des Golfkriegs,
 - Leistungen an die GUS und die MOE-Staaten usw.,
- (B) sind Ihnen allen bekannt.

Das hat die Finanzkraft des Bundes eingeschränkt:

- Ich denke an die übernommenen Schulden in Höhe von 520 Milliarden DM.
- Ich erinnere an zusätzliche Haushaltsbelastungen von insgesamt 710 Milliarden D-Mark seit 1991, die nur zum Teil durch Einsparungen kompensiert werden konnten.
- Der Bundesanteil am Steueraufkommen wird 1997 noch bei 42 % liegen – nach 48 % im Jahr 1991. Der Anteil der Länder wächst im gleichen Zeitraum um fast ein Fünftel von gut 34 % auf rund 41 %.

Diese verringerte Steuerkraft des Bundes steht im umgekehrten Verhältnis zum Aufgabenzuwachs der letzten Jahre.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat die Pflicht, die Konsolidierungsanstrengungen des Bundes – bei aller Kritik im einzelnen – konstruktiv zu begleiten. Der Verfassungsgrundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens muß auch für die Haushalts- und Finanzpolitik gelten.

Wir treffen die Haushaltsentscheidungen vor dem Hintergrund einer spürbar verbesserten wirtschaftlichen Aufwärtsbewegung: Günstige Fundamentaldaten, nämlich

- die anhaltende Preisstabilität,
- ein historisch niedriges Zinsniveau,

- die deutliche Belebung des Exports,
 - die weitere Zunahme des Wachstums im dritten Quartal 1996 und gute Aussichten für 1997,
- lassen auf eine Trendwende am Arbeitsmarkt hoffen.

Wir müssen den Erholungsprozeß weiter aktiv unterstützen – durch eine Finanzpolitik, die das Wachstum der Wirtschaft anregt und zugleich staatliche Zukunftspolitik ermöglicht.

Wir sparen heute, um in die Zukunft des Standorts Deutschland zu investieren. Wir brauchen Haushalts-spielräume:

- für ein leistungsfähiges Sozialsystem,
- für Forschung und Bildung, für die Basistechnologien von morgen,
- für die Verringerung der wachstumsfeindlichen Steuer- und Abgabenlast.

Einen weiteren wichtigen Schritt auf diesem Weg gehen wir mit dem vorliegenden Haushaltsgesetz 1997. Unterstützen Sie unseren Kurs für Wachstum und Beschäftigung!

Anlage 5

Umdruck Nr. 12/96

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 707. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 6

Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts (Drucksache 901/96)

Punkt 12

Gesetz zur Änderung von § 152 des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 936/96)

Punkt 14

Gesetz zur Änderung des Ausländergesetzes (Drucksache 903/96)

Punkt 20

Gesetz zu dem Vertrag vom 3. November 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze (Drucksache 907/96)

Punkt 23

Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 17. Juli 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft

- (A) und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Tunesischen Republik** andererseits (Drucksache 910/96)

Punkt 25

Gesetz zu dem Vertragswerk vom 17. Dezember 1994 über die **Energiecharta** (Drucksache 912/96)

II.

Dem Gesetz zuzustimmen und die in der zitierten Empfehlungsdruksache unter Buchstabe B angeführte Entschliebung zu fassen:

Punkt 7

Zweites Gesetz zur **Änderung des Heimgesetzes** (Drucksache 868/96, Drucksache 868/1/96)

III.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 11

Sechstes Gesetz zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 869/96)

Punkt 15

- (B) Viertes Gesetz zur **Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG** (Drucksache 904/96)

Punkt 17

Gesetz über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden (**Teilzeit-Wohnrechtgesetz – TzWrG**) (Drucksache 906/96)

Punkt 19

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1997 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1997**) (Drucksache 914/96)

Punkt 21

Gesetz zu der Änderung vom 31. August 1995 des **Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“** (Drucksache 908/96)

Punkt 22

Gesetz zu der Änderung vom 18. Mai 1995 des **Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“** (Drucksache 909/96)

Punkt 24

Gesetz zu dem **Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommen von 1995** (Drucksache 911/96)

Punkt 75

Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 947/96)

(C)

IV.

Den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Punkt 26

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Weinggesetzes** (Drucksache 896/96)

V.

Die Entschliebung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Änderungen zu fassen:

Punkt 32

Entschliebung des Bundesrates zum **Schutz von Schlachtieren beim Transport** (Drucksache 838/96, Drucksache 838/1/96)

VI.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 34

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen** (Drucksache 823/96)

(D)

VII.

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 37

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Haushaltsgeräten (**Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz – EnVKG**) (Drucksache 824/96, Drucksache 824/1/96)

VIII.

Von einer Stellungnahme zu der Vorlage abzusehen:

Punkt 39

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über **Leitlinien für die Ausgestaltung der transeuropäischen Netze im Energiebereich** (Drucksache 693/96, Drucksache 693/1/96)

- | | | | | | | |
|-----|-----|---|----|--|-----|-----|
| (A) | IX. | | X. | | (C) | |
| | | <p>Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:</p> <p>Punkt 42</p> <p>Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entwicklung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene (Drucksache 769/96, Drucksache 769/1/96)</p> <p>Punkt 45</p> <p>Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ein Aktionsprogramm zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs</p> <p>Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzhilfen für Aktionen zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs (Drucksache 816/96, Drucksache 816/1/96)</p> <p>Punkt 46</p> <p>Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: Lernen in der Informationsgesellschaft – Aktionsplan für eine europäische Initiative in der Schulbildung (1996–1998) (Drucksache 818/96, Drucksache 818/1/96)</p> | | <p>Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:</p> <p>Punkt 48</p> <p>Verordnung über die Meldung des Eingangs einer Lieferung von forstlichem Vermehrungsgut aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Forstsaat-Meldeverordnung) (Drucksache 812/96)</p> <p>Punkt 52</p> <p>Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1997 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1997 – AELV 1997) (Drucksache 843/96)</p> <p>Punkt 57</p> <p>Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 878/96)</p> <p>Punkt 58</p> <p>Gebührenverordnung zum Paßgesetz (Paßgebührenverordnung – PaßGebV –) (Drucksache 879/96)</p> <p>Punkt 59</p> <p>Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (3. BeiratsVÄndV) (Drucksache 833/96)</p> <p>Punkt 60</p> <p>Verordnung zu dem Abkommen vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens (Drucksache 895/96)</p> <p>Punkt 63</p> <p>Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk (Drucksache 837/96)</p> <p>Punkt 64</p> <p>Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG-ÄndVwV 1997) (Drucksache 798/96)</p> | | (D) |
| (B) | | <p>Punkt 49</p> <p>Verordnung zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern (Hopfen-Einfuhrverordnung – HopfEinV) (Drucksache 834/96, Drucksache 834/1/96)</p> <p>Punkt 50</p> <p>Verordnung über Butter und zur Änderung milch- und magarinerechtlicher Vorschriften (Drucksache 839/96, Drucksache 839/1/96)</p> <p>Punkt 54</p> <p>Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung (Drucksache 807/96, Drucksache 807/1/96)</p> <p>Punkt 56</p> <p>Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostVÄndV4) (Drucksache 742/96, zu Drucksache 742/96, Drucksache 742/1/96)</p> <p>Punkt 61</p> <p>Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (2. Binnenschiffahrts-Gefahrgutänderungsverordnung) (Drucksache 796/96, Drucksache 796/1/96)</p> | | | | |

(A) **Punkt 65**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (**BAföG-FormblattVwV 1997**) (Drucksache 831/96)

XI.

Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 62

Zweite Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die **Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein** (ADNR) und der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die **Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel** (Drucksache 797/96, zu Drucksache 797/96, Drucksache 797/1/96)

XII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 66

Benennung von zwei Mitgliedern des **Kuratoriums der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL)** (Drucksache 773/96, Drucksache 773/1/96)

(B)

Punkt 67

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ständiges Netz der **Korrespondenten für Katastrophenschutz bei der EG-Kommission**) (Drucksache 921/96, Drucksache 921/1/96)

Punkt 68

Wahl des **Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes** (Drucksache 935/96)

Punkt 69

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des **Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe** (Drucksache 866/96)

XIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 70

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 937/96)

Anlage 6

(C)

Erklärung

von Ministerpräsident **Kurt Beck** (Rheinland-Pfalz) zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Das Land Rheinland-Pfalz strebt eine **Änderung des Weingesetzes** an.

Die Vorschriften des Weingesetzes über die Hektarertragsregelung in der jetzt geltenden Fassung sehen eine mengenmäßige Begrenzung der Überlagerungsmöglichkeit von Übermengen vor. Die Regelung findet nach § 56 Abs. 4 des Gesetzes erstmals Anwendung auf die Erzeugnisse, die aus im Erntejahr 1997 geernteten Weintrauben gewonnen wurden.

Die Regelung, die auch beinhaltet, daß die Erntemenge, die den Gesamthektarertrag um mehr als 20 vom Hundert überschreitet, bis zum 15. Dezember des der Ernte folgenden Jahres zu Industrialkohol zu destillieren ist, führt zu zusätzlichen Aufzeichnungs- und Meldepflichten für die Betriebe. Sie erfordert darüber hinaus zusätzlichen Kontrollaufwand bei den Überwachungsbehörden.

Das Ziel der Regelung, daß weder im Erntejahr noch in einem der Folgejahre größere Mengen an Wein vermarktet werden können, als dies dem festgesetzten zulässigen Hektarertrag entspricht, wird jedoch bereits dadurch erreicht, daß einerseits die sonstigen Verwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Traubensaft, Weinessig, Qualitätsschaumwein, sonstige Lebensmittel) nach dem Weingesetz 1994 nicht mehr zulässig sind, andererseits eine Überlagerung von Übermengen nur in dem Umfang wirtschaftlich sinnvoll ist, als diese Mengen in den Folgejahren zum Ausgleich einer geringeren Ernte oder als Austauschmenge auf den Markt gebracht werden dürfen. Hierauf haben sich die Weinbaubetriebe nach den Erfahrungen der letzten Jahre in ihrem tatsächlichen Verhalten zunehmend eingestellt. Eine Beobachtung der derzeit praktizierten Handlungsweise erscheint deshalb angezeigt, um im Zusammenhang mit dem noch ausstehenden Abschluß der Beratungen über die Reform der gemeinsamen Weinmarktordnung abschließend über die Ausgestaltung der nationalen Hektarertragsregelung entscheiden zu können.

(D)

Ich halte es deshalb für geboten, die erstmalige Anwendung der Bestimmungen über die mengenmäßige Begrenzung der Überlagerung von Übermengen auf das Erntejahr 2002 zu verschieben.

Die angestrebte Gesetzesänderung, die in einer Arbeitsgruppe der Agrarministerkonferenz abgestimmt worden ist und die einen weiteren Beitrag zur Entbürokratisierung im Weinbau darstellt, findet auch die Unterstützung der Weinwirtschaft. Sie wird insbesondere vom Deutschen Weinbauverband mitgetragen.

Ich bitte Sie deshalb, dem Votum des Agrarausschusses zu folgen und dem Gesetzesantrag zuzustimmen.

(A) **Anlage 7****Erklärung**

von Ministerpräsident **Kurt Beck** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Fernsehberichte vom Oktober 1996 über die grobe Mißhandlung von Schlachttieren auf ihrem Transport über den italienischen Hafen Triest haben zum wiederholten Male deutlich gemacht, daß der Tierschutz insbesondere beim **Transport von Schlachttieren** innerhalb der Europäischen Union und in Drittstaaten regelmäßig grob mißachtet wird.

Um so bedauerlicher ist es, daß die Europäische Union durch die Exporterstattung für lebende Schlachttiere noch wirtschaftliche Anreize bietet, um solche Exporte durchzuführen, und damit mittelbar auch Ursachen für die Tierquälereien beim Transport setzt. Der Bundesrat hatte sich schon im November 1994 mit dieser Materie befaßt und die Bundesregierung gebeten, „sich in Brüssel weiterhin nachdrücklich für eine Abschaffung oder deutliche Verringerung der Exporterstattung für lebende Tiere bei gleichzeitiger Erhöhung der Erstattung für Fleisch einzusetzen“ (Drucksache 816/94 [Beschluß]).

Auch die Agrarminister der Länder haben sich in der Vergangenheit mehrfach dafür eingesetzt, die Exporterstattungen ganz zu streichen, zumindest aber deutlich unattraktiver zu gestalten als Erstattungen für den Export von Fleisch. Zwar wurde die Exporterstattung im Jahre 1995 im Rindfleischsektor derart geändert, daß Lebendviehexporte relativ schlechter gestellt wurden als Fleischexporte. Dies reicht jedoch – wie die aktuellen Fälle zeigen – nicht aus. Mit der Unterstützung der rheinland-pfälzischen Entschließung fordert daher der Bundesrat die Bundesregierung erneut nachdrücklich auf, sich für die Streichung der Exporterstattung für lebende Schlachttiere einzusetzen und darüber hinaus als Sofortmaßnahme bis zum Zeitpunkt der Abschaffung der Exporterstattung die Auszahlung vom Zustand der transportierten Schlachttiere am Bestimmungsort abhängig zu machen. Es darf nicht hingenommen werden, daß durch Finanzmittel der EU letztlich tierquälerisches Verhalten wirtschaftlich belohnt wird.

Außerdem fordern wir die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Fälle nochmals dazu auf, sich für eine Begrenzung der Transportdauer auf EU-weit maximal acht Stunden einzusetzen. Rheinland-Pfalz erkennt zwar an, daß es auf europäischer Ebene gelungen ist, zumindest geringe Mindeststandards für Tiertransporte einzuführen. Dies reicht jedoch auf keinen Fall aus. Rheinland-Pfalz hält weiterhin deutlich am Ziel der allgemeinen Begrenzung für Schlachtiertransporte auf acht Stunden fest.

Rheinland-Pfalz erwartet von der Bundesregierung über ihre Bemühungen um Änderung der europäischen Regelungen hinaus auch, daß sie sich bei der Kommission dafür verwendet, mit allen Drittländern, in die Schlachttiere ausgeführt werden, Vereinbarungen abzuschließen, in denen diese sich zur Einhaltung der Tierschutzbestimmungen beim Schlacht-

tiertransport verpflichten. Darüber hinaus erwarten wir von der Bundesregierung, daß sie – wie in vielen anderen Feldern auch – Gespräche mit den betroffenen Wirtschaftskreisen führt, um durch freiwillige Selbstverpflichtungen zumindest in der Bundesrepublik eine maximale Transportdauer von acht Stunden, wie sie auch im Entwurf der Tierschutztransportverordnung vorgesehen ist, sowie die tierschutzgerechte Behandlung der Tiere beim Transport zu gewährleisten. (C)

Anlage 8**Erklärung**

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Zu Ziffer 8 der Empfehlungsdrucksache (Drucksache 902/1/96) weist Schleswig-Holstein darauf hin, daß nach Auffassung Schleswig-Holsteins die **Kraftfahrzeugsteuer** sofort auf die Mineralölsteuer mit entsprechenden Rahmenbedingungen (Ausgestaltung der Mineralölsteuer als Gemeinschaftssteuer, Aufkommensneutralität, Regelungen für Berufspendler) umgelegt werden sollte.

Schleswig-Holstein lehnt den Gesetzentwurf auch deshalb ab, weil u. a. dynamische Lenkungs-elemente zur generellen Minderung des Kraftstoffverbrauchs fehlen und auf eine eindeutige Prioritätensetzung, die nur die beste auf dem Markt verfügbare Technologie begünstigt, verzichtet wird. (D)

Anlage 9**Erklärung**

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen erklärt hiermit, weiterhin an den Beschlüssen der gemeinsamen Konferenz der für Verkehr, Umwelt und Raumordnung zuständigen Minister und Senatoren der Länder und des Bundes in Nettetal 1992 festzuhalten. Die in diesen Beschlüssen geforderte grundsätzliche Trendänderung in der Verkehrspolitik dient der Verbesserung der verkehrlichen und der ökologischen Situation sowie der Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Insbesondere durch den konsequenten Einsatz gesetzgeberischer und marktwirtschaftlicher Instrumente sind alle technischen Möglichkeiten zur Minderung der Umweltbelastungen durch Kraftfahrzeuge auszuschöpfen und die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Verkehrsträgern zu beseitigen.

(A) Anlage 10

Erklärung

von Staatssekretär **Gustav Wabro**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Baden-Württemberg begrüßt den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, der die Umlegung der Kfz-Steuer auf die Mineralölsteuer ab dem Jahr 2003 vorsieht. Die bis dahin vorgesehene – übergangsweise – Reform der Kfz-Steuer muß allerdings Aufkommensneutralität zugunsten der Länder sicherstellen. Mindereinnahmen in dem sich durch das Gesetz ergebenden Umfang in Höhe von 385 Millionen DM für die Jahre 1997 bis 2000 und jährlich 2 Milliarden DM ab dem Jahre 2001 sind für die Länder nicht hinnehmbar.

Nach dem Wegfall der Vermögensteuer werden die Länder mit der Abschaffung der **Kraftfahrzeugsteuer** eine zweite originäre Einnahmequelle verlieren. Ein quantitativer und qualitativer Ausgleich zugunsten der Länder ist deshalb unabdingbar. Die Entscheidung hierüber muß nicht zuletzt im Hinblick auf eine vorausschauende Finanzplanung zeitgleich mit dem Beschluß über die Umlegung der Kfz-Steuer auf die Mineralölsteuer erfolgen.

Obleich die vom Bundesrat beschlossenen Antragsbegehren der Intention Baden-Württembergs, ab dem Jahr 2003 die Kfz-Steuer auf die Mineralölsteuer umzulegen, nicht folgen, stimmt Baden-Württemberg der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu, um die in einem ersten Schritt vorgesehene Reform der Kfz-Besteuerung voranzubringen.

1. Das Gesetz trägt dazu bei, den Ausstoß der Pkw an Ozonvorläuferstoffen deutlich zu verringern, und stellt damit eine wichtige Ergänzung der Ozongesetzgebung dar. (C)

2. Die Anwendung eines durchlaufend emissionsbezogenen Steuersatzgefüges übt den notwendigen Anreiz für Abwrackung und Nachrüstung alter Pkw oder Neuanschaffung neuer Pkw aus und vermeidet damit unmittelbare staatliche Zwangsmaßnahmen bezüglich der Pkw mit hohem Schadstoffausstoß.

3. Bei der Abwägung zwischen einer sozialen Komponente für die Halter alter Pkw und dem umweltpolitisch wichtigen Ziel der Verbesserung der Luftqualität hat die Bundesregierung dem Umweltinteresse den Vorrang eingeräumt.

4. Bezüglich des EG-Rechts hat sich die Bundesregierung darauf gestützt, daß der 9. Erwägungsgrund der Richtlinie 94/12/EWG die Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuersätze vom Förderungsverbot vorsieht, wenn damit keine Wettbewerbsverzerrungen verursacht werden. Diese dürften trotz entgegenstehender Äußerungen mancher Hersteller nicht bestehen, weil viele Pkw-Typen auch nichtdeutscher Hersteller jetzt schon die Euro-3-Norm erfüllen.

5. Aus heutiger Sicht ist das Auslaufen der Kraftfahrzeugsteuer Ende 2002 ein Programmsatz, bei dem man nicht weiß, ob er erhalten bleibt. Immerhin liegen noch zwei Bundestagswahlen dazwischen. Da läßt sich noch ausführlich über die Schlussfolgerungen aus einer Abschaffung der Kraftfahrzeugsteuer – sofern sie bis dahin EG-rechtlich überhaupt möglich ist – reden. (D)

Insgesamt bittet die Bundesregierung den Bundesrat wegen der umweltpolitischen Bedeutung des Gesetzes um seine Zustimmung.

Anlage 11

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Hansgeorg Hauser** (BMF)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Die Erhaltung einer gesunden und lebenswerten Umwelt ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung. Dazu gehört, die Emissionen, die vom Straßenverkehr ausgehen, zu vermindern. Der Erfolg der bisherigen Maßnahmen ist deutlich: der Anteil schadstoffreduzierter Pkw hat auf unseren Straßen 1995 bereits über 70 vom Hundert erreicht. Die nicht schadstoffreduzierten Pkw mit einem Anteil von unter 30 vom Hundert verursachen aber weit mehr als die Hälfte aller Schadstoffemissionen im Straßenverkehr. Deshalb müssen durch das **Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997** weitere Maßnahmen zum Schutz unserer Umwelt ergriffen werden.

Ohne auf den materiellen Inhalt des Gesetzes noch einmal im einzelnen einzugehen, möchte ich die damit verbundenen Fragenkomplexe kurz ansprechen.

Anlage 12

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Hansgeorg Hauser** (BMF)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Die **Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen** sind inzwischen eine „unendliche Geschichte“. Heute muß sich zeigen, ob diese Geschichte ein Happy-End hat oder nicht.

Nach zahllosen Verhandlungen, die sich über mehrere Jahre hinzogen, haben sich Bund, Länder und Gemeinden am 2. Oktober darauf verständigt, die Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen in den Erblastentilgungsfonds zu übertragen und die Annuität zur Bedienung dieser Schulden je zur Hälfte durch Bund und neue Länder zu finanzieren. Selbst Vertreter der Länder, u. a. der Chef der Berliner Senatskanzlei, haben diese Vereinbarung als Durchbruch bezeichnet. Leider hat sich diese Einschätzung als voreilig erwiesen. Es folgten nochmals

(A) langwierige, mühsame Verhandlungen über die Ausgestaltung der Regelung im Detail.

Der Bund hat im Verlauf dieser Gespräche nochmals wesentliche Zugeständnisse gemacht. Zuletzt wurden bei der Behandlung des Gesetzentwurfs im Haushaltsausschuß des Bundestages erhebliche Änderungen vorgenommen, um den Vorstellungen der Länder Rechnung zu tragen.

Die Bundesregierung hat außerdem in einem Schreiben des Bundeskanzleramtes an die Chefs der Staats- und Senatskanzleien der neuen Länder vom 10. Dezember 1996 zugesagt, zwei weitere Anliegen der Länder zu berücksichtigen und, wenn es von den Ländern gewünscht wird, zur Klarstellung bei nächster Gelegenheit eine entsprechende gesetzliche Regelung einzubringen.

Im Namen der Bundesregierung bekräftige ich diese Zusage hier im Bundesrat. Die Bundesregierung ist bereit, bei der Umsetzung der beiden Vorschläge der Länder bis an die Grenze des finanzverfassungsrechtlich Zulässigen zu gehen.

Die Bundesregierung hat ihre Kompromißbereitschaft mehrfach unter Beweis gestellt und ist auf nahezu alle nachträglichen Wünsche der Länder eingegangen. Gleichwohl wird von manchen Ländern die vorliegende Regelung immer noch abgelehnt. Insbesondere wird dabei die Auffassung vertreten, die vorgesehene Finanzierung der Länderanteile an der Annuität zu gleichen Teilen durch die sechs Länder stelle eine willkürliche Ungleichbehandlung dar. Diese Ansicht vermag ich nicht zu teilen.

(B) Der Bund ist in der Frage der Verteilung des Länderbeitrages auf die Länder für jede Lösung offen. Der Vorschlag einer Sechstelung wurde ausdrücklich von den Ländern gemacht. Für diese Sechstelung spricht eindeutig die Verteilung der gesellschaftlichen Einrichtungen auf die sechs Länder. Nimmt man die Kreditausreichungen ohne Berücksichtigung von Sondertilgungen zu DDR-Zeiten als Maßstab für die auf dem Gebiet der einzelnen Länder errichteten und finanzierten Einrichtungen, so liegen die Anteile der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen zwischen 12½ und 16 v. H. Allein Sachsen hat mit einem Anteil von 27½ v. H. nahezu doppelt so viele gesellschaftliche Einrichtungen wie die anderen Länder.

Angesichts dieser Relationen sehe ich einer Diskussion über die Frage der Gleichbehandlung gelassen entgegen. Nicht die im Altschuldenregelungsgesetz enthaltene Sechstelung stellt eine willkürliche Ungleichbehandlung dar, sondern die Tilgungspraxis in der DDR, die einzelne Bezirke von den Schulden entlastet, andere dagegen nicht.

In Frage gestellt wird in diesem Zusammenhang auch, ob das Altschuldenproblem durch ein Bundesgesetz zu regeln ist. Eine gesetzliche Regelung ist aber unverzichtbar, denn nur auf gesetzlicher Grundlage können die Altschulden in den Erblastentilgungsfonds übertragen und zur Finanzierung des Länderbeitrages Mittel aus dem Parteienvermögen und dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost

herangezogen werden. Wer eine gesetzliche Lösung ablehnt, gibt damit zu erkennen, daß er den am 2. Oktober gefundenen Kompromiß mit der hälftigen Lastenteilung zwischen Bund und Ländern aufgekündigt hat.

Für den Bund gibt es bei der Altschuldenregelung zwei unverzichtbare Elemente:

- Die Lasten müssen zwischen Bund und Ländergemeinschaft je zur Hälfte geteilt werden.
- Es muß eine dauerhafte gesetzliche Regelung geben.

Ein wesentliches Ziel des Altschuldenregelungsgesetzes ist es, langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen über die Rechtsnatur der Altschulden zu vermeiden. Mir ist es daher unverständlich, wenn von einigen die Frage des rechtlichen Charakters der Altschulden jetzt wieder in den Vordergrund gestellt wird. Die obersten Gerichte, die sich mehrfach mit Altschulden, z. B. in den Bereichen Landwirtschaft und Wohnungswirtschaft, beschäftigt haben, haben in keinem Fall den Fortbestand der Altschulden in Frage gestellt. Mit dem Altschuldenregelungsgesetz wollen wir diese rechtliche Diskussion überwinden; ich halte es nicht für zweckdienlich, alte Auseinandersetzungen wieder aufzurollen.

Das entscheidende Anliegen des Altschuldenregelungsgesetzes ist es, die Gemeinden in den neuen Bundesländern von der Last der Altschulden zu befreien und ihnen Rechts- und Planungssicherheit zu geben. Im Interesse der ostdeutschen Gemeinden appelliere ich an Sie, dem vorliegenden Gesetz zuzustimmen. Es enthält eine ausgewogene und für alle Beteiligten akzeptable Regelung. Sie ist fair und sachgerecht. Die Gesamtlast der Altschulden wird im Erblastentilgungsfonds innerhalb einer Generation abgetragen. Der Bund leistet seinen Beitrag zur Lösung. Mit der Zustimmung können die neuen Länder ihrerseits ein Zeichen der Solidarität untereinander und mit den Kommunen setzen.

Durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses würde die Lösung des Altschuldenproblems erheblich verzögert. Es besteht die Gefahr, daß der gefundene Gesamtkompromiß wieder in Frage gestellt wird. Damit kann niemandem gedient sein. Ich bitte Sie daher, dem Gesetz zuzustimmen und ein besonders schwieriges Kapitel im Zusammenhang mit der deutschen Einheit abzuschließen.

Anlage 13

Erklärung

von Ministerpräsident **Kurt Beck** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Die in den Ausschüßberatungen angesprochenen, aus fachlicher Sicht notwendigen Verbesserungen des **Ausländerrechts** hält die Rheinland-Pfälzische Landesregierung für sachgerecht. Entsprechende

- (A) Initiativen sollten allerdings nicht mit den heute anstehenden Entscheidungen verknüpft werden, da sie einer sorgfältigen Beratung bedürfen.

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Rudolf Geil**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu Punkt 13 der Tagesordnung

Die Bundesrepublik Deutschland verfolgt mit dem **Ausländergesetz** von 1990 und weiteren Änderungen ausländerrechtlicher Regelungen, wie dem **Verbrechensbekämpfungsgesetz** von 1994, vorrangig die Integration der rechtmäßig unter uns lebenden Ausländer, andererseits aber auch die angemessene Aufenthaltsbeendigung, Ausweisung und Abschiebung gewalttätiger ausländischer Straftäter.

Im Interesse unserer Bevölkerung muß der Rechtsstaat auf Gewaltstraftaten, die das Sicherheitsgefühl erheblich beeinträchtigen, angemessen reagieren können.

Aufgrund der gewalttätigen Demonstrationen im Frühjahr dieses Jahres wurde deutlich, daß das bestehende gesetzliche Instrumentarium nicht ausreicht, um Gewalttätern wirksam begegnen zu können. Deshalb bedarf es gesetzlicher Korrekturen.

- (B) So ist der Tatbestand des besonders schweren Landfriedensbruchs den objektiven Gegebenheiten besser anzupassen.

Es kann nicht länger hingenommen werden, daß Gewalttaten, die von Straftätern im Rahmen verbotener Demonstrationen begangen werden, in der Regel als einfache Fälle von Landfriedensbruch verharmlost werden.

Dieses Problem – das sage ich in aller Deutlichkeit – besteht gleichermaßen bei Gewalttätigkeiten von Deutschen wie bei Gewalttätigkeiten von Ausländern.

Demonstrationsverbote werden ausgesprochen, um Ausschreitungen zu verhindern. Wenn sich Gewalttäter über diese staatlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr hinwegsetzen und rechtswidrige Versammlungen initiieren und organisieren, ist dies Landfriedensbruch und niemals friedliche Demonstration.

Landfriedensbruch im Rahmen einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen Aufzugs muß in den Regelkatalog besonders schwerer Fälle von Landfriedensbruch aufgenommen werden.

Damit wären auch weitergehende Möglichkeiten der Inhaftnahme bei Wiederholungsgefahr verbunden. Das ist notwendig, um reisende Straftäter festnehmen zu können. Es ist der Öffentlichkeit, es ist friedlichen Bürgern nicht länger vermittelbar, daß die Sicherheitskräfte immer wieder denselben Tätern ge-

genüberstehen und eine Inhaftierung nicht möglich ist, obwohl jeder weiß, daß weitere Straftaten beabsichtigt sind. (C)

Unter dem Eindruck der gewalttätigen Demonstrationen im Frühjahr des Jahres bestand breiter Konsens in bezug auf gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Ist dies jetzt, da der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages der Länderkammer vorliegt, in Vergessenheit geraten?

Die Ergänzung des Tatbestandes des besonders schweren Landfriedensbruchs gehört ebenso in den Katalog der Fälle, die die Ausweisung straffälliger Ausländer begründen.

Es ist nicht nachvollziehbar, daß Ausländer ihr Gastrecht nahezu sanktionslos zu Straftaten mißbrauchen können.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Ausländergesetzes ist mir unverständlich, warum die Absenkung des Strafrahmens in § 47 Abs. 1 nicht einhellig begrüßt wird. Nach der geltenden Rechtslage müssen sich bei einem Mehrfachtäter erst fünf bzw. acht Jahre Freiheitsstrafe summieren, bevor er zwingend ausgewiesen werden kann. Dies ist in der Öffentlichkeit nicht mehr erklärbar. Wenn der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vorsieht, diese Ausweisung bereits bei drei Jahren Freiheitsstrafe zu ermöglichen, so sehe ich darin einen richtigen Schritt. Der richtige, sich daran anschließende Schritt muß dann sein, auf den Zeitrahmen von fünf Jahren zu verzichten, in dem die Verurteilungen erfolgt sein müssen. Denn es ist rechtspolitisch verfehlt, wenn prozeßtaktische Verzögerungsmaßnahmen dazu führen, daß gewollte Rechtsfolgen einer gesetzlichen Norm nicht eintreten können. (D)

Ich weise noch auf § 19 Ausländergesetz hin: An der bestehenden Rechtslage, die dem geschiedenen Ausländer nach Scheitern einer gemischt-nationalen Ehe normalerweise nach drei Jahren, in Härtefällen nach vier Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zubilligt, sollte nicht gerüttelt werden.

Eine Reduzierung der gesetzlichen Fristen auf nur ein Jahr leistet der verdeckten Zuwanderung durch den Abschluß von Scheinehen oder durch andere Rechtsmißbräuche unweigerlich Vorschub. Das geltende Recht ist in diesem Punkt nicht unzureichend, sondern entspricht vielmehr dem öffentlichen Interesse an der Begrenzung einer Zuwanderung, das in Abwägung zu den Individualinteressen des Ausländers Vorrang haben muß.

Gestatten Sie mir noch eine Anmerkung zur Ergänzung des § 14 Asylverfahrensgesetzes, die wir hier im Jahre 1995 bereits als Gesetzentwurf beschlossen hatten. Ein sich illegal aufhaltender ausländischer Straftäter, gegen den Abschiebungshaft angeordnet wird und der ein Asylbegehren äußert, muß derzeit aus der Haft entlassen werden. Häufig erleben wir, daß ein solcher Asylwunsch nur dazu dient, der Abschiebungshaft zu entgehen und unterzutauchen. Ich begrüße es deshalb ausdrücklich, daß der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf des Bundesrates insoweit aufgegriffen hat, als die Haft in den genannten Fällen um vier Wochen fort dauert.

(A) Anlage 15

Erklärung

von Ministerpräsident Kurt Beck (Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 28 der Tagesordnung

Für das antragstellende Land möchte ich die Gelegenheit ergreifen, deutlich zu machen, warum Rheinland-Pfalz diesen Antrag gestellt hat.

Mit dem Antrag wird niemandem, Herr Waffenschmidt, in den Rücken gefallen und, verehrte Frau Professor Männle, entgegen Ihrer Auffassung auch keine Politik auf dem Rücken der Rußlanddeutschen gemacht. Mit dem rheinland-pfälzischen Antrag ist im Gegenteil auch künftig sichergestellt, daß keinem aufgrund seiner deutschen Volkszugehörigkeit Benachteiligten die Aufnahme verwehrt wird.

Mit dem Gesetzentwurf des Landes Rheinland-Pfalz wird nicht die Absicht verfolgt, Antrags- oder Zugangszahlen zu verändern. Vielmehr sollen gesetzliche Bestimmungen der Entwicklung der der Aussiedlung zugrunde liegenden Gegebenheiten angepaßt werden. Weiterhin werden, soweit bei der Anwendung des **Bundesvertriebenengesetzes** in der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung Widersprüche auftreten, diese durch klare gesetzliche Vorgaben ausgeräumt.

(B) Sofern die von Ihnen und den Vertriebenenverbänden aufgezählten Benachteiligungen im Einzelfall bestehen, wird es den Antragstellerinnen und Antragstellern keine Probleme bereiten, diese glaubhaft zu machen. Und auch wenn für Rußlanddeutsche erst seit einiger Zeit die Möglichkeit der Ausreise besteht, wird dieses Ausreiserecht nicht durch unseren Antrag beeinträchtigt.

Dies ist der Inhalt der rheinland-pfälzischen Gesetzesinitiative, Frau Professor Männle, den ich allerdings in Ihren Ausführungen nicht wiederfinden konnte. Außer, daß Sie in der Einschätzung der Schwierigkeit der Eingliederung der Ausgesiedelten mit uns übereinstimmen, hat Ihre Rede bei mir den Eindruck hinterlassen, daß Sie sich mit einer anderen Drucksache beschäftigt haben.

Mehr als 50 Jahre nach Beendigung des 2. Weltkrieges haben sich zuletzt auch die Verhältnisse in den Republiken der ehemaligen Sowjetunion und den baltischen Staaten nachhaltig verändert.

Die Bundesregierung verweist doch mit Recht darauf, daß es gelungen ist, Verträge mit Kasachstan und anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion zu schließen, in denen die Minderheitenrechte der Deutschstämmigen festgelegt werden.

Die eingetretenen Verbesserungen konnten 1992 anlässlich der Verabschiedung des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes (KfbG) im Rahmen des sogenannten Asylkompromisses noch nicht vorausgesehen werden. Sie haben aber inzwischen die damals zugrunde gelegten Ausgangsvoraussetzungen überholt.

(C) Auch wenn Sie dies aus vertriebenenpolitischen Gründen hier jetzt anders darstellen: Es sind in den Herkunftsgebieten neue Demokratien entstanden – oder sie sind im Entstehen begriffen –, die sich ausdrücklich zu den Rechten von Minderheiten, insbesondere der Wahrung der kulturellen Identität und der Niederlassungsfreiheit bekennen.

Sie selbst haben doch anlässlich der 8. Sitzung der deutsch-russischen Regierungskommission betont, daß sich nach der übereinstimmenden Einschätzung der Kommission die Lebenssituation der Deutschen in Rußland stabilisiert habe.

Trotzdem verblieb es im Bundesvertriebenengesetz bei der Regelung, daß bei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern aus diesen Gebieten weiterhin pauschal unterstellt wird, daß sie auch heute noch unter Benachteiligungen oder Folgen von früheren Diskriminierungen aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit leiden. Dies kann auch unter außenpolitischen Gesichtspunkten nicht unbeachtet bleiben.

Es ist an der Zeit, daß wir die Aussiedlungswilligen aus Rußland und den baltischen Staaten genauso wie die Aussiedlungswilligen aus anderen Staaten behandeln, die zum Erlangen der Vergünstigungen des Bundesvertriebenengesetzes bereits jetzt glaubhaft machen müssen, daß sie ein individuelles Kriegsfolgeschicksal erlitten haben.

(D) Ich möchte nochmals betonen: Durch unseren Antrag ist sichergestellt, daß kein tatsächlich Diskriminierter an der Aussiedlung gehindert ist. Unser Antrag soll lediglich sicherstellen, daß bei den Aussiedelnden aus der ehemaligen Sowjetunion und den baltischen Staaten die gleichen Kriterien gelten wie für die übrigen Aussiedlungswilligen.

Neben den genannten positiven Entwicklungen in den Herkunftsgebieten haben sich gleichzeitig jedoch die Bedingungen für die Integration nicht zuletzt durch Veränderungen von seiten des Bundes nachhaltig verschlechtert. Kamen zunächst vor allem Personen, deren deutsche Volkszugehörigkeit durch bestimmte, auch integrationsichernde Merkmale, vor allem der Sprache, deutlich wurde, kommen inzwischen überwiegend solche Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Angehörige zu uns, deren Integrationsmöglichkeit insbesondere mangels ausreichender Sprachkenntnisse in Frage gestellt werden muß.

Dabei ist es gerade nicht so, daß den Rußlanddeutschen der Gebrauch der deutschen Sprache verboten war. Dies war – wenn man ein solches Verbot innerhalb der Familie überhaupt durchsetzen kann – längstens bis 1956 der Fall.

Während die CDU/CSU-geführte Bundesregierung in Sonntagsreden immer noch erklärt, „das Tor bleibe offen“, ist es genau diese Bundesregierung, die in den vergangenen Jahren aufs massivste Leistungen beschneidet, die für die Eingliederung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler notwendig sind; ob dies die Sprachkurse, die Förderung der beruflichen Eingliederung oder die Eingliederungshilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder das Einrich-

(A) tungsdarlehen, das Begrüßungsgeld oder Mittel für die Beratung und Betreuung der Ausgesiedelten sind. Überall kürzt der Bund, drängt die Ausgesiedelten in die Sozialhilfe und belastet damit die Kommunen. Der Bund selbst provoziert bei den Deutschen in den Herkunftsländern die Verunsicherung, die er dem rheinland-pfälzischen Gesetzentwurf vorwirft.

Dabei ist es gerade dieser Gesetzentwurf, der mit – auch rechtlichen – Unsicherheiten aufräumt und eine dringend erforderliche gesetzliche Klarstellung bringt. Die Rechtsprechung hat sich in ihren 1995 und 1996 ergangenen Urteilen zu den Anerkennungsvoraussetzungen, wie „deutsche Sprache“ und „Bekennnis zur deutschen Nationalität“, widersprüchlich geäußert. Der Bund selbst versucht seither unter immensem Mitteleinsatz im Rahmen seiner sogenannten „Sprachoffensive“, den Aussiedlungswilligen in den Herkunftsländern die deutschen Sprachkenntnisse beizubringen, die sie offenbar vielfach nicht mehr besitzen. Dennoch gehen mittlerweile die Zugangszahlen zurück; bis zum Jahresende werden sie wohl etwa 20 % unter denen des Vorjahres liegen.

Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß im Jahre 1996 die Zahl der erteilten Aufnahmebescheide über den tatsächlichen Zugangszahlen liegt.

Hier zeigt sich abermals, daß die gesetzlichen Vorschriften dringend so bereinigt werden müssen, daß sie für die Bundesrepublik Deutschland einerseits und die Aussiedlungswilligen in den Herkunftsländern andererseits – und ich betone nochmals: Jeder Benachteiligte wird auch künftig aussiedeln können – eine verlässliche Grundlage für die Zukunft sind.

(B) Unter den derzeitigen Bedingungen ist nicht in jedem Fall eine Integration der Ausgesiedelten zu gewährleisten. Ich halte daher eine Anpassung der gesetzlichen Vorschriften für unerlässlich und bitte um Unterstützung des Gesetzesantrags.

(C) Absicht einer deutlichen Verringerung des Aussiedlerzugangs steht die alte Forderung nach einem Zuwanderungsgesetz. Die Gesetzesinitiative steht in einer Linie mit der vom SPD-Parteivorsitzenden und saarländischen Ministerpräsidenten Lafontaine im Frühjahr 1996 ausgelösten Neidkampagne gegen die Spätaussiedler. Diese wurde zu Recht einhellig verurteilt, und die Wähler haben bei den damaligen Landtagswahlen die Quittung dafür erteilt.

Aus der Sicht der Bayerischen Staatsregierung eignen sich gerade die Spätaussiedler am allerwenigsten für derartige Inszenierungen. Es darf nicht vergessen werden, wie sehr sie unter Krieg, jahrzehntelanger Willkürherrschaft und Unterdrückung in besonderem Maße und am längsten gelitten haben.

Das Unrecht, das den Rußlanddeutschen widerfahren ist, ist keineswegs wiedergutmacht. Die Mehrzahl der Rußlanddeutschen lebt nach wie vor in den Vertreibungsgebieten. Noch immer werden die Deutschen als Staatsbürger zweiter Klasse betrachtet und diskriminiert. Gegen diese häufig anzutreffende Meinung der Bevölkerung können Bekenntnisse auf Regierungsebene und zwischenstaatliche Abkommen nur ansatzweise etwas ausrichten.

(D) Gerade weil den Rußlanddeutschen eine Aussiedlung erst seit wenigen Jahren überhaupt erst ermöglicht worden ist, haben sich freilich auch die Probleme ihrer Integration bei uns verstärkt. So sind mangelhafte Sprachkenntnisse sicherlich das größte Hindernis für die rasche Eingliederung in Schule und Beruf ebenso wie in den Alltag. Nicht vergessen werden sollte, daß gerade der Gebrauch der deutschen Sprache in der ehemaligen Sowjetunion unterdrückt und großteils verboten war. Deshalb ist auch auf die Initiative Bayerns hin eine umfangreiche Sprachoffensive der Bundesregierung angelaufen: 1997 wird es 100 000 außerschulische Sprachkursplätze in Rußland und Kasachstan geben. Auch werden bis Ende 1997 flächendeckende Sprachtests in den Herkunftsgebieten durchgeführt. Der Sinn dieser Maßnahmen wird bestätigt durch die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach kommt der Sprache entscheidende Bedeutung für die Anerkennung eines Spätaussiedlers zu.

Bei den im Gesetzesantrag erwähnten Problemen der Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist zu berücksichtigen, daß eine eigene Spätaussiedler-Arbeitslosenquote nicht existiert. Fest steht lediglich, daß der Anteil der Spätaussiedler an der Gesamtarbeitslosenzahl ca. 4 % beträgt. Diese Zahl ist aber isoliert betrachtet kaum aussagekräftig. Letztlich hängt auch die Integration in den Arbeitsmarkt mit der Beherrschung der deutschen Sprache zusammen.

Die Staatsregierung ist damit der Auffassung, daß man sich den Problemen und Herausforderungen der gegenwärtigen Aussiedlerpolitik stellen und entsprechende Lösungen finden muß. Eine Lösung ist sicherlich nicht, das Tor für die Aussiedler von heute auf morgen zuzuschlagen bzw. nur noch einen Spalt breit offenzulassen. Dies wird den Versprechen der vergangenen Jahre und unserer historischen Verpflichtung gegenüber den Rußlanddeutschen nicht gerecht.

Anlage 16

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung steht mit der Bundesregierung sowie den Vertriebenen- und Wohlfahrtsverbänden auf dem Standpunkt, daß der heute vorliegende Gesetzesantrag nicht in den Bundestag eingebracht werden sollte.

Der Antrag widerspricht dem Sinn und Zweck des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 1. Januar 1993, unterläuft die bisherigen Absprachen zwischen Bund und Ländern und erschüttert das Vertrauen der Rußlanddeutschen in die Aussiedlerpolitik der Bundesrepublik Deutschland. Es handelt sich um nichts anderes als um eine konzertierte Aktion der SPD-regierten Länder, um auf dem Rücken der Rußlanddeutschen politisches Kapital zu schlagen. Hinter der

(A) **Anlage 17****Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Dr. Horst Waffenschmidt**
(BMI)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

In der Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996 sind anlässlich der Einbringung des Antrages des Landes Rheinland-Pfalz die Gründe aufgeführt worden, die aus der Sicht der Bundesregierung gegen den Gesetzesantrag sprechen. Ich will heute nur noch dieses erklären:

Der Entwurf ist

- weder sachgerecht
- noch zeitgerecht.

Ich bitte erneut darum, den Antrag abzulehnen.

(B) Verschleppung, Verfolgung und jahrzehntelange Diskriminierung haben die Strukturen der deutschen Minderheit so gründlich zerstört, daß es keines Nachweises dazu bedarf, auf welche Weise der einzelne davon betroffen ist. Deswegen wurde im Kriegsfolgenbereinigungsgesetz ganz bewußt auf den Einzelnachweis verzichtet. Selbst wenn die Verhältnisse jetzt so normal wären, wie dies die Begründung des Gesetzesantrags glauben machen will, müßte eigentlich unmittelbar einsichtig sein, daß in Jahrzehnten systematisch zerstörte wirtschaftliche und gesellschaftliche Strukturen nicht in wenigen Jahren wiederhergestellt werden können. Aber die Verhältnisse haben sich - leider - noch nicht normalisiert. Jeder, der einmal vor Ort bei den Rußlanddeutschen war, weiß dies. Auch die russische Regierung geht davon aus, daß eine Rehabilitierung der Rußlanddeutschen noch aussteht. Sonst wären das in Vorbereitung befindliche Rehabilitierungsgesetz und der Einsatz erheblicher Mittel für die Rußlanddeutschen nicht verständlich.

Dies alles ignoriert der Entwurf. Er überträgt die Regelungen für die nicht vergleichbaren Verhältnisse aus den anderen Aussiedlungsgebieten auf die Rußlanddeutschen und verlangt nun auch bei ihnen die Glaubhaftmachung einer aktuellen Benachteiligung. Dies fällt naturgemäß denen am schwersten, die während des Krieges und nach Kriegsende selbst verschleppt wurden.

Anlage 18**Erklärung**

von Minister **Dr. Peter Fischer** (Niedersachsen)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Die Länder nehmen ihre Verantwortung für den Schutz von Verbrechenopfern ernst. Dies zeigt sich

(C) an der Schnelligkeit und der Intensität, in der über die vorliegenden Gesetzentwürfe beraten wurde. Über den Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen für ein **2. Opferschutzgesetz** wurde gemeinsam mit den Anträgen Bayerns und dem Gesetzesvorschlag Hamburgs in den Ausschüssen des Bundesrates intensiv diskutiert.

Es galt, die doch recht unterschiedlichen Vorstellungen der antragstellenden Länder auf einen Nenner zu bringen. Ich freue mich, daß dies unter Federführung Niedersachsens gelungen ist. Ohne die Beratungen und Begründungen zu den Gesetzesvorschlägen noch einmal zu wiederholen, möchte ich auf folgende Punkte kurz eingehen:

Nicht aufgenommen wurden die vorhandenen Bestrebungen zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes. Ich begrüße dies, weil damit im Ergebnis der Erziehungszweck des Jugendstrafrechts unangetastet bleibt. Gescheitert in den Ausschüssen ist der bayerische Vorschlag, jedem Opfer von Verbrechen oder Vergehen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter von Staats wegen einen Anwalt zu bezahlen. Maßgebend hierfür waren vor allem finanzielle Erwägungen: Wenn jedes der nach der polizeilichen Kriminalstatistik 1995 rund 100 000 Opfer eines versuchten Totschlages, Mordes, von Raub, Vergewaltigung und sexuellem Mißbrauch einen Anwalt erhielte, der durchschnittlich 1 000 DM Honorar beanspruchte, wären Kosten von ca. 100 Millionen DM nicht auszuschließen.

(D) Nicht mehrheitsfähig war die von mir angestrebte Bindung der Zivilgerichte an den strafgerichtlichen Schuldspruch. Dem mit diesem Vorschlag verbundenen Ziel, Opfern die abermalige Vernehmung in einem weiteren Prozeß zu ersparen, würde aber auch dadurch gedient, wenn die von den Ausschüssen für Familie und Jugend sowie Familie und Senioren empfohlene Änderung des § 374 ZPO vorgenommen würde. Dafür bitte ich an dieser Stelle um Ihre Stimme.

Auf keine mehrheitliche Zustimmung ist der Vorschlag gestoßen, die für die Fälle der Aussetzung des Restes einer wegen einer Sexualstraftat vollstreckten Freiheitsstrafe erforderliche Prognoseentscheidung der Gerichte auf eine möglichst verlässliche Grundlage zu stellen, indem die Aussetzung künftig von der vorherigen Einholung eines Sachverständigen-gutachtens ohne Wenn und Aber abhängig sein soll. Ich halte dies nach wie vor für wichtig und bitte Sie deshalb um Zustimmung zu dem Ihnen vorliegenden Plenarantrag des Landes Niedersachsen zur Änderung des § 454 der Strafprozeßordnung.

Insgesamt aber stellt der Ihnen vorgeschlagene Gesetzesantrag einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu mehr Opferschutz im Bereich der Justiz dar, nicht zuletzt durch die darin enthaltenen Verbesserungen des Adhäsionsverfahrens.

Im Interesse der Sache wünsche ich mir, daß die Gesetzesinitiative im Bundesrat eine breite Mehrheit erhält und im Bundestag baldmöglichst verabschiedet wird.

(A) **Anlage 19****Erklärung**

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 29 b) und c)** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein enthält sich bei der Abstimmung über den bayerischen Plenarantrag in Drucksache 709/2/96. Schleswig-Holstein begrüßt grundsätzlich das Ziel, die Stellung des Opferanwalts zu verbessern. Allerdings lassen sich in der Kürze der Zeit die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt nicht hinreichend ermitteln.

Darüber hinaus hält es Schleswig-Holstein für erforderlich, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren die finanziellen Auswirkungen auf die Landeshaushalte im Detail geprüft werden.

Anlage 20**Erklärung**

von Minister **Dr. Michael Vesper**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

(B) Wohnungsuchende, die gemeinsam mit ihren Familienangehörigen in einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Sozialwohnung angemessener Wohnungsgröße wohnen wollen, benötigen eine Wohnberechtigungsbescheinigung. Diese erhalten sie, wenn das Gesamteinkommen aller Familienangehörigen die im Zweiten Wohnungsbaugesetz festgelegten Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Familienangehörige sind nach diesem Gesetz Ehegatten, Verwandte, Verschwägernde und Pflegekinder.

Personen in eheähnlichen oder sonstigen Wohn- und Lebensgemeinschaften, die nicht Angehörige sind, können nach dem geltenden Recht dagegen keine Wohnberechtigungsbescheinigung zum Bezug einer gemeinsamen Sozialwohnung erhalten. Nur in Einzelfällen konnte bisher über Ausnahmeregelungen geholfen werden.

Diese Regelungen im Zweiten Wohnungsbaugesetz und im **Wohnungsbindungsgesetz** aus den 50er und 60er Jahren sind inzwischen überholt. Darum müssen wir sie endlich an die veränderten gesellschaftlichen Realitäten anpassen. Auch in der Wohnungspolitik müssen wir die Realität zur Kenntnis nehmen, nämlich daß die Zahl von eheähnlichen und anderen auf Dauer angelegten Wohn- und Lebensgemeinschaften stark angewachsen ist und weiter wächst. Nicht miteinander verheiratete oder verwandte Menschen wollen zusammenleben und auch zusammen wohnen. Ich nenne z. B. Alleinerziehende mit Kindern, die gemeinsam in einer mehrräumigen Sozialwohnung wohnen wollen, unverheiratete junge oder alte Paare, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

Der Staat berücksichtigt deren Existenz in anderen Bereichen längst, und er knüpft Folgerungen daran. Nicht verheiratete Paare können z. B. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder dem Bundessozialhilfegesetz erhalten. Oder: Das Bundesgesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen unterscheidet bei der Subventionsabschöpfung nicht nach Familien und nach Wohn- oder Lebensgemeinschaften. Ausschlaggebend ist vielmehr allem das Einkommen der die Wohnung nutzenden Personen. Liegt ihr Gesamteinkommen über der gesetzlichen Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Wohnungsnutzer bemessen wird, dann darf die nicht mehr berechnete Subvention abgeschöpft werden. Die Länder haben in ihren Fehlbelegungsgesetzen diese Vorgaben des Bundesrechts nicht geändert.

Mit der Bundesratsinitiative will die Landesregierung Nordrhein-Westfalen das Wohnungsbindungsgesetz an die gesellschaftliche Entwicklung anpassen. Die Familienangehörigkeit soll nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung und damit für den Bezug einer Sozialwohnung sein. Auch auf Dauer angelegte Wohn- und Lebensgemeinschaften sollen eine Wohnberechtigungsbescheinigung für eine Wohnung angemessener Größe erhalten können, sofern ihr Gesamteinkommen unter den gesetzlichen Einkommensgrenzen bleibt.

Wichtig ist auch, daß der hinterbliebene Partner einer solchen Wohn- oder Lebensgemeinschaft seine Wohnberechtigung nicht nachweisen muß, wenn er nach dem Zivilrecht in das Mietverhältnis nach dem Tod des Hauptmieters eingetreten ist.

(D) Das Land Nordrhein-Westfalen hat schon 1982 einen ähnlichen Antrag in den Bundesrat eingebracht. Damals hat sich der Bundesrat nicht dazu entschließen können, die Gesetzesinitiative zu unterstützen. Die gesellschaftlichen Verhältnisse haben sich geändert. Ich bin deshalb zuversichtlich, daß der Bundesrat dieses Mal dem Gesetzesvorhaben zustimmen wird.

Anlage 21**Erklärung**

von Staatsminister **Anton Pfeifer** (BK)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Für Herrn Bundesminister Prof. Dr. Klaus Töpfer (BMBau) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die öffentliche Wohnungsbauförderung ist – mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Grundgesetz – vor allem auf Familien ausgerichtet.

Ein Wohnungsuchender erhält bei Vorliegen der einkommensmäßigen Voraussetzungen nach dem – für den 1. Förderweg geltenden – **Wohnungsbindungsgesetz** einen Wohnberechtigungsschein zum Bezug einer Sozialwohnung in der Größe, die grund-

- (A) sätzlich für ihn und seine Familienangehörigen angemessen ist.

In Fällen „besonderer Härte“ besteht nach dem Gesetz bereits jetzt ausnahmsweise die Möglichkeit, z. B. bei langjährigen eheähnlichen Lebensgemeinschaften, nicht verheirateten Partnern mit gemeinsamem Kind und sogenannten therapeutischen Wohngemeinschaften, einen gemeinsamen Wohnberechtigungsschein zu erteilen.

Demgegenüber will NRW mit seiner Gesetzesinitiative „wohnungsuchenden Personen gemeinsam mit ihren haushaltszugehörigen Personen“ und damit familienunabhängig allen Formen der Wohn- und Lebensgemeinschaften das gemeinsame Wohnen in größeren Sozialwohnungen des 1. Förderwegs ermöglichen.

Das geltende Recht soll verhindern, daß Sozialwohnungen, die ganz besonders im Rahmen des 1. Förderwegs mit erheblichen öffentlichen Mitteln erstellt sind, von Wohnungsuchenden bezogen werden, die die – vor allem die größeren und daher besonders nachgefragten – Wohnungen nach allgemeiner Lebenserfahrung häufig auf Dauer nicht auslasten.

Ein der jetzigen Gesetzesinitiative NRW's entsprechender Gesetzesantrag desselben Landes vom 28. Juni 1982 – also von vor fast 15 Jahren – ist nach seiner Beratung in den Ausschüssen am 26. November 1982 vom Bundesrat nicht beschlossen worden.

- (B) Die Gründe für seine Ablehnung waren damals der Mangel an größeren Sozialwohnungen für kinderreiche Familien und die regelmäßig fehlende Dauerhaftigkeit von Wohn- und Lebensgemeinschaften. An der Frage der Verfügbarkeit insbesondere großer Sozialwohnungen hat sich bis heute wenig geändert. Auch dies ist daher bei der heutigen Initiative von NRW zu bedenken.

Unabhängig davon wird das beabsichtigte Wohnungsgesetzbuch eine geringere Regelungstiefe als das durch den Gesetzesantrag betroffene WoBindG aufweisen und daher nur die Grundsätze für die Sicherung der Wohnungsbelegungsrechte regeln. Von daher würde sich die Gesetzesinitiative NRW's erübrigen. Es wäre dann Sache der Länder, die Wohnberechtigung der genannten Gemeinschaften selbst zu regeln.

Der Reform des Wohnungsbaurechts sollte nicht vorgegriffen werden.

Anlage 22

Erklärung

von Minister **Dr. Peter Fischer** (Niedersachsen)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Karl-Heinz Funke gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Bevor wir über die Vorschläge der Bundesratsausschüsse zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** entscheiden, möchte ich den Grundsatz des Tierschutzgesetzes nochmals zitieren: Nach § 1 des Tierschutzgesetzes ist es Zweck des Gesetzes, aus der Verantwortung des Menschen für das Mitgeschöpf Tier dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.

Diese Verantwortung trifft nicht nur den Tierhalter als solchen; diese Verantwortung trifft insbesondere auch die Politiker und die Gesetz- und Verordnungsgebungsorgane.

Jeder muß sich dessen bewußt sein, daß nach dem Grundsatz des Tierschutzgesetzes nicht erst dann Tierschutz zu betreiben ist, wenn dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, sondern auch dann, wenn es darum geht, Beeinträchtigungen für das Wohlbefinden der Tiere zu verhindern.

Gerade wenn es um Rechtsetzungsvorhaben geht, scheinen viele zu vergessen, daß es sich bei dem Tier um ein schmerz- und leidempfindendes Wesen, eben um ein Mitgeschöpf und nicht um ein lebloses Wirtschaftsgut handelt.

Es kann nicht angehen, daß ausräumbare rechtsformalistische Bedenken ins Feld geführt werden, um Regelungen zu unterlassen, die das Wohlbefinden der Tiere wirksam verbessern könnten.

Durch den bereits zitierten § 1 des Tierschutzgesetzes, mit dem erlaubt wird, daß einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden dann zugefügt werden dürfen, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt, wird deutlich, daß ein ethisch begründeter Tierschutz – nach sorgsamer Abwägung – eine Nutzung des Tieres zuläßt, wie unterschiedlich die Nutzungen entsprechend den gesellschaftlichen Vorstellungen auch sein mögen.

Wie schwierig diese Abwägung ist, zeigen die intensiven Beratungen, die in den Bundesratsausschüssen, aber auch in den Ressortberatungen der Länder und des Bundes stattgefunden haben.

Lassen Sie mich nun auf einige konkrete Punkte eingehen!

Erst im Sommer dieses Jahres haben wir hier an dieser Stelle einen Entschließungsantrag verabschiedet, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, u. a. für ein EU-weites Verbot der Käfigbatterhaltung von Legehennen einzutreten.

Im Rahmen eines von Niedersachsen in Brüssel veranstalteten Workshops zu Perspektiven in der Legehennenhaltung wurde auch der im Auftrage der EU-Kommission erstellte Bericht zur Bewertung von Haltungseinrichtungen für Legehennen vorgestellt.

Auch wenn dieser Bericht keine klare Präferenz für ein Haltungssystem aufzeigt, wird doch festgestellt, daß z. B. die für eine Legehennen vorgeschriebenen 450 cm² keine ausreichende Grundfläche sind, um den Tieren die Ausübung bestimmter Verhaltensweisen zu gestatten.

Tatsache ist jedoch, daß von den 44 Millionen Legehennen in der Bundesrepublik 95 % in solchen Haltungssystemen gehalten werden.

- (A) Ich brauche niemandem zu erklären, wie unendlich schwierig es ist, ein derart verbreitetes Haltungssystem wieder abzuschaffen.

Da es ein Privileg des Menschen ist, aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen, ist der Gesetz- und Verordnungsgeber geradezu verpflichtet, nach diesen Erfahrungen endlich präventiv tätig zu werden.

Niedersachsen hat daher erneut die tierschutzrechtliche Zulassung für serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren sowie von Gerätschaften zur Betäubung im Rahmen der Schlachtung gefordert.

Ich darf Sie noch einmal nachdrücklich darum bitten, diesen Vorschlag zu unterstützen.

Ebenfalls eine Forderung des präventiven Tierschutzes ist das Verbot der Agressionsdressur und Agressionszucht.

Es kann nicht angehen, daß Menschen bestimmte Tiere, insbesondere Hunde, so züchten oder abrichten, daß diese Tiere aufgrund ihrer Gefährlichkeit nicht mehr verhaltensgerecht untergebracht werden können.

Niemand soll annehmen, daß derartige Regelungen ausschließlich im Gefahrenabwehrrecht, das vornehmlich den Menschen schützt, zu verankern sind, wenn durch den verantwortungslosen Umgang des Menschen mit dem Tier dieses letztlich die Auswirkungen, die sogar bis zur Tötung des Tieres gehen können, zu ertragen hat.

- (B)

Weiterhin halte ich die in den Änderungsempfehlungen enthaltenen Anforderungen in bezug auf Sachkundenachweise, Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit Tieren für einen großen Fortschritt.

Die ausdrückliche Festschreibung des Erwerbs der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für jeden Tierhalter, wie sie vom Bundesrat ausdrücklich gewünscht wird, erscheint mir zwingend erforderlich.

Das Gesetz muß für den Rechtsunterworfenen eindeutig und unmißverständlich klarstellen, daß sich jeder, der ein Tier erwerben und zukünftig halten möchte, das für die Pflege des Tieres erforderliche Wissen aneignen muß.

Selbstverständlich reicht es nicht aus, eine solche Anforderung nur im Gesetz zu formulieren. Vielmehr bedarf es auch intensiver Öffentlichkeitsarbeit, damit die Bevölkerung bereit ist, diesen Gesetzesanspruch zu akzeptieren.

Durch die von den Fachausschüssen empfohlenen Änderungen wird zugleich die Durchsetzung tierschutzrechtlicher Anforderungen durch die Behörden entscheidend verbessert.

Es reicht auch nicht aus, den Behörden immer wieder Vollzugsdefizite im Tierschutzbereich vorzuwerfen, wenn man nicht gleichzeitig bereit ist, verbesserte Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Die Erweiterung bezüglich der Angaben im Tierversuchsbereich, insbesondere bei den anzeigepflichtigen Tierversuchen, ist den Versuchseinrichtungen zumutbar und versetzt die Behörden gleichzeitig in die Lage, ihrem Prüfauftrag hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Tierversuche in ausreichendem Umfange nachzukommen. (C)

Die Benennung von sachkundigen und weisungsbefugten Verantwortlichen in Tierhaltungseinrichtungen mit mehr als drei Arbeitnehmern oder sonst entgeltlich Beschäftigten führt nicht nur dazu, daß künftig in größeren Betrieben ein Ansprechpartner für die Behörden vorhanden ist. Die damit verbundene inhaltliche Auseinandersetzung mit den Vorgaben des Tierschutzrechtes wird darüber hinaus bei den Betroffenen auch die Sensibilität im Umgang mit den Tieren fördern.

Schließlich ist die zentrale Erfassung von Tiersehauen und Zirkusbetrieben mit Tierhaltungen sowie aller Tierauffangstationen bei den bekannten Problemen, die z. B. hinsichtlich der Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten für beschlagnahmte Tiere auftreten, fast ein Meilenstein zur Verbesserung des Vollzuges.

Ich gehe auch bei Verwirklichung der Änderungsvorstellungen des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung davon aus, daß viel Kritik geübt werden wird.

Bei den Tierschutzverbänden werden u. a. sicherlich die weiterhin erlaubten betäubungsfreien Eingriffe in § 5 Abs. 3, die erlaubten Amputationen in § 6 einschließlich des nunmehr erlaubnispflichtigen Schnabelkürzens bei Geflügel sowie das Fehlen eines grundsätzlichen Verbots von Tierversuchen Kritik hervorrufen. (D)

Versuchseinrichtungen und Wissenschaftler werden vehement gegen die Einführung einer Anzeigepflicht für das Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken oder gegen die Erweiterung der Angaben für anzeigepflichtige Tierversuche in § 8a protestieren.

Sicherlich können noch mehr Kritikpunkte aufgezählt werden – auch Niedersachsen ist nicht mit allen Details einverstanden –, aber vor dem Ausüben von Kritik sollte sich jeder einzelne auf seine Verantwortung für das Mitgeschöpf Tier besinnen.

Lassen Sie mich noch kurz ein Grundsatzproblem zu unserer Positionierung beim Tierschutz wie auch bei der Verbraucherschutzrechtsetzung ansprechen.

„Alles oder nichts“ ist die eine Variante, die dazu führt, daß weder das Tierschutzgesetz noch die Tierschutztransportverordnung verabschiedet werden kann. Von einer derart unflexiblen, extremen Haltung ist unter Tierschutzgesichtspunkten Abstand zu nehmen. Die Maxime muß lauten: Hart fordern und verhandeln und dabei das Machbare tun!

(A) Anlage 23

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Wolfgang Gröbl** (BML)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Über das Ziel, einen möglichst hohen **Tierschutz** – in allen Bereichen – durchzusetzen, besteht weitgehende Übereinstimmung, auch zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern. Wir stimmen sicherlich auch darin überein, daß noch vieles wünschenswert wäre, manches aber nicht umsetzbar ist.

So wurde uns gerade in den letzten Monaten wieder die beschämende Tatsache vor Augen geführt, daß es in besonderem Maße auch an einem europaweit und international einheitlich hohen Tierschutzniveau mangelt.

Leider müssen erst immer wieder schlimme Mißstände beim Umgang mit den Tieren aufgedeckt werden, bevor unser Aufruf für mehr Tierschutz über die Grenzen hinweg gehört wird.

Aber: Die Erfahrungen der Bundesregierung bei der Verbesserung des Tierschutzes zeigen, daß sich auch noch so große Mühen mit noch so kleinen Fortschritten auf jeden Fall lohnen.

So sind die auf EU-Ebene im letzten Jahr durchgesetzten Transportbestimmungen ein erster Schritt in die richtige Richtung. Sicherlich: Auch hier hätte sich die Bundesregierung noch weitergehende Lösungen gewünscht. Aber: Mehr als die vorliegenden Regelungen war nicht drin.

(B)

So sind wir gemeinsam gefordert, die EG-konforme Umsetzung der Tiertransportverordnung sicherzustellen. Die Verbesserung des Tierschutzes ist damit aber noch lange nicht erledigt. Tierschutz ist eine Daueraufgabe.

Nicht erst seit gestern haben wir deutlich gemacht, daß es natürlich am besten wäre, wenn nur das Fleisch geschlachteter Tiere transportiert würde. Ein Verbot von Tierexporten aus Deutschland ist aber nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht nicht möglich.

Im Fall von Schlachttiertransporten würde es außerdem dem Tierschutz wenig nützen, weil dann die Importländer, die auf der Einfuhr lebender Tiere bestehen, ihren Bedarf anderswo decken. Transportdauer und Behandlung wären für die Tiere dann möglicherweise noch belastender; das kann nicht im Sinn einer echten Verantwortungsethik sein.

Natürlich ist es ein Skandal, wenn bei solchen Tiertransporten der Tierschutz mit Füßen getreten und den Tieren unvorstellbares Leid zugefügt wird, wie es in Einzelfällen immer wieder passiert. Wir müssen mithelfen, daß alle Maßgaben zur tierschutzgerechten Behandlung der Tiere vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort eingehalten werden.

Die Bundesregierung hat die EU-Kommission mehrmals zur Einhaltung ihrer Zusage aufgefordert, die Zahlung der Exporterstattungen davon abhängig

zu machen, daß die Tiere tierschutzgerecht befördert werden und nachweislich in unversehrtem Zustand im Bestimmungsland ankommen. Was wir bisher erreicht haben, ist, daß die Exporterstattungen für die Ausfuhr lebender Tiere niedriger festgesetzt wurden als für Fleisch. Das ist ein erster Beitrag zur Reduzierung des Schlachttierexports.

(C)

Wir haben bei der Europäischen Kommission ferner mit allem Nachdruck angemahnt, den Schutz der Tiere auch beim Transport außerhalb der Europäischen Union sicherzustellen.

Die EU-Kommission hat nunmehr auch zugesagt, die noch ausstehenden Regelungen für die Ausstattung von Transportfahrzeugen vorzulegen. Vorschläge zur Ausgestaltung von Versorgungsstationen hat Kommissar Fischler am 17. Dezember vorgelegt. Die Bundesregierung wird jedenfalls bei der Gestaltung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen zum Schutz der Tiere nicht lockerlassen. So soll auch das geltende Tierschutzgesetz weiterentwickelt werden, das sich grundsätzlich bewährt hat.

Trotzdem sind einige Änderungen erforderlich. Zudem müssen einige von der EG sowie vom Europarat beschlossene Regelungen im nationalen Recht berücksichtigt werden. An dem Grundsatz, nicht hinter geltendes Recht zurückzugehen, halten wir fest.

Bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz von Tieren unerlässlich ist, sollen konkretisiert und präziser geregelt werden. Dies betrifft u. a.:

- Anforderungen an die Sachkunde von Tierhaltern,
- Verwendung von Tieren in Forschung und Lehre,
- Eingriffe an und Behandlungen von Tieren sowie Aufsicht, Überwachung und Vollzug in wesentlichen tierschutzrelevanten Bereichen.

(D)

Die neuen Vorschriften sind sowohl zum Schutz der Tiere als auch zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit erforderlich.

Gleichzeitig soll die Bürokratisierung begrenzt und – wo dies möglich ist – sogar dereguliert werden. Gesetzliche Vorschriften und Belastungen der Betroffenen können nur gerechtfertigt werden, wenn hierdurch ein tatsächliches Mehr an Tierschutz erreicht wird.

Damit soll also dem Ziel des schlanken Staates Rechnung getragen werden.

In enger Verbindung damit geht es zudem um die Erhaltung des Standortes Deutschland – des Forschungsstandortes Deutschland.

So muß auch mit dem neuen Tierschutzgesetz gewährleistet sein, daß

- die Qualität von Wissenschaft und Lehre,
- das Niveau der medizinischen Versorgung sowie des Arbeits- und Umweltschutzes,
- aber auch unsere internationale Wettbewerbsfähigkeit

erhalten und fortentwickelt werden.

- (A) Die Bundesregierung hält es für unabdingbar, zwischen dem Schutz der Tiere und den Ansprüchen der Menschen sorgfältig abzuwägen.

Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Tieren bedeutet nicht, daß die Verantwortung gegenüber den Menschen, soweit sie auf die Inanspruchnahme von Tieren angewiesen sind, vernachlässigt werden darf.

Vor diesem Hintergrund greift der Gesetzentwurf vor allem diejenigen Bestimmungen auf, die den Tierschutz spürbar verbessern.

Dabei handelt es sich hauptsächlich um eine wesentliche Ausdehnung des Personenkreises, der Sachkunde nachweisen muß.

Außerdem wurden die gesetzlichen Sachkundeanforderungen auf weitere Bereiche, so insbesondere auf das Betäuben und Töten von Tieren, ausgedehnt.

Eine ausreichende Qualifikation der verantwortlichen Personen, die Tiere halten, betreuen, züchten, ausbilden, transportieren oder töten, ist für den Tierschutz unverzichtbar.

Bei sachkundigen Personen werden Verstöße gegen das Tierschutzgesetz in weit geringerem Umfang festgestellt.

Darüber hinaus sind vorgesehen:

- eine restriktivere Fassung der Vorschriften über Eingriffe und Behandlungen an Tieren sowie
- (B) - eine Erweiterung der Vorschriften hinsichtlich der Tätigkeiten, für die eine tierschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Das bisher auf die Entwicklung von dekorativen Kosmetika beschränkte grundsätzliche Verbot der Durchführung von Tierversuchen soll auf sämtliche Kosmetika ausgedehnt werden.

Bei der Einfuhr von Tieren oder tierischen Erzeugnissen aus Drittländern sollen schärfere Anforderungen durchgesetzt werden.

Eingriffe und Behandlungen an Tieren, die im Rahmen biomedizinischer und labortechnischer Verfahren routinemäßig durchgeführt werden, aber zu Belastungen der Tiere führen können, sind im Sinne des Gesetzes keine Tierversuche.

Eine Neuregelung dieses Bereiches ist ein entscheidender Ansatz zur weiteren Verbesserung des Tierschutzes und führt darüber hinaus zu einer Angleichung an internationale Verfahrensweisen.

Dem dient die Anzeigepflicht für Verfahren zur

- Herstellung,
- Gewinnung,
- Aufbewahrung oder
- Vermehrung

von Stoffen und Organismen, die belastend für die verwendeten Tiere sind.

Bei den Ausschlußberatungen des Bundesrates (C) haben aber leider zahlreiche Anträge eine Mehrheit gefunden, die verfassungsrechtlich auf erhebliche Bedenken stoßen, weil sie die grundsätzlich garantierte Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit unverhältnismäßig beeinträchtigen.

Auch liegt eine ganze Reihe von Beschlußempfehlungen vor, die im Hinblick auf das EC-Recht nicht unproblematisch sind und, sollten sie heute im Plenum eine Mehrheit finden, eine Notifizierung bei der Europäischen Kommission erforderlich machen

Lassen Sie mich abschließend nochmals unterstreichen: Es ist der Bundesregierung ein besonderes Anliegen, europaweit und international ein hohes Tierschutzniveau zu verankern. Aber: Nicht nur in Gesetzen, sondern auch in den Köpfen muß der Tierschutz verankert werden.

Anlage 24

Erklärung

von Minister **Dr. Peter Fischer** (Niedersachsen)
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

Uns liegt ein umfangreiches Gesetzespaket vor. Mit diesem Paket soll nun endlich die - schon 1991 verabschiedete - **Zweite EG-Führerscheine-Richtlinie** (D) umgesetzt werden. Darüber hinaus wird

- ein Zentralregister aller erteilten Fahrerlaubnisse eingerichtet,
- das Punktsystem reformiert und
- die Fahrlehrerqualifikation neu festgelegt.

Niedersachsen steht den vorgesehenen Änderungen grundsätzlich positiv gegenüber. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit jedoch insbesondere auf folgende Aspekte lenken:

1. Die vorgesehene Regelungsdichte im Bereich des Datenschutzes schießt aus niedersächsischer Sicht weit über das Ziel hinaus. Es ist sogar zu befürchten, daß die Umsetzung der Regelungen scheitern wird, weil sie in den Behörden nicht mehr nachvollzogen werden können.
2. Mit der vorgesehenen Einführung des „Mehrfachtäterpunktesystems“ sollen Verkehrssündern im Wiederholungsfall bei den Flensburger Punkten verschiedene Rabattmöglichkeiten eingeräumt werden. Dies birgt aus niedersächsischer Sicht die Gefahr, daß die Drohwirkung der Flensburger Punkte bei den Betroffenen nachläßt. Niedersachsen unterstützt jedoch das Anliegen, dem einzelnen zuallererst Hilfen zu geben, wie dies heute bereits z. B. mit der Nachschulung der Fall ist. Die Einführung der Verkehrspsychologischen Beratung wird daher von mir begrüßt.

(A) **Anlage 25****Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Manfred Carstens** (BMV)
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

I.

Mit der **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** und des **Fahrlehrergesetzes** wollen wir einen weiteren Schritt zur Umsetzung der **Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie** gehen. Ziel ist die Schaffung einheitlicher Bedingungen in Europa beim Erwerb und der gegenseitigen Anerkennung der Fahrerlaubnisse.

Nachdem wir den Wegfall der Umtauschpflicht für Führerscheine aus anderen Mitgliedstaaten als ein entscheidendes europapolitisches Kernstück dieser Richtlinie bereits zum 1. Juli 1996 realisiert haben, enthält der Gesetzentwurf, über den wir heute beraten, weitere Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie.

Es geht nun um die Eckwerte und Grundsätze für das neue Führerscheinrecht. Wir schaffen damit insbesondere die Grundlagen für die neuen Fahrerlaubnisklassen und das neue Führerscheinmuster.

Vorgesehen ist unter anderem, den heutigen PKW-Führerschein durch eine neue Klasse B zu ersetzen, die bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t gilt. Für Inhaber der heutigen Klasse 3 für PKW bleibt es bei der 7,5-t-Grenze.

- (B) Mit den neuen Klassen werden wir auch ein neues Führerscheinmuster im Scheckkartenformat einführen. Der neue Kartenführerschein ist handlich, besonders fälschungssicher und wird mit rund 40 DM etwa soviel kosten wie der heutige Ersatzführerschein.

Betonen möchte ich, daß jeder, der heute einen Führerschein hat, seine Rechte in vollem Umfang behält. Es gibt auch keinen Zwangsumtausch. Die Alt-Führerscheine gelten in ihrem bisherigen Umfang weiter; der Besitzstand wird voll gewahrt.

Die Einzelheiten sollen in einer neuen Fahrerlaubnisverordnung geregelt werden, die parallel zum Gesetzentwurf vorbereitet wird und zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten kann.

II.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin die Einrichtung eines zentralen Fahrerlaubnisregisters beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg vor. Damit soll das schon bestehende Verkehrszentralregister sinnvoll ergänzt werden. Nachdem wir keine Umtauschpflicht für Führerscheine in der EU mehr haben und auch die Kontrollen an den Binnengrenzen entfallen sind, brauchen wir ein zentrales Register, das es den nationalen Behörden ermöglicht, schnell und zuverlässig auf die Daten und Unterlagen im Ursprungsstaat zurückzugreifen.

Europaweit ist es künftig notwendig und möglich, z. B. bei Erweiterung der Fahrerlaubnis oder der Ausfertigung eines Ersatzführerscheins eine zentrale

ationale Behörde in dem Land anzusprechen, das den Führerschein ursprünglich ausgestellt hat. Nur dort sind schnell und zuverlässig alle Führerscheindaten verfügbar. Diesen Weg gehen wir gemeinsam mit allen übrigen Mitgliedstaaten. (C)

Ich freue mich, daß der Bundesrat – jedenfalls nach dem Ergebnis der Ausschußberatungen – der Errichtung eines solchen Registers zustimmt und auch mit der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Auflösung der über 600 örtlichen Fahrerlaubnisregister einverstanden ist. Damit leisten wir auch einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung. Wichtig ist auch, daß wir sämtliche Datenschutzvorschriften eingehend geprüft haben und einhalten. Ein „Ersatzmelderegister“ wird es nicht geben; schon deshalb nicht, weil die Anschrift des Führerscheininhabers dort nicht gespeichert wird.

Ein weiterer Vorteil dieses zentralen Führerscheinregisters liegt in der Bekämpfung des Führerscheintourismus.

III.

Der Gesetzentwurf enthält weiter eine Novellierung des Punktesystems. Wir wollen mit einer neuen Bonusregelung die Möglichkeit und den Anreiz schaffen, durch freiwilligen Besuch einer Nachschulung bzw. eines Aufbauseminars Eignungsdefizite zu beseitigen und einen weiteren Punkteanstieg zu verhindern.

Inhaltlich soll das Punktesystem künftig nicht mehr nur der Feststellung von Defiziten bei der Kraftfahrereignung dienen, sondern mit Aufbauseminaren bzw. Nachschulung sowie dem Angebot einer freiwilligen verkehrspsychologischen Beratung auch Angebote und Hilfestellung liefern, solche Eignungsdefizite zu beheben. (D)

Auch der Gedanke der Freiwilligkeit soll gestärkt werden. Deshalb soll ein „Bonus-System“ für freiwillige Schulungsmaßnahmen eingeführt werden. Dabei sollen dem Betroffenen vier Punkte erlassen werden, wenn er bei einem Stand von bis zu zehn Punkten ein Seminar besucht. Zwei Punkte werden erlassen, wenn bei einem Stand von elf bis dreizehn Punkten ein solches Seminar besucht wird.

Im einzelnen läuft das Verfahren wie folgt:

- Bei zehn Punkten wird der Kraftfahrer künftig über seinen Punktstand, über die Möglichkeiten zur Teilnahme an den Nachschulungen bzw. Seminaren und über die Bonusregelung informiert.
- Bei 14 Punkten hat er künftig obligatorisch an einem Aufbauseminar teilzunehmen, falls er ein solches noch nicht freiwillig absolviert hat. Er muß also nicht mehr wie bisher die Führerscheinprüfung wiederholen.
- Wer trotzdem 18 Punkte erreicht, dem wird die Fahrerlaubnis entzogen. Eine Neuerteilung ist in diesen Fällen künftig einheitlich nach sechs Monaten möglich.

Die Tatsache, daß von den ca. 50 Millionen Führerscheininhabern in Deutschland heute nur rund

- (A) 17 000, also lediglich 0,03 %, 18 oder mehr Punkte in Flensburg haben, macht deutlich, daß für die weitaus überwiegende Zahl der Autofahrer kein Anlaß zur Besorgnis besteht. Gleichzeitig belegen diese Zahlen aber die Notwendigkeit des Punktesystems und seine gute Präventivwirkung.

IV.

Neu ist auch die Anpassung der Vorschriften für das Verkehrszentralregister an die Erfordernisse des Datenschutzes. Wir haben einige neue Eintragungstatbestände geschaffen, z. B. die Beschlagnahme des Führerscheins und - wegen der Registrierung der Punktegutschriften - die Teilnahme an Aufbauseminaren und den verkehrspsychologischen Beratungen.

Privatpersonen sollen außerdem künftig kostenfrei über die sie betreffenden Eintragungen Auskunft verlangen können. Mit solchen Regelungen stärken wir die Rechte der Autofahrer und sorgen für Transparenz der Verkehrsverwaltungen.

V.

Bei der Novellierung des Fahrlehrergesetzes ist die deutliche Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer zu betonen. Neben der bisherigen fünfmonatigen Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte wird es in Zukunft eine praktische Ausbildung von weiteren knapp fünf Monaten in einer Fahrschule geben.

- (B) Die Bundesregierung begrüßt die in den Ausschußberatungen zum Ausdruck gekommene Bereitschaft des Bundesrates, sie in ihren Bemühungen zu unterstützen. Unterschiedliche Standpunkte berühren eher Randaspekte des umfangreichen Entwurfs.

Die Bundesregierung wird die Stellungnahme des Bundesrates zum vorliegenden Gesetzentwurf sorgfältig prüfen. Ich hoffe, daß diese wichtigen Regelungen dann in der zweiten Hälfte des Jahres 1997 werden in Kraft treten können.

Anlage 26

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Die SPD-dominierte Mehrheit der Bundesratsausschüsse hat eine ganze Reihe von Kritikpunkten zu zentralen Regelungen des Gesetzentwurfs formuliert, die eines gemeinsam haben, die Forderung nach Wettbewerbsausnahmen: für die Kommunen und ihre Werke, für die Kraft-Wärme-Kopplung, für die erneuerbaren Energien, für heimische Energieträger usw. In der Summe konterkarieren diese Vorschläge das Ziel eines fairen und chancengleichen Wettbewerbs bei Strom und Gas im Interesse von Wirtschaft und Verbrauchern.

(C) Tatsächlich geht es um mehr als um einzelne Anliegen zum Gesetzentwurf. Es geht um die wirtschaftspolitische Grundhaltung der Länder. Die hinter dem Liberalisierungsziel stehende Philosophie, das Vertrauen in die Überlegenheit wettbewerblich organisierter Marktprozesse und die ordnungspolitisch gebotene Zurückhaltung des Staates bei gleichzeitiger Verbesserung der Angebotsbedingungen und Handlungsspielräume für die Wirtschaft, wird zum politischen Grenzstein auch bei der Reform des **Energie-wirtschaftsrechts**. Einigkeit in Einzelanliegen darf über die prinzipiell unterschiedliche Bewertung des Gesetzentwurfs nicht hinwegtäuschen.

Ich stehe für ein „Ja“ zur wettbewerblichen Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts. Es ist nicht mehr notwendig, weiter an der monopolistischen Organisation des Strom- und Gasmarktes festzuhalten. Nachdem auch die Elektrizitäts-Binnenmarkttrichtlinie in der vergangenen Woche unverändert das Europäische Parlament passiert hat, gibt es hierzu auch EG-rechtlich keine Alternative.

Ziel der Liberalisierung ist es, im internationalen Vergleich wettbewerbsfähigere Strom- und Gaspreise in Deutschland zu erreichen. Versorgungsunternehmen, die künftig um Kunden konkurrieren und ihr Produkt verkaufen müssen, werden sich in stärkerem Maße als bisher gezwungen sehen, ihre Kostenstruktur zu verbessern und ihre Wettbewerbsposition auch über den Preis zu behaupten. Neue Akteure können die Konkurrenz verstärken. Sicherlich wird sich erweisen, daß Wettbewerb das beste Preisregulativ ist. Noch so effiziente staatliche Aufsicht kann Wettbewerb nie ersetzen.

(D) Die von zahlreichen Unternehmen angekündigten oder schon begonnenen Kostensenkungsprogramme zeigen, daß bei Gas und vor allem bei Strom mittelfristig noch erhebliche Kosten- und Preissenkungspotentiale bestehen. Für mich ist daher klar: Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes ist - auch völlig unabhängig von europarechtlichen Vorgaben - aus standortpolitischer Sicht sinnvoll und zweckmäßig.

Allerdings müssen wir darauf achten, daß der neue Ordnungsrahmen wirklich die Voraussetzungen für echten Wettbewerb schafft und daß die Vorteile des Wettbewerbs möglichst allen Kunden und Verbrauchergruppen zugute kommen. Alle heute tätigen Versorgungsunternehmen sollen auch künftig faire Chancen haben, sich im Markt zu behaupten. Dies gilt selbstverständlich auch für die kommunalen Unternehmen, die den Anspruch auf vergleichbare Ausgangsbedingungen haben. Dies gilt für die Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung, und dies gilt ebenso für die Zukunft der erneuerbaren Energien. Besondere Vorkehrungen für diese Anliegen dürfen das Wettbewerbsziel aber keinesfalls in Frage stellen.

Die Bayerische Staatsregierung hält den Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine brauchbare Grundlage, die genannten Ziele zu verwirklichen. Im laufenden Verfahren geht es jetzt darum, diesen Entwurf noch spürbar zu verbessern. Aus der Vollzugserfahrung eines Landes mag sich der eine oder andere Punkt vielleicht auch um eine Nuance anders

(A) darstellen. Aber, wie gesagt, es geht um Verbesserungen, nicht um Fundamentalkritik.

Auf dieser Grundlage haben wir im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates einen umfassenden Entschließungsantrag eingebracht, aus dem zwar Einzelanliegen in die vorliegenden Ausschußvoten eingeflossen sind, der jedoch als Ganzes mit knapper Mehrheit abgelehnt wurde. Aus bayerischer Sicht setzen wir uns für folgende Anliegen ein:

Wir halten einen Durchleitungstatbestand für erforderlich, damit die Durchleitung als Wettbewerbsinstrument hinreichend wirksam werden kann und andererseits ein notwendiges Maß an Rechtssicherheit für alle Beteiligten besteht.

Wir fordern flankierend die Schaffung eines ausreichenden aufsichtsrechtlichen Instrumentariums, mit dem wir effektiv sicherstellen können, daß Kostenverschiebungen zu Lasten der zunächst wohl nicht umworbene(n) Tarifabnehmer und kleinen Sondervertragskunden nicht möglich sind.

Wir sind der Auffassung, daß den Belangen der Kommunen ausreichend Rechnung getragen werden soll, daß jedoch wirksamer Wettbewerb auch auf dieser Ebene unverzichtbar ist. Trotz bestehender großer Zweifel sollten die Vorschläge des VKU für einen kommunalen bzw. regionalen Single Buyer auf Endverteilerstufe zumindest objektiv geprüft werden.

Wir halten eine Übergangsregelung im Rahmen der Umsetzungsfrist der europäischen Stromrichtlinie für vertretbar, damit sich die Strom- und Gasunternehmen auf den neuen Ordnungsrahmen einstellen können.

(B)

Schließlich halten wir das Anliegen der neuen Länder für berechtigt, die im Aufbau begriffene Braunkohleverstromung abzusichern.

Ausschußempfehlungen, die diesen Anliegen Rechnung tragen, werden auch von Bayern unterstützt.

Ich spreche mich jedoch entschieden gegen die Annahme jeder Forderung aus, die das Ziel einer umfassenden, fairen und für alle Unternehmen vergleichbaren wettbewerblichen Öffnung bei Strom und Gas in Frage stellt. Etwa die von der Bundesratsmehrheit in den Ausschüssen geforderten pauschalen Verweigerungsgründe für Durchleitung und Direktleitung wegen ökologischer Gegebenheiten bzw. zum Schutz spezieller Belange sind ebenso untaugliche Wettbewerbsinstrumente wie die Verankerung genereller Wettbewerbsausnahmen zum Schutz der Kraft-Wärme-Kopplung, der erneuerbaren Energien oder bestimmter Energieeinsparungskonzepte.

Dies gilt in besonderem Maße auch für die geforderten Ausnahmen vom Wettbewerb bei Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Pflichten. Diese am Service-public-Konzept ausgerichteten Vorschläge sind in der Tradition unseres energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmens unbekannt. Die Übernahme entsprechender Elemente in ein mit dem Ziel der Liberalisierung vorgelegtes Gesetz wäre widersprüchlich.

Bei allen Detailüberlegungen, bei der Frage, welcher öffentlicher Belang oder welche Gruppe besonders schutzwürdig ist, dürfen wir aus wirtschaftspolitischer Sicht das eigentliche Ziel zu keinem Zeitpunkt vergessen. Die wettbewerbliche Öffnung der Strom- und Gasmärkte ist kein Selbstzweck. Die Liberalisierung ist sinnvoll und zweckmäßig, damit wir in Deutschland wettbewerbsfähigere Strom- und Gaspreise erreichen. Die Einführung von Wettbewerb bei Strom und Gas ist zwar nur eine Säule der Sicherung des Wirtschaftsstandortes, jedoch eine tragende und unentbehrliche Säule. (C)

Anlage 27

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen)
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen begrüßt die ordnungspolitische Grundausrichtung des Gesetzentwurfs zur **Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes**. Damit werden die beiden letzten Monopolbereiche für den Wettbewerb geöffnet.

In diesem Zusammenhang weist der Freistaat Sachsen darauf hin, daß die Liberalisierung des Energiemarktes wirtschaftspolitisch mit der Subventionierung eines einzelnen Energieträgers wie der westdeutschen Steinkohle unvereinbar ist. (D)

Dem derzeit von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf kann der Freistaat Sachsen jedoch nicht zustimmen, weil durch ihn die Chancengleichheit der ostdeutschen Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und der Braunkohleverstromung im Wettbewerb gefährdet wird.

Weiterhin besteht noch erheblicher Klärungsbedarf bezüglich der Zusammenhänge zwischen der nationalen Energierechtsreform und der EU-Binnenmarktrichtlinie Strom.

Die Energiewirtschaft im Freistaat Sachsen und in den neuen Bundesländern wurde nach der Wende auf dem 1990 geltenden gesetzlichen Ordnungsrahmen (Energiewirtschaftsgesetz) und der energiepolitischen Weichenstellung (Stromvergleich, Stromvertrag) aufgebaut.

Die dadurch nötige Umstrukturierung bedingte und bedingt Investitionen in mehrstelliger Milliardenhöhe, die gleichzeitig für den Wirtschaftsaufschwung und zur Sicherung und Schaffung der Arbeitsplätze in der Energieindustrie unabdingbar waren und sind.

Diese Grundlage darf durch die Neugestaltung des Energierechtsrahmens nicht in Frage gestellt werden.

Zusätzlich dürfen die sächsischen Interessen durch uneingeschränkte Stromimporte aus Osteuropa, die in absehbarer Zeit anstehen, nicht gefährdet werden.

- (A) Die notwendige Liberalisierung muß daher mit dem ebenso notwendigen Schutz der subventionsfreien ostdeutschen Braunkohle und der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft durch geeignete gesetzliche Regelungen verbunden werden. Zur Lösung dieses Problems müssen Übergangsregelungen, z. B. für die Dauer von sechs Jahren, für die neuen Bundesländer in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Das Gesamtinteresse der Bundesrepublik erfordert es, daß der noch im Aufbau befindlichen Energiewirtschaft in Ostdeutschland nicht die wirtschaftliche Grundlage entzogen wird.

Anlage 28

Erklärung

von Senator Uwe Beckmeyer (Bremen)
zu Punkt 76 der Tagesordnung

Am 20. Juni 1996 wurde bei den Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen in Stuttgart zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den öffentlichen Arbeitgebern von Bund, Ländern und Gemeinden Einigung über eine Öffnungsklausel für das Tarifgebiet Bremen erzielt. Es wurde folgende Vereinbarung getroffen:

- (B) Für das Tarifgebiet Bremen werden die Tarifvertragsparteien bis zum 1. Oktober 1996 Verhandlungen mit dem Ziel einer Öffnung der Tarifverträge aufnehmen, um durch gesonderte Vereinbarungen Beschäftigung zu sichern.

Eine einmalige Situation in der bisherigen Geschichte der Tarifpartner!

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat sich wiederholt mit der Thematik „Solidarpakt im öffentlichen Dienst des Landes Bremen“ auseinandergesetzt und immer wieder die Notwendigkeit eines Solidarpaktes unterstrichen, um sowohl die für den Doppelhaushalt 1996/1997 durch Stellenwegfall und Ausschluß von Tarifsteigerungen reduzierten Personalkostenvoranschläge einhalten als auch Beschäftigung bzw. Ausbildung im öffentlichen Dienst sichern zu können.

Die Tarifverhandlungen aufgrund der Öffnungsklausel wurden im September 1996 aufgenommen. Im Dezember hat die Arbeitgeberseite, und zwar TdL und VKA - nicht etwa Bremen -, den Gewerkschaften ein Tarifvertragsangebot mit folgenden wesentlichen Bestandteilen unterbreitet:

- Die im öffentlichen Dienst für 1997 vorgesehene Tarifierhöhung in Höhe von 1,3% wird um neun Monate verschoben.
- Zum Ausgleich für die Verschiebung erhalten die Arbeitnehmer eine Arbeitszeitverkürzung im Um-

fang von zwei freien Tagen. Diese zwei Tage entsprechen dem auf neun Monate umgerechneten Wert der 1,3%-Lohnerhöhung in Arbeitszeitverkürzung. (C)

- Den Arbeitnehmern wird für die Laufzeit des Tarifangebots von Bremen eine Beschäftigungssicherung zugesagt.

Jetzt gilt es, tatsächliche Einsparungen zu erreichen und daher - auch zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Bediensteten der Freien Hansestadt Bremen - die rechtlichen Voraussetzungen für die Aussetzung der Besoldungsanpassung auch für Beamte zu schaffen. Ich meine, das ist auch ein berechtigtes Anliegen der Gewerkschaften.

Dem Schlichterspruch und damit der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel einer Öffnungsklausel für das Tarifgebiet Bremen haben alle Bundesländer zugestimmt. Zudem hat die Mitgliederversammlung der TdL am 17. Dezember 1996 dem Verhandlungsergebnis und damit dem Tarifvertragsangebot der Arbeitgeber zugestimmt. Es ist daher nur logische Konsequenz, daß jetzt eine gleichartige Regelung auch für Beamte getroffen werden muß; denn sonst bliebe die Öffnungsklausel wirkungslos, und die dringend benötigte Einsparung im Personalbereich wäre für das Sanierungsland Bremen nicht erreichbar.

Die Bundesländer sind jetzt gefordert, den nächsten Schritt zu tun. Nach dem mutigen ersten Schritt, als Mitglieder der Tarifgemeinschaft der Länder einer Öffnungsklausel für den Tarifbereich Bremen zuzustimmen, muß auch der zweite getan werden und für Beamte der Freien Hansestadt Bremen eine entsprechende Öffnungsklausel geschaffen werden. Es ist Position des Senats, von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch zu machen, wenn die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Tarifpartnern für Angestellte und Arbeiter zustande kommen. (D)

Bremen ist Sanierungsland. Die extreme Haushaltsnotlage muß beseitigt, die Wirtschafts- und Finanzkraft gestärkt werden. Nur wenn Bremen, dem Geist der Sanierungsregelungen entsprechend, alles in seiner Kraft Stehende tut, um die Sanierung zum Erfolg zu führen, hat Bremen wirklich eine Chance. Bremen ist fest entschlossen, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die Finanzen zu konsolidieren. Dazu gehört aber auch, daß der öffentliche Dienst seinen Beitrag leistet. Das Personalkostenniveau wurde daher im Doppelhaushalt 1996/1997 auf dem Niveau von 1995 festgeschrieben; weitere personalwirtschaftliche Sparmaßnahmen sind eingeleitet. Um das Personalkostenniveau von 1995 zu halten, ist die Verschiebung der Besoldungsanpassung unabdingbare Voraussetzung.

Durch Ihre Zustimmung zum Gesetzentwurf tragen Sie ein Stück zur Sanierungsanstrengung Bremens bei. Ich bitte Sie deshalb sehr darum, der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag zuzustimmen.